

TEXTE

83/2020

Die Alternativenprüfung in der Strategischen Umweltprüfung und der Umweltverträglichkeits- prüfung

Anhang: Fallstudienanalyse

TEXTE 83/2020

Umweltforschungsplan des
Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Forschungskennzahl 3714 13 102 0
FB000370/ANH

Die Alternativenprüfung in der Strategischen Umweltprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung

Anhang: Fallstudienanalyse

von

Wolfgang Peters, Elke Weingarten, Sven Schicketanz, Stefan Balla
Bosch & Partner GmbH, Berlin

Thomas Bunge
Berlin

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber:

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt

Durchführung der Studie:

Bosch & Partner GmbH
Kantstraße 63a
10627 Berlin

Abschlussdatum:

Juni 2017

Redaktion:

Fachgebiet I 2.5 Nachhaltige Raumentwicklung, Umweltprüfungen
Carsten Alsleben

Publikationen als pdf:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, Juni 2020

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Inhaltsverzeichnis

1	SUP-Fallstudienanalyse	4
1.1	Fallbeispiel 01 - Bedarfsermittlung, Bundesebene.....	4
1.2	Fallbeispiel 02 - Bedarfsermittlung, Bundesebene.....	19
1.3	Fallbeispiel 03 – Bundesfachplanung, Bundesebene	32
1.4	Fallbeispiel 04 - Bundesfachplanung, Bundesebene	47
1.5	Fallbeispiel 05 - ELER-Programme, Bundesland	63
1.6	Fallbeispiel 06 - Maßnahmenprogramm, Bundesländer	77
1.7	Fallbeispiel 07 - Hochwasserrisikomanagement-Plan, Bundesländer	91
1.8	Fallbeispiel 08 - Maßnahmenprogramm, Bundesländer	105
1.9	Fallbeispiel 09 - Hochwasserrisikomanagement-Plan, Bundesländer	118
1.10	Fallbeispiel 10 - Landesentwicklungsplan, Bundesland	132
1.11	Fallbeispiel 11 - Regionalplan	147
1.12	Fallbeispiel 12 - Flächennutzungsplan, Kommune	162
1.13	Fallbeispiel 13 - Bebauungsplan, Kommune	177
1.14	Fallbeispiel 14 - Landesentwicklungsprogramm, Bundesland	191
1.15	Fallbeispiel 15 - Regionales Raumordnungsprogramm.....	206
1.16	Fallbeispiel 16 - Flächennutzungsplan, Kommune	219
1.17	Fallbeispiel 17 - Bebauungsplan, Kommune	233
1.18	Fallbeispiel 18 - Landesentwicklungsplan, Bundesland	246
1.19	Fallbeispiel 19 – Regionalplan	259
1.20	Fallbeispiel 20 – Flächennutzungsplan, Kommune	274
2	UVP-Fallstudienanalyse	287
2.1	Fallbeispiel 01a – Gebundene Entscheidung nach BImSchG	287
2.2	Fallbeispiel 01b – Änderung der Genehmigung - gebundene Entscheidung nach BImSchG	299
2.3	Fallbeispiel 02 – Gebundene Entscheidung nach BImSchG.....	310
2.4	Fallbeispiel 03 – Gebundene Entscheidung nach BImSchG.....	321
2.5	Fallbeispiel 04 – Wasserrechtliche Bewilligung.....	332
2.6	Fallbeispiel 05 – Wasserrechtliche Bewilligung.....	344
2.7	Fallbeispiel 06 – Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) – Raumordnungsverfahren.....	355
2.8	Fallbeispiel 07 – Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) - Raumordnungsverfahren	368

2.9	Fallbeispiel 08 – Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) - Planfeststellung.....	381
2.10	Fallbeispiel 09 – Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) - Raumordnungsverfahren.....	394
2.11	Fallbeispiel 10 – Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) - Raumordnungsverfahren.....	406
2.12	Fallbeispiel 11 – Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) - Raumordnungsverfahren.....	418
2.13	Fallbeispiel 12 – Zulassungsverfahren mit Abwägung.....	430

1 SUP-Fallstudienanalyse

1.1 Fallbeispiel 01 - Bedarfsermittlung, Bundesebene

Nummer:	01
Typebene:	Bedarfsermittlung, Bundesebene
Einbezogene Dokumente:	► Festlegung des Untersuchungsrahmen für die SUP für den BBP Übertragungsnetze ► überarbeiteter Umweltbericht zur Bedarfsermittlung ► Bestätigung NEP Strom ► Zusammenfassung Netzausbau

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☒	☒	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	UB, 303 / 306: Im Entwurf des NEP2023 fordert die BNetzA die ÜNB auf, in den NEP Prüfkriterien und Auswahlentscheidungen, die zur Alternativenauswahl geführt haben, deutlich zu machen.					
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☒	☒	☒	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	UR					
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☒	☒	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☒	☒	☒	☐

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	Öffentlichkeit inter. ⁵	Experten
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Es werden häufig alternative Netzverknüpfungspunkte vorgeschlagen.					
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☒	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:						

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?	
	☒ iterativ Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung? → Bemerkenswertes:	UB, 301: Netzverknüpfungspunkte werden im Zuge der ÖB aufgenommen und führen zu einer erneuten Prüfung.
	☐ einmalig → Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?	
	☒ empfangend (passiv) → Bemerkenswertes:	UB, 309 / 310: Alternativen werden von den ÜNB übernommen und sollten geprüft werden. Allerdings wird die Umweltprüfung der ÜNB im Grunde lediglich nachvollzogen. Eine Prüfung durch die BNetzA findet nicht statt.
	☐ suchend (aktiv) Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen? → Bemerkenswertes:	
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv) → Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):	
	Bemerkenswertes:	

4 Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?**im Rahmen des SUP-Verfahrens**

- ☒ im Scoping-Protokoll ^{FdU}
- ☒ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ^{UB}
- ☒ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ^{UB, 302}
- ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung
- ☐ in der zusammenfassenden Erklärung

-----> Bemerkenswertes:

im Rahmen des Trägerverfahrens

- ☐ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP
- ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung
- ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung

-----> Bemerkenswertes:

im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses

- ☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP
- ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept)
- ☐ in der Scoping-Vorlage
- ☐ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht
- ☒ im überarbeiteten Umweltbericht ^{UB, 302}

-----> Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

5 Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung einbezogen?

- ☒ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt ^{UB, 303f.}

- ☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative

- ☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)

Wurde die Auswahl begründet?

- ☐ nein
- ☐ ja

Wenn ja: Wie?

-----> Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

6 In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?

- ☐ andere Belange überwiegen
☐ Umweltbelange überwiegen
☐ gleichgewichtig

-----> Bemerkenswertes:

Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?

Unter anderem werden die technische Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Effizienz angeführt.

-----> Bemerkenswertes:

- ☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“?

Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet?

- ☐ nein
☐ ja

Wenn ja: Mit welchen Argumenten?

-----> Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

7 Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?

- ☐ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht

-----> Bemerkenswertes:

- ☐ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind

-----> Bemerkenswertes:

- ☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht

-----> Bemerkenswertes:

UB, 310: Es wird das Verhältnis zur Planfeststellung angeführt. Trassenkorridore und Trassenverläufe sowie Standorte für Nebenanlagen (beispielsweise Transistorstationen etc.) können auf dieser Ebene nicht sinnvoll einbezogen werden.

Bemerkenswertes:

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
	☒ Nein, Ziele sind fixiert ☐ Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel?> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: UB, 305: Ein Kriterium ist die Planzielkonformität.

9	Welche Arten von Alternativen wurden definiert?
	☒ räumliche Alternativen Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? → Bemerkenswertes:
	☒ technische Alternativen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ zeitliche Alternativen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ System-/Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☒ Bedarfsalternativen Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend? → Bemerkenswertes:
	☒ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes: UB, 305f.: 1. Alternativer Gesamtpläne und 2. Alternativen innerhalb eines Plans (innerhalb eines Szenarios)
	Bemerkenswertes:

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum
	→ Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden
	Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?
	☐ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)
	→ Bemerkenswertes:
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)
	Wenn ja: Wie?
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

12	Wurden ausschließlich sich aufrdrängende Alternativen definiert?		
	☐ Ja, ausschließlich sich aufrdrängende Alternativen Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt? ☐ Stark verminderte Umweltauswirkungen ☐ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit ☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen ☐ Zielkonformität ☐ andere, nämlich: <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td> </td></tr></table>		
	→ Bemerkenswertes: <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td> </td></tr></table>		
	☒ Nein, auch über sich aufrdrängende Alternativen hinaus → Bemerkenswertes: UB, 303: Vorhabensalternativen ,nicht offensichtlich fernliegend', in diesem Sinne ,ohne vernünftigen Zweifel'		
	Bemerkenswertes: <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td> </td></tr></table>		

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt?		
	☐ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt → Bemerkenswertes: <table border="1" style="width: 100%;"><tr><td> </td></tr></table>		
	☒ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet? Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☒ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung) ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☒ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☒ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) ☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht)		
	→ Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde):	UB, 303: Alternativen, die zu einem sicheren Netz führen. Grenzen sind dort wo der zumutbare Aufwand aufhört. Weitere Eingrenzung erfolgt durch: - Kriterium der Erforderlichkeit (Belastung der Stromleitungen) bei vorhabenbezogenen Alternativen. UB, 306 - Nur Höchstspannungsebene betrachtet (220-380 kV). UB, 310 - Energiewirtschaftliche Gründe. UB, 311	
	Bemerkenswertes:	UB, 301f. / 305: Die ,Zumutbarkeit' wird umschrieben als: - sich ernsthaft anbietend - sich aufrdrängend - ernsthaft in Betracht kommend - von der Sache her naheliegend	

14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:	

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?
	☒ Nein , bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das? ☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☒ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☒ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) ☒ weitere UB, 309 / 310: Die von den ÜNB eingereichten Vorhaben-Alternativen wurden von der BNetzA nachvollzogen. → Bemerkenswertes:
	☐ Nein , es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden. → Bemerkenswertes:
	☐ Nein , weil:
	☒ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ einheitliche Bewertungsmethode ☒ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☒ weitere: UB, 303: Umfang und Detaillierungsgrad der Vorhabensalternativen sind vergleichbar. → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐	den Festlegungen im Scoping
	☒	dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe)
	☐	der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit
	☐	dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?)
	☐	der Tragweite der (Plan-)Änderungen
	☐	der rechtlichen Bindungswirkung
	☐	der Intensität der Umweltauswirkungen
	☒	der Verfügbarkeit von Daten
	☒	der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.)
	☐	dem Ziel des PoP
	☐	dem Stand der Planung
	☐	anderen Aspekten, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐	Nein,
	☐	es wurden unterschiedliche Methoden verwendet
	☐	die Bewertung erfolgte nicht formalisiert
	☒	Ja
	Wenn ja, welcher Methodik folgend?	
	☒	schutzgutspezifisch UB, 347
	☐	integrativ
	☐	unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
	☐	weitere Aspekte:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☒ Empfindlichkeit UB, 83	
	☐ Bedeutung (z. B. normativ)	
	☐ Eigenart der Auswirkungen	
	☐ kumulativ	
	☐ sekundär	
	☐ synergetisch	
	☐ positiv	
	☐ negativ	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	UB, 87: Es werden explizit keine kumulierenden Wirkungen betrachtet.
	☒ Wahrscheinlichkeit des Eintretens	
	-----> Bemerkenswertes:	UB, 83
	☒ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering)	
	-----> Bemerkenswertes:	UB, 83: Jeweils die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.
	☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens	
	-----> Bemerkenswertes:	UB, 83: Jeweils die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?	
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.)	
	-----> Bemerkenswertes:	UB, 82
	☐ (allgemein) Ziele des Plans	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ andere:	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☒ Nein, es erfolgte keine Integration.	
	> Bemerkenswertes:	UB, 109: Es erfolgte eine Erfassung potenzieller Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten durch eine, dem Planungsstand angemessene Natura 2000-Abschätzung. Dabei wurden deutliche Hinweise auf die mögliche Betroffenheit aufgezeigt.
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie?	
	☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein	
	☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt	
	☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	
21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☒ Verbal-argumentative Beschreibungen	
	☒ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung)	
	☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...)	
	☐ Ökologische Risikobewertungen	
	☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --)	
	☒ Multikriterielle Analysen	
	☐ Kosten-Nutzen-Analysen	
	☐ Indikatoren gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren)	
	☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend	
	☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln)	
	☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen)	
	☐ andere	
	> Bemerkenswertes:	Die verbal-argumentative Bewertung erfolgt für die Gesamtplanbetrachtung.
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☐ Nein	
	☐ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☐ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☒ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen) UB, 341f.	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☒ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Bundesfachplanung Netzausbau

	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Resümee:

Betrachtet werden Gesamtpläne zur Deckung des Bedarfs an Stromübertragungsnetzen entsprechend alternativer Szenarien. Für diese Gesamtpläne werden zum Teil Alternativen in Form unterschiedlichen Netzverknüpfungspunkten einbezogen. Dabei wird die Bandbreite möglicher alternativer Bedarfsdeckung sowie alternativer Netzverknüpfungen nur marginal ausgeschöpft. Diese Einschätzung verbleibt auch, wenn die Alternativen zu einem sicheren Netz führen sollen und mit zumutbarem Aufwand realisiert werden müssen.

Das Verhältnis zur Planfeststellung wird ausreichend berücksichtigt. Die Trassenkorridore und Trassenverläufe sowie Standorte für Nebenanlagen (beispielsweise Transistorstationen etc.) können auf dieser Ebene nicht sinnvoll einbezogen werden.

Die Alternativen werden von den ÜNB übernommen und sollen geprüft werden. Allerdings wird die von den ÜNB durchgeführte Umweltprüfung von der BNetzA lediglich nachvollzogen. Eine Überprüfung durch die BNetzA oder den Bundestag und Bundesrat als Entscheider findet nicht statt.

1.2 Fallbeispiel 02 - Bedarfsermittlung, Bundesebene

Nummer:	02
Typebene:	Bedarfsermittlung, Bundesebene
Einbezogene Dokumente:	► Festlegung des Untersuchungsrahmen für die SUP für den BBP Übertragungsnetze ► überarbeiteter Umweltbericht zur Bedarfsermittlung ► Bestätigung NEP Strom

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte schriftlich eingebracht mündlich eingebracht	☐ ☐	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐
	→ Bemerkenswertes:	UB, 328					
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping schriftlich eingebracht mündlich eingebracht	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl) schriftlich eingebracht mündlich eingebracht	☐ ☐	☒ ☐	☒ ☐	☒ ☐	☒ ☐	☒ ☐
	→ Bemerkenswertes:	UR, 51f.					
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung schriftlich eingebracht mündlich eingebracht	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts schriftlich eingebracht mündlich eingebracht	☒ ☐	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐
	→ Bemerkenswertes:	UB, 327ff.					
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung schriftlich eingebracht mündlich eingebracht	☐ ☐	☐ ☐	☒ ☐	☒ ☐	☒ ☐	☐ ☐
	→ Bemerkenswertes:	UB, 52					

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☒	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	UB, 356ff.					
	Bemerkenswertes:						

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?	
	☒ iterativ	
	Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung? In der Grobplanung, zum Scoping und während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt eine Rückkopplung.	
	→ Bemerkenswertes:	Die Ergebnisse der Rückkopplung werden nicht dokumentiert. Ob die „neuen“ Erkenntnisse zu einer Änderung des Planungsstands führen ist nicht ersichtlich.
	☐ einmalig	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?	
	☒ empfangend (passiv)	
	→ Bemerkenswertes:	UB, 329
	☐ suchend (aktiv)	
	Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen?	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv)	
	→ Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):	
	Bemerkenswertes:	

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
	im Rahmen des SUP-Verfahrens	
	☒ im Scoping-Protokoll UR, 60 ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Erklärung	
	-----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen des Trägerverfahrens	
	☐ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung	
	-----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses	
	☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☒ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht ☒ im überarbeiteten Umweltbericht UB, 66	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung einbezogen?	
	☒ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt UB, 331 ☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative ☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	UB, 331: Die SUP etabliert kein eigenständiges Entscheidungsverfahren. Sie ist eine Beurteilungsgrundlage für die Entscheidung über die Annahmen des Plans.
	Bemerkenswertes:	

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☒ gleichgewichtig UB, 362 -----> Bemerkenswertes:
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?
	UB, 362: Es werden u.a. technische und wirtschaftliche Belange beachtet.
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet? ☐ nein ☐ ja
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?
	☐ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes: UB, 53 / 54/ 118 / 330: NEP Strom 2024
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes: UB, 54 / 118: Verweis auf Trassenverläufe im Zuge von Raumordnungsverfahren (ROV) und Planfeststellung (PF) UR, 284: Es gibt auf dieser Ebene eine Reihe von ‚nicht sichtbaren‘ Kriterien, die maßgeblich auf unteren Planungsebenen geprüft werden müssen.
	Bemerkenswertes:

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
	☐ Nein, Ziele sind fixiert
	☒ Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel?
	 Bemerkenswertes: UB, 333: Zielabweichungen sind im geringfügigen Umfang hinnehmbar. Hier wird der Bezug zu den Szenarien hergestellt, da diese sowieso nicht exakt zutreffen.
	Bemerkenswertes:

9	Welche Arten von Alternativen wurden definiert?
	☒ räumliche Alternativen Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? UB, 331 / 332: Vorhabenalternativen und die räumliche Verortung der Netzknoten und im Anschluss der Ellipsen. → Bemerkenswertes:
	☐ technische Alternativen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ zeitliche Alternativen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ System-/Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☒ Bedarfsalternativen Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend? UB, 332: Es werden Szenarien eingebracht. → Bemerkenswertes:
	☒ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? UB, 331 / 332: Gesamtplanalternativen → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum
	→ Bemerkenswertes: UB, 330f.
	☐ im Kontext von Zulassungshürden
	Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?	
	☐ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)	
	→ Bemerkenswertes:	
	☒ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)	
	Wenn ja: Wie?	
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?	
	☒ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?	UB, 327ff.: Szenarien mit unterschiedlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien.
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

12	Wurden ausschließlich sich aufdrängende Alternativen definiert?
	☐ Ja, ausschließlich sich aufdrängende Alternativen
	Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt?
	☐ Stark verminderte Umweltauswirkungen
	☐ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit
	☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen
	☐ Zielkonformität
	☐ andere, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:
	☒ Nein, auch über sich aufdrängende Alternativen hinaus
	→ Bemerkenswertes: UB, 90 / 331: Vernünftige Alternativen sind mehr als sich ‚ernsthaft anbietende‘, ‚aufdrängende‘ oder ‚von der Sache her naheliegende‘ Alternativen. Sie sind ‚nicht offensichtlich ohne vernünftigen Zweifel fernliegend‘.
	Bemerkenswertes:

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt? ☐ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt -----> Bemerkenswertes: ☒ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet? UR, 62; UB, Vorwort / 90 / 327f. Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☒ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung) UB, 59 / 90 / 327 / 331 ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☒ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) UB, 59 / 90 / 327 / 331 ☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht) -----> Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde): UB, 59: wirtschaftliche Effizienz (nicht Gegenstand der Umweltprüfung) UB, 90: realistisch Bemerkenswertes:
----	--

14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?	
	☒ Nein , bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das?	
	☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.)	
	☒ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) UB, 328f.	
	☐ weitere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein , es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden.	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein , weil:	
	☒ Ja UB, 96f. Wenn ja, in welcher Hinsicht?	
	☒ einheitliche Bewertungsmethode ☒ Bewertung in vergleichbarer Tiefe	
	☐ weitere:	
	-----> Bemerkenswertes:	Das gilt für alle vernünftigen Alternativen.
	Bemerkenswertes:	

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐	den Festlegungen im Scoping
	☒	dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe)
	☐	der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit
	☐	dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?)
	☐	der Tragweite der (Plan-)Änderungen
	☐	der rechtlichen Bindungswirkung
	☐	der Intensität der Umweltauswirkungen
	☒	der Verfügbarkeit von Daten
	☒	der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.)
	☐	dem Ziel des PoP
	☐	dem Stand der Planung
	☐	anderen Aspekten, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐	Nein,
	☐	es wurden unterschiedliche Methoden verwendet
	☐	die Bewertung erfolgte nicht formalisiert
	☒	Ja
	Wenn ja, welcher Methodik folgend?	
	☒	schutzgutspezifisch UB, 362
	☐	integrativ
	☐	unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
	☐	weitere Aspekte:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?
	☒ Empfindlichkeit UB, 100f. ☐ Bedeutung (z. B. normativ) ☐ Eigenart der Auswirkungen ☐ kumulativ ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere
	-----> Bemerkenswertes:
	☒ Wahrscheinlichkeit des Eintretens -----> Bemerkenswertes: UB, 104: Hier werden Worst-Case-Annahmen getroffen.
	☒ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering) -----> Bemerkenswertes:
	☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens -----> Bemerkenswertes:
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.) UB, 100ff. -----> Bemerkenswertes:
	☐ (allgemein) Ziele des Plans -----> Bemerkenswertes:
	☐ andere: -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☒ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes: UB, 120f.: Es wird lediglich eine Natura 2000-Abschätzung vorgenommen.	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein ☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt -----> Bemerkenswertes: 	
	Bemerkenswertes: 	

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☐ Verbal-argumentative Beschreibungen ☒ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung) ☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...) ☐ Ökologische Risikobewertungen ☒ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --) ☐ Multikriterielle Analysen ☐ Kosten-Nutzen-Analysen ☐ Indikatoren-gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren) ☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend ☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln) ☒ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen) ☐ andere 	
	-----> Bemerkenswertes: 	
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar -----> Bemerkenswertes: 	
	Bemerkenswertes: 	

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☐ Nein	
	☐ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☐ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☒ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen) UB, 358f.	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Bundesfachplanung Netzausbau

	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Resümee:

Betrachtet werden Gesamtpläne zur Deckung des Bedarfs an Stromübertragungsnetzen entsprechend alternativer Szenarien. Für diese Gesamtpläne werden zum Teil Alternativen in Form unterschiedlichen Netzverknüpfungspunkten einbezogen. Dabei wird die Bandbreite möglicher alternativer Bedarfsdeckung sowie alternativer Netzverknüpfungen trotz der, gegenüber der Vorjahre, erweiterten Anforderungen der Behörde nur wenig ausgeschöpft. Diese Einschätzung verbleibt auch, wenn die Alternativen zu einem sicheren Netz führen sollen und mit zumutbarem Aufwand realisiert werden müssen.

Das Verhältnis zur Planfeststellung wird ausreichend berücksichtigt. Die Trassenkorridore und Trassenverläufe sowie Standorte für Nebenanlagen (beispielsweise Transistorstationen etc.) können auf dieser Ebene nicht sinnvoll einbezogen werden.

Die Alternativen werden von den ÜNB übernommen und sollen geprüft werden. Allerdings wird die von den ÜNB durchgeführte Umweltprüfung von der BNetzA lediglich nachvollzogen. Eine Überprüfung durch die BNetzA oder den Bundestag und Bundesrat als Entscheider findet nicht statt.

1.3 Fallbeispiel 03 – Bundesfachplanung, Bundesebene

Nummer:	03
Typebene:	Bundesfachplanung, Bundesebene
Einbezogene Dokumente:	► Dokumentation zur Informationsveranstaltung ► Antrag nach § 6 NABEG ► Festlegung des Untersuchungsrahmens nach §7 Abs. 4 NABEG

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☐	☒	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☒	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Das Grobkonzept wird bereits im Netzentwicklungsplan festgelegt. Für das Vorhaben Nr. 11 ist beispielsweise die Errichtung einer neuen 380-kV-Leitung mit Hochstrombeseilung im bestehenden 220-kV-Trassenraum vorgesehen sowie die Erweiterung der 380-kV-Anlage in Bertikow. Der hohe Konkretisierungsgrad des Grobkonzepts beim NEP erschwert die Implementierung eines alternativen Grobkonzepts bei der BFP, wie z. B. die Konzeptionierung einer bündelungsfreien Alternativen.					
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☒	☐	☒	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☒	☐	☐	☒
	→ Bemerkenswertes:	Bei der Erarbeitung der § 6-Antrags werden z. T. Hinweise aus den Informationsveranstaltungen zu Definition von räumlichen Alternativen genutzt (Umfahrung eines LSG, Umgehen einer Ortschaft).					
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Die Antragskonferenz umfasst das Scoping.					
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☒	☒	☒	☒
	→ Bemerkenswertes:	Bemerkenswert ist, dass sich alle Fragen und Anregungen zu räumlichen Alternativen auf Bündelungsmöglichkeiten mit der 110- und der 220-kV-Freileitung sowie einer BAB beziehen.					
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Die Beteiligung nach § 9 NABEG erfolgte noch nicht.					
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:	Verfahrensstand: Vollständigkeitsprüfung der §8-Unterlagen durch die BNetzA.					

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?	
	☒ iterativ	
	Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung?	
	→ Bemerkenswertes:	Bis dato sieht die Festlegung des Untersuchungsrahmens eine Rückkopplung vor zwischen § 6-Antrag und § 8-Unterlagen. Hinweise des BfN sowie der UNB des LK Vorpommern-Greifswald sind in der § 8-Unterlage (zur Prüfung der Umweltbelange) zu berücksichtigen und zu prüfen.
	☐ einmalig	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?	
	☐ empfangend (passiv) -----> Bemerkenswertes:	
	☒ suchend (aktiv) Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen? -----> Bemerkenswertes: Bei der Antragskonferenz wurden neben den TöB auch die breite Öffentlichkeit und Experten aufgefordert, Anregungen einzubringen. Darüber hinaus schlägt die die BNetzA bei der "Festlegung des Untersuchungsrahmens" die Prüfung einer bestimmten, zusätzlichen räumlichen Alternative für die § 8-Unterlage vor. Ferner wird die Prüfung einer bestimmten technischen Alternative (Erdkabel statt Freileitung) aufgetragen, sofern sich das Vorhaben ansonsten absehbar in keiner räumlichen Alternative realisieren lassen würde (s. "Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG", S. 4).	
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv) -----> Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):	
	Bemerkenswertes:	

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
	im Rahmen des SUP-Verfahrens ☒ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Erklärung -----> Bemerkenswertes: Die Festlegung des Untersuchungsrahmens umfasst das Scoping-Protokoll. Dort wird sich neben der Definition zusätzlicher Alternativen auch auf die Alternativenbewertung (hier: Raumwiderstandsbewertung, S. 7 f.) und die Methodik des Korridorvergleichs bezogen (S. 3, 7).	
	im Rahmen des Trägerverfahrens ☒ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung -----> Bemerkenswertes: Im § 6-Antrag wird aus dem NEP und dem Umweltbericht zum NEP zitiert. NEP und Umweltbericht zum NEP auf der Ebene der Bedarfsermittlung sind die "falsche" Ebene für die Bewertung von Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Das hemmt ein breites Verständnis der Alternativenprüfung. Der Antrag nach § 6 NABEG begründet in Kap. 2.2 die technische Notwendigkeit eines Neubaus von Masten nach Darlegung der im NEP (!) enthaltenen Gründe, warum andere Maßnahmen (Netzoptimierung und -verstärkung) keine wirtschaftlichen oder netztechnischen alternativen darstellen (S. 19).	

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
		Die Definition räumlicher Alternativen wird durch den Verweis auf den bestätigten NEP Strom 2013 eingegrenzt, weil dort die Maßnahmen als sogenannte Netzverstärkung ausgewiesen werden. Hieraus wird dann im §6-Antrag gefolgert, dass die angestrebte Netzverstärkung durch einen Neubau einer 380-kV-Leitung im bestehenden Trassenraum der 220-kV-Leitung zu erreichen sei (S. 21). Der § 6-Antrag verweist ferner auf den Umweltbericht zum NEP, in dem Bündelungsoptionen für das Vorhaben benannt werden, die in nachfolgenden Untersuchungen (also in der BFP) näher zu prüfen seien. Demnach scheine, die im NEP angegebene Bündelungsoption (Neubau der 380-kV-Leitung in bestehender 220-kV-Trasse) als relativ konfliktarmer Raum für die Maßnahme geeignet (S. 21). Vermutlich erfolgt hierdurch eine eher enge Definition der räumlichen Alternativen.
im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses ☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☐ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht ☐ im überarbeiteten Umweltbericht		
		----> Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes:		

5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamtabwägung einbezogen?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ eine bestimmte Auswahl:	(Anzahl)
Wurde die Auswahl begründet? ☐ nein ☐ ja		
Wenn ja: Wie?		
----> Bemerkenswertes:		Verfahrensstand: Vollständigkeitsprüfung der § 8-Unterlagen durch die BNetzA.
Bemerkenswertes:		

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☐ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	Verfahrensstand: Vollständigkeitsprüfung der § 8-Unterlagen durch die BNetzA.
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet? ☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschtichung?	
	☒ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht	
	-----> Bemerkenswertes:	Entscheidungsgegenstand der BFP ist ein Trassenkorridor. Teilweise enthält der § 6-Antrag jedoch bereits die Darstellung technischer Ausführungsalternativen (z. B. Maste, Fundamente), denen bei der BFP keine Entscheidungsrelevanz zukommt.
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind	
	-----> Bemerkenswertes:	Der Verzicht bezieht sich auf die technischen Alternativen, die bereits im NEP ausgeschieden wurden (Leiteseilmonitoring, HTLS, Veränderung der Netztopologie). Der Neubau neuer Masten wird als alternativlos erachtet. Auch werden weiträumige Alternativen ausgeschlossen, weil bereits der Umweltbericht zum NEP darlegt, dass die im NEP angegebene Bündelungsoption (Neubau der 380-kV-Leitung in bestehender 220-kV-Trasse) als relativ konfliktarmer Raum für die Maßnahme geeignet scheint (§6-Antrag, S. 21).
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht	
	-----> Bemerkenswertes:	Bezieht sich auf flächen- und raumkonkrete technische Ausführungsalternativen (Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen mit Flächenbedarfen).
	Bemerkenswertes:	

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
	☒ Nein, Ziele sind fixiert ☐ Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel? -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:
9	Welche Arten von Alternativen wurden definiert?
	☒ räumliche Alternativen Wenn räumliche: Welche? (z. B. Standort, Verlauf) alternative Trassenkorridorverläufe → Bemerkenswertes: Es handelt sich im Wesentlichen um Korridore, die mit bereits bestehenden Infrastrukturen (220- und 110-kV Leitung sowie BAB) gebündelt werden. ☒ technische Alternativen Wenn technische: Welche? (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen) Mitnahme auf bestehendem Gestänge einer 110-kV-Leitung → Bemerkenswertes: Die Realisierung als Erdkabel wird im § 6-Antrag von vorneherein ausgeschlossen, weil hierfür die rechtlichen Voraussetzungen fehlen. Auch die Spannungsebene und die Übertragungstechnik (hier: Drehstrom) werden alternativlos dargestellt (S. 26). Die beim 2. Entwurf des NEP 2024 überschlägig geprüften technischen Alternativen (Netzoptimierung durch Leiterseilmonitoring, Netzverstärkung durch HTLS und Topologieänderung) wurden im § 6-Antrag zitiert, jedoch nicht im Detail geprüft bzw. diese Prüfung nicht dargestellt. "Zur Maßnahme 21 sind keine anderen Netzoptimierungen oder -verstärkungen möglich, die wirtschaftliche oder netztechnische Alternativen darstellen" (S. 19). ☐ zeitliche Alternativen Wenn zeitliche: Worauf bezogen? (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge) → Bemerkenswertes: ☐ System-/Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes: ☐ Bedarfsalternativen Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend? → Bemerkenswertes: ☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?
	☒ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) → Bemerkenswertes:
	Die Bandbreite ist zum einen durch die Vorfestlegungen im NEP und Umweltbericht zum NEP-Entwurf (Neubau einer 380-kV-Drehstromleitung in bestehender Trasse der 220-kV-Leitung) stark eingegrenzt. Zum anderen wird die Bandbreite durch die im § 6-Antrag angewandte Methode dadurch eingegrenzt, dass dem Planungsgrundsatz „Bündelungsgebot“ bei der Grobkorridorfindung und -analyse besondere Bedeutung beigemessen wird, indem bündelungsfreie Räume nicht berücksichtigt wurden, weil der abgegrenzte Grobkorridor ausreichend Bündelungsmöglichkeiten, zwischen denen kleinräumig gewechselt werden kann, bietet.
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) Wenn ja: Wie?
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

12	Wurden ausschließlich sich aufdrängende Alternativen definiert?	
	☒ Ja, ausschließlich sich aufdrängende Alternativen Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt? ☒ Stark verminderte Umweltauswirkungen ☐ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit ☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen ☐ Zielkonformität ☐ andere, nämlich:	
	→ Bemerkenswertes:	Die Bündelung mit vorhandenen linienhaften Infrastrukturen wird im § 6-Antrag als "Gebot der Bündelung" aufgefasst, mit dem zusätzliche Umweltbelastungen durch neue Trassen vermieden werden können. Jedoch führt auch die Bündelung der neuen 380-kV-Trasse mit der bestehenden 220-kV-Trasse zum Neubau von Masten in einer neuen Trasse, weil die 220-kV-Trasse erst rückgebaut werden kann, wenn die neue Leitung in Betrieb ist.
	☐ Nein, auch über sich aufdrängende Alternativen hinaus → Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt?	
	☒ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt → Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet? Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung) ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☐ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) ☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht)	
	→ Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde):	Bündelungsfreie Räume wurden nicht berücksichtigt, weil der abgegrenzte Grobkorridor ausreichend Bündelungsmöglichkeiten, zwischen denen kleinräumig gewechselt werden kann, bietet. Jedoch hätte es vielleicht auch vernünftige Alternativen ohne Bündelungsoption gegeben. Die Bündelung mit einer 220-kV-Leitung, die 1958 ohne die heutigen Umwelt- und Naturschutzanforderungen geplant wurde, die Bündelung mit einer 110-kV-Leitung eines anderen Vorhabenträgers, der die Mitnahme auf einem Gemeinschaftsgeästänge kritisch sieht sowie die Bündelung mit einer Bundesautobahn.
	Bemerkenswertes:	

14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant.

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?
	☐ Nein, bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das? ☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) ☐ weitere: -----> Bemerkenswertes:
	☐ Nein, es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden. -----> Bemerkenswertes:
	☐ Nein, weil:
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ einheitliche Bewertungsmethode ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere: -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Für die Ableitung von Trassenkorridoren und einem Vorschlagskorridor werden die konkreten Umweltauswirkungen nicht untersucht und bewertet. Die Abgrenzung von Korridoren erfolgte auf Basis einer Raumwiderstandsbewertung.

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐ den Festlegungen im Scoping ☒ dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe) ☒ der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit	
	☐ dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?) ☐ der Tragweite der (Plan-)Änderungen ☐ der rechtlichen Bindungswirkung ☐ der Intensität der Umweltauswirkungen ☒ der Verfügbarkeit von Daten ☒ der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.) ☐ dem Ziel des PoP ☒ dem Stand der Planung ☐ anderen Aspekten, nämlich:	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Im Kontext der BFP gibt es bzgl. der Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung nicht nur eine Abschichtung zwischen Netzentwicklungsplan bzw. Bundesbedarfsplan, BFP und Planfeststellung, sondern auch bzgl. der Untersuchungstiefe zwischen § 6-Antrag und den § 8-Unterlagen. Die Beantwortung der Frage 16 erfolgt nur anhand des § 6-Antrags. Das Scoping wird bei der BFP durchgeführt, NACHDEM der § 6-Antrag gestellt wurde. Daher kann der Antrag die Festlegungen im Scoping noch nicht berücksichtigen. Das erfolgt dann erst in den § 8-Unterlagen.

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐ Nein, ☐ es wurden unterschiedliche Methoden verwendet ☐ die Bewertung erfolgte nicht formalisiert	
	☐ Ja Wenn ja, welcher Methodik folgend? ☐ schutzgutspezifisch ☐ integrativ ☐ unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten ☐ weitere Aspekte:	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Im § 6-Antrag erfolgt keine direkte Bewertung der Umweltauswirkungen. Umweltauswirkungen werden indirekt anhand einer indikatorbasierten Raumwiderstandsanalyse abgeschätzt. D. h., bestimmten Kriterien werden Raumwiderstandsklassen zugeordnet. Die Kriterien sind untergliedert in die Kategorien "Siedlung und Erholung", "Biotop- und Gebietsschutz", "Wasser", "Avifauna", "Ziele der Raumordnung" und "Sonstiges". Die Kriterien dienen einer integrierten Bewertung für die Raum- und die Umweltverträglichkeitsprüfung, weil sie Schutzbedürftigkeiten und Nutzungen abbilden.

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Empfindlichkeit	
	☒ Bedeutung (z. B. normativ)	
	Eigenart der Auswirkungen kumulativ sekundär synergetisch positiv ☒ negativ	
	andere	
	→ Bemerkenswertes:	
	Wahrscheinlichkeit des Eintretens	
	→ Bemerkenswertes:	
	Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering)	
	→ Bemerkenswertes:	
	Häufigkeit, Dauer des Auftretens	
	→ Bemerkenswertes:	
	Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Beim § 6-Antrag wurden nicht die Umweltauswirkungen bewertet, sondern der Raumwiderstand.

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?	
	☐ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.)	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ (allgemein) Ziele des Plans	
	→ Bemerkenswertes:	
	☒ andere:	Zulassungsrelevanz und Entscheidungserheblichkeit des mit dem Kriterium abgebildeten Sachverhalts.
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant, da keine Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte.

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☐ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein ☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant. Die Frage kann erst auf Basis der Analyse der § 8-Unterlagen erfolgen.

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☐ Verbal-argumentative Beschreibungen ☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung) ☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...) ☐ Ökologische Risikobewertungen ☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z.B. ++; +; 0; -; --) ☐ Multikriterielle Analysen ☐ Kosten-Nutzen-Analysen ☐ Indikatorengestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren) ☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend ☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln) ☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen) ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant. Die Frage kann erst auf Basis der Analyse der § 8-Unterlagen erfolgen.

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☐ Nein	
	☒ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☐ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant. Die Frage kann erst auf Basis der Analyse der § 8-Unterlagen erfolgen.

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☒ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	→ Bemerkenswertes:	

Bundesfachplanung Netzausbau

	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Die Frage zur BFP kann erst auf Basis der Analyse der § 8-Unterlagen beantwortet werden.

Resümee

Im Umweltbericht auf der Ebene der Bedarfsermittlung werden Bewertungen bzw. Einschätzungen vorweggegriffen, die vorhaben- und nicht bedarfsbezogen sind und von der Datengrundlage aufgrund des angelegten Maßstabs wenig unterfüttert werden. Auf dieser Datengrundlage wird eine wesentliche Weiche für die nachgelagerte Bundesfachplanung gestellt: Der bestätigte NEP sieht den Neubau einer 380-kV-Drehstromleitung in bestehender Trasse der 220-kV-Leitung vor und der Umweltbericht zum NEP attestiert bereits auf der Ebene der Bedarfsermittlung, dass der Neubau der 380-kV-Leitung in bestehender 220-kV-Trasse als relativ konfliktarmer Raum für die Maßnahme geeignet scheine.

Die Abgrenzung des Grobkorridors bei der Bundesfachplanung erfolgt anhand einer Bündelungs- und einer Raumwiderstandsanalyse. Im Ergebnis beschränkt sich die Alternativensuche auf Bündelungsoptionen, weil der abgegrenzte Grobkorridor ausreichend Bündelungsmöglichkeiten bietet, auch wenn der Raumwiderstand sehr hoch ist. Der Grundsatz der Bündelung wird als Bündelungsgebot verstanden und de facto gewichtiger behandelt als der Raumwiderstand.

Im Fazit ist festzustellen, dass die SUP zum NEP nicht die Umweltauswirkungen des Bedarfs bewertet, sondern die von konkreten Vorhaben auf unzureichender Datengrundlage. Durch die Vorfestlegungen im Fallbeispiel (Neubau einer 380-kV-Drehstromleitung in bestehender Trasse der 220-kV-Leitung), die auf einer solchen unzureichenden Grundlage getroffen werden, wird die Bandbreite der Alternativenprüfung in der nachgelagerten Bundesfachplanung stark beschränkt. Dass in einer so genannten bestehenden Trasse gebaut werden soll, ist nicht das Ergebnis einer systematischen Ableitung und rationalen Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung von Umweltbelangen.

1.4 Fallbeispiel 04 - Bundesfachplanung, Bundesebene

Nummer:	04
Typebene:	Bundesfachplanung, Bundesebene
Einbezogene Dokumente:	► Antrag nach § 6 NABEG ► Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☐	☒	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☒	☐	☒	☒	☒	☒
	→ Bemerkenswertes:	AN, 2-53ff.: Es wurden verschiedene Dialogverfahren durchgeführt. Dabei konnten die TöB, die Öffentlichkeit sowie weitere Experten, in der Regel mündlich, Stellungnahmen abgeben. Unter anderem wurden auch Alternativen eingebracht. U.a. zum Verlauf der Trassenkorridore. Die Vorhabenträgerinnen haben eine Länderarbeitsgruppe eingerichtet. Die vertretenden Bundesländer haben keine Alternativen eingereicht, gleichwohl sie die Möglichkeit gehabt hätten.					
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☒	☐	☒	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☒	☐	☐	☒
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Die Antragskonferenz umfasst das Scoping.					
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Die Bewertung der Alternativen im Rahmen des Umweltberichtes nach § 8 NABEG ist noch nicht erfolgt.					
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	Öffentlichkeit inter. ⁵	Experten
	→ Bemerkenswertes:	Die Beteiligung nach § 9 NABEG erfolgte noch nicht.					
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:	Verfahrensstand: Erstellung der §8-Unterlagen durch die Vorhabenträgerin.					

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?	
	☒ iterativ	
	Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung?	
	→ Bemerkenswertes:	UR, 1: Bis dato sieht die Festlegung des Untersuchungsrahmens eine Rückkopplung zwischen § 6-Antrag und § 8-Unterlagen vor.
	☐ einmalig	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Verfahrensstand: Erstellung der §8-Unterlagen durch die Vorhabenträgerin.

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?	
	☐ empfangend (passiv) -----> Bemerkenswertes:	
	☒ suchend (aktiv) Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen? → Bemerkenswertes: UR, 4 / AN, 2-8: Bei der Antragskonferenz wurden neben den TöB auch die breite Öffentlichkeit und Experten aufgefordert, Anregungen einzubringen. Darüber hinaus schlägt die BNetzA bei der "Festlegung des Untersuchungsrahmens" die Prüfung bestimmter, zusätzlicher räumlicher Alternative für die § 8-Unterlage vor.	
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv) → Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):	
	Bemerkenswertes:	

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
im Rahmen des SUP-Verfahrens		
☒ im Scoping-Protokoll UR, 4f. ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Erklärung		
-----> Bemerkenswertes:		UR, 4f.: Die Festlegung des Untersuchungsrahmens umfasst die Inhalte des Scoping. Dort wird sich neben der Definition verschiedener Alternativen auch auf die Alternativenbewertung hinsichtlich der Raumwiderstände unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten und die Methodik des Korridorvergleichs bezogen.
im Rahmen des Trägerverfahrens		
☒ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung		
-----> Bemerkenswertes:		Im § 6-Antrag wird aus dem NEP und dem Umweltbericht zum NEP zitiert. NEP und Umweltbericht zum NEP auf der Ebene der Bedarfsermittlung sind die "falsche" Ebene für die Bewertung von Umweltauswirkungen eines Vorhabens. Das hemmt ein breites Verständnis der Alternativenprüfung. AN, 2-19f. / 3-18: Der Antrag nach § 6 NABEG begründet in Kap. 2.2.3 die technische Notwendigkeit eines Neubaus. Leitungskategorien 1-5 berücksichtigt.
im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses		
☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuauftellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☐ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht ☐ im überarbeiteten Umweltbericht		
-----> Bemerkenswertes:		
Bemerkenswertes:		Verfahrensstand: Erstellung der §8-Unterlagen durch die Vorhabenträgerin.

5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung einbezogen?	
☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt		
☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative		
☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)		
Wurde die Auswahl begründet?		
☐ nein ☐ ja		
Wenn ja: Wie?		
-----> Bemerkenswertes:		
Bemerkenswertes:		Verfahrensstand: Erstellung der §8-Unterlagen durch die Vorhabenträgerin.

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☒ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	UR, 35: Diese Vorgehensweise wurde im Zuge der Festlegung des Untersuchungsrahmens definiert. Es ist davon auszugehen, dass für die Erstellung der § 8 Unterlagen entsprechend vorgegangen wird.
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet? ☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Verfahrensstand: Erstellung der §8-Unterlagen durch die Vorhabenträgerin.

7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?	
	☐ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
	☒ Nein, Ziele sind fixiert ☐ Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel? -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:
9	Welche Arten von Alternativen wurden definiert?
	☒ räumliche Alternativen Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? → Bemerkenswertes: Alternativen wurden bisher nur in der Vorplanung betrachtet.
	☒ technische Alternativen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ zeitliche Alternativen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ System-/Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☐ Bedarfsalternativen Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend? → Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☐ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes:
	☒ im Kontext von Zulassungshürden Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes: Es wird ein Bezug zu Natura 2000 Gebieten hergestellt.
	Bemerkenswertes:

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?
	☒ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) → Bemerkenswertes:
	Die Bandbreite ist zum einen durch die Vorfestlegungen im NEP und Umweltbericht zum NEP-Entwurf (Neubau einer 380-kV-Drehstromleitung in bestehender Trasse der 220-kV-Leitung) stark eingegrenzt. Zum anderen wird die Bandbreite durch die im § 6-Antrag angewandte Methode dadurch eingegrenzt, dass dem Planungsgrundsatz „Bündelungsgebot“ bei der Grobkorridorfindung und -analyse besondere Bedeutung beigemessen wird, indem bündelungsfreie Räume nicht berücksichtigt wurden, weil der abgegrenzte Grobkorridor ausreichend Bündelungsmöglichkeiten, zwischen denen kleinräumig gewechselt werden kann, bietet.
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) Wenn ja: Wie?
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

12	Wurden ausschließlich sich aufrdrängende Alternativen definiert?	
	☒ Ja, ausschließlich sich aufrdrängende Alternativen Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt? ☐ Stark verminderte Umweltauswirkungen ☐ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit ☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen ☐ Zielkonformität ☐ andere, nämlich:	
	→ Bemerkenswertes:	AN, 2-8: Solche Alternativen die ,ernsthaft in Betracht kommen‘.
	☐ Nein, auch über sich aufrdrängende Alternativen hinaus → Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt?	
	☒ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt → Bemerkenswertes:	
		UR, 4: Die Alternativen wurden allerdings als ,ernsthaft in Betracht‘ kommend eingegrenzt. Eine weitere Erläuterung erfolgt hier nicht.
	☐ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet? Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung) ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☐ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) ☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht)	
	→ Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde):	
	Bemerkenswertes:	

14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes: Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant.	

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?	
	☐ Nein, bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das? ☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden. → Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, weil:	
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ einheitliche Bewertungsmethode ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	AN, 3-3: Die Korridorfindung für Anträge auf Bundesfachplanung erfolgt in zwei methodischen Schritten: 1. Findung und Analyse von Grobkorridoren. 2. Findung, Analyse und Vergleich von Trassenkorridoren. Für die Ableitung von Trassenkorridoren und einem Vorschlagskorridor werden die konkreten Umweltauswirkungen nicht untersucht und bewertet. Die Abgrenzung von Korridoren erfolgte auf Basis einer Raumwiderstandsbewertung.

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐	den Festlegungen im Scoping
	☐	dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe)
	☐	der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit
	☐	dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?)
	☐	der Tragweite der (Plan-)Änderungen
	☐	der rechtlichen Bindungswirkung
	☐	der Intensität der Umweltauswirkungen
	☐	der Verfügbarkeit von Daten
	☐	der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.)
	☐	dem Ziel des PoP
	☐	dem Stand der Planung
	☐	anderen Aspekten, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Verfahrensstand: Erstellung der §8-Unterlagen durch die Vorhabenträgerin.

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐	Nein,
	☐	es wurden unterschiedliche Methoden verwendet
	☐	die Bewertung erfolgte nicht formalisiert
	☒	Ja
	Wenn ja, welcher Methodik folgend?	
	☒	schutzgutspezifisch
	☐	integrativ
	☒	unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
	☐	weitere Aspekte:
	→ Bemerkenswertes:	UR, 13: Diese Vorgehensweise wurde im Zuge der Festlegung des Untersuchungsrahmens definiert. Es ist davon auszugehen, dass für die Erstellung der § 8 Unterlagen entsprechend vorgegangen wird.
	Bemerkenswertes:	Verfahrensstand: Erstellung der §8-Unterlagen durch die Vorhabenträgerin.

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Empfindlichkeit	
	☐ Bedeutung (z. B. normativ)	
	☐ Eigenart der Auswirkungen	
	☐ kumulativ	
	☐ sekundär	
	☐ synergetisch	
	☐ positiv	
	☐ negativ	
	☐ andere	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering)	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Beim § 6-Antrag wurden nicht die Umweltauswirkungen bewertet, sondern der Raumwiderstand. Verfahrensstand: Erstellung der §8-Unterlagen durch die Vorhabenträgerin.

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?	
	☐ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.)	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ (allgemein) Ziele des Plans	
	→ Bemerkenswertes:	
	☒ andere:	Zulassungsrelevanz und Entscheidungserheblichkeit des mit dem Kriterium abgebildeten Sachverhalts
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant, da keine Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte. Verfahrensstand: Erstellung der §8-Unterlagen durch die Vorhabenträgerin.

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☐ Nein, es erfolgte keine Integration.> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein ☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant. Die Frage kann erst auf Basis der Analyse der § 8-Unterlagen erfolgen. Verfahrensstand: Erstellung der §8-Unterlagen durch die Vorhabenträgerin.

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☐ Verbal-argumentative Beschreibungen ☒ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung) ☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...) ☐ Ökologische Risikobewertungen ☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --) ☐ Multikriterielle Analysen ☐ Kosten-Nutzen-Analysen ☐ Indikatoren-gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren) ☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend ☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln) ☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen) ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	UR, 14: Diese Vorgehensweise wurde im Zuge der Festlegung des Untersuchungsrahmens definiert. Es ist davon auszugehen, dass für die Erstellung der § 8 Unterlagen entsprechend vorgegangen wird.
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant. Die Frage kann erst auf Basis der Analyse der § 8-Unterlagen erfolgen. Verfahrensstand: Erstellung der §8-Unterlagen durch die Vorhabenträgerin.

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☐ Nein ☒ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	
	-----> Bemerkenswertes:	Bis zum derzeitigen Verfahrensstand.
	Bemerkenswertes:	Verfahrensstand: Erstellung der §8-Unterlagen durch die Vorhabenträgerin.

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☐ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen ☐ zukünftige Umweltbelange	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant. Die Frage kann erst auf Basis der Analyse der § 8-Unterlagen erfolgen.

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☒ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	> Bemerkenswertes:	UR, 13f.: Diese Vorgehensweise wurde im Zuge der Festlegung des Untersuchungsrahmens definiert. Es ist davon auszugehen, dass für die Erstellung der § 8 Unterlagen entsprechend vorgegangen wird.
	Bemerkenswertes:	
Bundesfachplanung Netzausbau		
	☒ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☒ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	> Bemerkenswertes:	UR, 14: Diese Vorgehensweise wurde im Zuge der Festlegung des Untersuchungsrahmens definiert. Es ist davon auszugehen, dass für die Erstellung der § 8 Unterlagen entsprechend vorgegangen wird.
	Bemerkenswertes:	
	AN, 3-2: Sofern bei der Korridorfindung Bündelungspotenziale vorhanden sind, sollen diese beachtet werden. D.h. dass die Alternativen gebündelter Verläufe solchen der Neutrassierung vorzuziehen sind.	

Resümee:

Im Umweltbericht auf der Ebene der Bedarfsermittlung werden Bewertungen bzw. Einschätzungen vorweggegriffen, die vorhaben- und nicht bedarfsbezogen sind und von der Datengrundlage aufgrund des angelegten Maßstabs wenig unterfüttert werden.

Auf dieser Datengrundlage wird eine wesentliche Weiche für die nachgelagerte Bundesfachplanung gestellt: Der bestätigte NEP sieht den Neubau einer 380-kV-Drehstromleitung in bestehender Trasse der 220-kV-Leitung vor und der Umweltbericht zum NEP attestiert bereits auf der Ebene der Bedarfsermittlung, dass der Neubau der 380-kV-Leitung in bestehender 220-kV-Trasse als relativ konfliktärmer Raum für die Maßnahme geeignet scheine. Weiterhin ist dem „Bündelungsgebot“ bei der Grobkorridorfindung besondere Bedeutung beizumessen, wodurch die möglichen Alternativen stark eingeschränkt werden. Bündlungsfreie Räume wurden hier nicht berücksichtigt, da der abgegrenzte Grobkorridor ausreichend Bündelungsoptionen bietet.

Die SUP zum NEP bewertet nicht die Umweltauswirkungen des Bedarfs, sondern die des konkreten Vorhabens auf unzureichender Datengrundlage. Durch die Vorfestlegungen im Fallbeispiel (Neubau einer 380-kV-Drehstromleitung in bestehender Trasse der 220-kV-Leitung), die auf einer solchen unzureichenden Grundlage getroffen werden, wird die Bandbreite der Alternativenprüfung in der nach-

gelagerten Bundesfachplanung stark beschränkt. Dass in einer so genannten bestehenden Trasse gebaut werden soll, ist nicht das Ergebnis einer systematischen Ableitung und rationalen Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung von Umweltbelangen.

1.5 Fallbeispiel 05 - ELER-Programme, Bundesland

Nummer:	05
Typebene:	ELER-Programme, Bundesland
Einbezogene Dokumente:	► Strategische Umweltprüfung (SUP) der ELER-Programme (Umweltbericht), Dez. 2014 ► Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELPR) ► Ex ante-Evaluierung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum ► SWOT-Analyse des ländlichen Raums für das Entwicklungsprogramm

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☒	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☒	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	UB, 6: Mündliche Rücksprache mit Fachreferaten; UB, 9: die ggf. Alternativen beinhalten.					
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	→ Bemerkenswertes:						
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:						

¹ Plan- oder programm-aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?	
	☒ iterativ	
	Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung? parallel zum Prozess der Programmkonzeption, Scoping etc. UB, 5	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ einmalig	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?	
	☒ empfangend (passiv)	
	→ Bemerkenswertes:	UB, 6: Es wurde lediglich die Nullalternative betrachtet.
	☐ suchend (aktiv)	
	Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen?	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv)	
	→ Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):	
	Bemerkenswertes:	

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
	im Rahmen des SUP-Verfahrens ☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Erklärung -----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen des Trägerverfahrens ☐ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung -----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses ☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☒ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht ☒ im überarbeiteten Umweltbericht -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	
5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung einbezogen?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt ☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative ☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Wurde die Auswahl begründet? ☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Welche der in UB, 9 genannten Alternativen in Form von Empfehlungen bzw. Optimierungsmöglichkeiten letztlich in die Gesamtabwägung einbezogen wurde ist nicht dokumentiert.

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☐ gleichgewichtig -----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet? ☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Eine Erläuterung zur Gesamtabwägung mit Angaben zur SUP-Alternativenprüfung fehlt.

7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?	
	☐ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes:	
	UB, 66ff.: Um die positiven Wirkungen zu verstärken, ist bei der Genehmigung der Förderung darauf zu achten, dass bei der Maßnahmenwahl auf die jeweils bestmögliche Alternative für die betroffene Fläche, abhängig von Standort und angestrebten Zielen, hingewirkt wird, beispielsweise durch eine fachliche Beratung der Antragsteller.	
	Bemerkenswertes:	

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
	☒ Nein, Ziele sind fixiert UB, 6 ☐ Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel?> Bemerkenswertes: UB, 6: lediglich Prognosen hinsichtlich des Zustandes bei Nichtdurchführung.
	Bemerkenswertes:

9	Welche Arten von Alternativen wurden definiert?
	☐ räumliche Alternativen Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? → Bemerkenswertes:
	☐ technische Alternativen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ zeitliche Alternativen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ System-/Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☐ Bedarfsalternativen Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend? → Bemerkenswertes:
	☒ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? Nichtdurchführung UB, 6 Empfehlungen bzw. Optimierungsmöglichkeiten für Maßnahmen (insg. oder bzgl. Einzelpakt) deren Wirkung als negativ identifiziert wurde, werden als Alternativen im Sinne von Art. 5 SUP-RL aufgefasst. UB, 9 → Bemerkenswertes: UB, 6: Nichtdurchführung
	Bemerkenswertes:

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?
	☒ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) → Bemerkenswertes:
	Es werden lediglich Empfehlungen bzw. Optimierungshinweise zu einzelnen Maßnahmen ausgesprochen und als Alternativen behandelt. Damit wird die mögliche Bandbreite alternativer Maßnahmen(-pakete) nicht ausgeschöpft.
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) Wenn ja: Wie?
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

12	Wurden ausschließlich sich aufrdrängende Alternativen definiert?	
	☒ Ja, ausschließlich sich aufrdrängende Alternativen Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt? ☒ Stark verminderte Umweltauswirkungen ☐ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit ☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen ☐ Zielkonformität ☐ andere, nämlich:	
	→ Bemerkenswertes:	Empfehlungen- und Optimierungshinweise aus Sicht des Naturschutzes werden als Alternativen behandelt.
	☐ Nein, auch über sich aufrdrängende Alternativen hinaus → Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt?	
	☒ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt → Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet? Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung) ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☐ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) ☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht)	
	→ Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde):	
	Bemerkenswertes:	Die Begriffe „vernünftig“ und „zumutbar“ oder ähnliche wurden nicht verwendet.

14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes: Hier nicht zutreffend.	

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?
	☐ Nein, bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das? ☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) ☐ weitere: -----> Bemerkenswertes:
	☐ Nein, es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden. -----> Bemerkenswertes:
	☒ Nein, weil: Lediglich für solche Maßnahmen mit neutralen oder negativen Umweltauswirkungen wurden „Alternativen“ im Sinne von Empfehlungen oder Optimierungshinweisen erarbeitet.
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ einheitliche Bewertungsmethode ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere: -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐	den Festlegungen im Scoping
	☐	dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe)
	☐	der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit
	☐	dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?)
	☐	der Tragweite der (Plan-)Änderungen
	☐	der rechtlichen Bindungswirkung
	☐	der Intensität der Umweltauswirkungen
	☐	der Verfügbarkeit von Daten
	☐	der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.)
	☐	dem Ziel des PoP
	☐	dem Stand der Planung
	☐	anderen Aspekten, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurden keine Alternativen untersucht.

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐	Nein,
	☐	es wurden unterschiedliche Methoden verwendet
	☐	die Bewertung erfolgte nicht formalisiert
	☒	Ja
	Wenn ja, welcher Methodik folgend?	
	☒	schutzgutspezifisch UB, 6
	☐	integrativ
	☐	unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
	☐	weitere Aspekte:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Empfindlichkeit	
	☒ Bedeutung (z. B. normativ)	
	☒ Eigenart der Auswirkungen	
	☐ kumulativ	
	☐ sekundär	
	☐ synergetisch	
	☒ positiv	
	☒ negativ	
	☒ andere	Neutral, UB, 66f.
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?	
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.)	
	-----> Bemerkenswertes:	UB, 7
	☐ (allgemein) Ziele des Plans	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ andere:	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☒ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein ☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☒ Verbal-argumentative Beschreibungen UB, 8f. ☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung) ☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...) ☐ Ökologische Risikobewertungen ☒ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --) UB, 7 ☐ Multikriterielle Analysen ☐ Kosten-Nutzen-Analysen ☐ Indikatoren-gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren) ☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend ☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln) ☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen) ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☐ Nein	
	☒ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	Programm auf oberer Ebene (Bundesland) zur Auswahl von spezifischen Maßnahmenprogrammen
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☒ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlenwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlenwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es erfolgte kein Vergleich der „Alternativen“

Bundesfachplanung Netzausbau

	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Resümee:

Aus den vorliegenden Unterlagen zum Entwicklungsprogramm geht hervor, dass keine Alternativen zu den geplanten Maßnahmen definiert wurden. Ausschlaggebend dafür sei die fehlende Kenntnis über die tatsächliche Umsetzung des Programms (vgl. SUP, S. 36). Gemeint ist insbesondere die räumliche Umsetzung. Aus diesem Grund werden, zur Erfüllung der Vorgaben aus Art. 5 der SUP-RL, Empfehlungen bzw. Optimierungsmöglichkeiten formuliert, sofern die Wirkung einer Maßnahme insgesamt bzw. in Einzelaspekten als negativ identifiziert wurde (vgl. SUP, S. 9). Unklar bleibt, ob diese im Sinne von Alternativen zu verstehen sind.

Weiterhin unklar ist der Zusammenhang zwischen dem bewussten Verzicht auf alternative Maßnahmen (Beschränkung auf Hinweise zur Verbesserung der Umweltwirkungen die bei der Auswahl von konkreten Förderprojekten (als Resultat der Maßnahmen) zu berücksichtigen seien; (SUP, S. 36) und der angeführten Tatsache, dass für das vorliegende Programm die tatsächliche Umsetzung nicht bekannt sei. Es liegt nahe, dass in diesem Fall auch keine Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgen könnte. Letztere wurde jedoch vorgenommen.

Zu erwarten waren Maßnahmenalternativen die ebenso wie die getroffene Auswahl zur Erreichung der nach Art. 4 ELER-VO (Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz, Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung des Erhalts von Arbeitsplätzen) definierten Ziele führen würden.

Mögliche, umweltrelevante Kriterien die im Zuge der Auswahl geeigneter Maßnahmen zum Tragen kommen sein könnten sowie der eigentliche Planungsprozess sind nicht dokumentiert.

Die Bewertung der Wirkungen der Maßnahmen des Entwicklungsprogramms auf die Schutzgüter erfolgt im Vergleich zu einer Situation ohne Förderung, die jedoch nicht als Alternativen herangezogen wird.

1.6 Fallbeispiel 06 - Maßnahmenprogramm, Bundesländer

Nummer:	06
Typebene:	Maßnahmenprogramm, Bundesländer
Einbezogene Dokumente:	▶ Umweltbericht, 2015 ▶ Umweltbericht Entwurf ▶ Umwelterklärung, 2015 ▶ Umwelterklärung Entwurf ▶ Maßnahmenprogramm, 2015 ▶ Maßnahmenprogramm Entwurf ▶ Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung des Umweltberichts zur Aktualisierung des Maßnahmenprogramms, 2015

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☒	☒	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Einzelne Stellungnahmen mit Bezug zu Alternativen; keine Vorschläge konkreter Alternativen.					
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:						

¹ Plan- oder programm-aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?
	☐ iterativ Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung?
	→ Bemerkenswertes:
	☐ einmalig
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?	
	☐ empfangend (passiv) -----> Bemerkenswertes:	
	☐ suchend (aktiv) Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen? → Bemerkenswertes:	
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv) → Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):	
Bemerkenswertes:		Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
	im Rahmen des SUP-Verfahrens ☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☒ in der zusammenfassenden Erklärung -----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen des Trägerverfahrens ☐ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☒ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung -----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses ☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☒ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht ☒ im überarbeiteten Umweltbericht -----> Bemerkenswertes:	
Bemerkenswertes:		UE, 8: Das Maßnahmenprogramm selbst enthält keine Planungsalternativen.

5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung einbezogen?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☐ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet? ☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?	
	☐ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht	> Bemerkenswertes:
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind	> Bemerkenswertes: Nach UE, 8 / UB 10: Es (das MNP) stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans der FGG Elbe dar.
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht	> Bemerkenswertes: Nach UB, 153 enthält das Maßnahmenprogramm idealtypische Maßnahmen zur Erreichung festgelegter Umweltziele für Oberflächengewässer und das Grundwasser. In welcher Form diese [Maßnahmen] schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten. Kleinräumige Standortalternativen von Planungsmaßnahmen sind wegen der grundlegenden Systematik gestufter Planungsverfahren nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms bzw. des Bewirtschaftungsplans, sondern werden anschließend in den die konkreten Einzelplanungen betreffenden Zulassungsverfahren untersucht und bewertet. UE, 8 Bei möglichen Beeinträchtigungen sind durch Suche geeigneter räumlicher Alternativen oder sonstige Planfestlegungen Konflikte mit Natura 2000-Gebieten zu vermeiden. UB, 7
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
	☐ Nein, Ziele sind fixiert ☐ Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel?> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

9	Welche Arten von Alternativen wurden definiert?
	☐ räumliche Alternativen Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? → Bemerkenswertes:
	☐ technische Alternativen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ zeitliche Alternativen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ System-/Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☐ Bedarfsalternativen Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend? → Bemerkenswertes:
	☒ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? Prognose-Nullfall bei Nichtdurchführung des Maßnahmenprogramms. UB, 10 → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☐ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?
	☐ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) → Bemerkenswertes:
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) Wenn ja: Wie?
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

12	Wurden ausschließlich sich aufdrängende Alternativen definiert?
	☐ Ja, ausschließlich sich aufdrängende Alternativen Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt? ☐ Stark verminderte Umweltauswirkungen ☐ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit ☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen ☐ Zielkonformität ☐ andere, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:
	☐ Nein, auch über sich aufdrängende Alternativen hinaus → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt?	
	☐ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet? Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung) ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☐ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) ☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht) -----> Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde):	
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.	

14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Hier nicht relevant.	

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?
	☐ Nein, bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das? ☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) ☐ weitere: ➔ Bemerkenswertes:
	☐ Nein, es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden. ➔ Bemerkenswertes:
	☐ Nein, weil:
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ einheitliche Bewertungsmethode ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere: ➔ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐	den Festlegungen im Scoping
	☒	dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe) UB, 8
	☐	der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit
	☒	dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?) UB, 8
	☐	der Tragweite der (Plan-)Änderungen
	☐	der rechtlichen Bindungswirkung
	☐	der Intensität der Umweltauswirkungen
	☐	der Verfügbarkeit von Daten
	☐	der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.)
	☐	dem Ziel des PoP
	☐	dem Stand der Planung
	☐	anderen Aspekten, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:	Der Bezug wird auf Seite 8 des Umweltberichts zunächst ausschließlich auf die allgemeine Prüftiefe der SUP begrenzt; Alternativen werden nicht genannt.
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐	Nein,
	☐	es wurden unterschiedliche Methoden verwendet
	☐	die Bewertung erfolgte nicht formalisiert
	☐	Ja
	Wenn ja, welcher Methodik folgend?	
	☐	schutzgutspezifisch
	☐	integrativ
	☐	unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
	☐	weitere Aspekte:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?
	☐ Empfindlichkeit
	☐ Bedeutung (z. B. normativ)
	☐ Eigenart der Auswirkungen
	☐ kumulativ
	☐ sekundär
	☐ synergetisch
	☐ positiv
	☐ negativ
	☐ andere
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering)
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?
	☐ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.)
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ (allgemein) Ziele des Plans
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ andere:
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☒ Nein, es erfolgte keine Integration.	
	> Bemerkenswertes:	Bei möglichen Beeinträchtigungen innerhalb von FFH- oder Vogelschutzgebieten sind durch Suche geeigneter räumlicher Alternativen oder sonstige Planfestlegungen Konflikte mit Natura 2000-Gebieten zu vermeiden. Auf der Ebene des Maßnahmenprogramms können im Allgemeinen aber keine belastbaren Aussagen zu Verträglichkeitsprüfungen der betrachteten LAWA-MGn nach § 36 BNatSchG getroffen werden. In der „Darstellung der Ursache-Wirkungs-Beziehungen“ (Anhang II) der einzelnen MG werden jedoch im Textfeld „Zusammenfassende Einschätzung“ die prinzipiell möglichen Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete beschrieben, sofern eine Bewertung auf der abstrakten Betrachtungsebene möglich und sinnvoll ist. Eine detaillierte Verträglichkeitsprüfung muss gegebenenfalls auf der Ebene eines nachgelagerten Verfahrens erfolgen. UB, 13
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie?	
	☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein	
	☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt	
	☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☐	Verbal-argumentative Beschreibungen
	☐	Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung)
	☐	Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...)
	☐	Ökologische Risikobewertungen
	☐	Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --)
	☐	Multikriterielle Analysen
	☐	Kosten-Nutzen-Analysen
	☐	Indikatoren-gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren)
	☐	Sensitivitätsanalysen unterstützend
	☐	GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln)
	☐	Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen)
	☐	andere
	----->	Bemerkenswertes:
	☐	keine anerkannte Methode erkennbar
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☐	Nein
	☐	Ja
	Wenn ja, welcher ist das?	
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☐	Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen
	☐	zukünftige Umweltbelange
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.
Bundesfachplanung Netzausbau		
	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht relevant.

Resümee:

Im Rahmen der SUP zum Maßnahmenprogramm wurden keine Alternativen geprüft.

Es wird angeführt, dass die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmenprogramme auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit und enger Absprache mit den Nutzern erarbeitet wird. Das Maßnahmenprogramm selbst enthält deshalb keine Planungsalternativen, sondern stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans der Flussgebietseinheit dar. Es stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvollerweise eine SUP zum Bewirtschaftungsplan geben sollte.

Weiterhin wird angeführt, dass eine intensive Darstellung und Beurteilung von Alternativen im Rahmen der SUP in erster Linie bei Plänen und Programmen erforderlich ist, die eindeutig zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern führen werden. Dies wird hier in Frage gestellt.

Gegenstand der SUP sind die Maßnahmen des Maßnahmenprogramms die auf Ebene des Wasserkörpers geplant werden. Dadurch fehlt der konkrete räumliche Bezug der Maßnahmen (raumunkonkret), der erst in nachgeordneten Planungen hergestellt wird. Da die Umweltauswirkungen einer Alternative jedoch von den Begebenheiten des Standortes abhängig sind, ist eine relevante Betrachtung von Alternativen nicht möglich. Es bleibt fraglich, wie dann überhaupt Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und bewertet werden können.

1.7 Fallbeispiel 07 - Hochwasserrisikomanagement-Plan, Bundesländer

Nummer:	07
Typebene:	Hochwasserrisikomanagement-Plan, Bundesländer
Einbezogene Dokumente:	▶ Umweltbericht und Anhänge, 2015 ▶ Umweltbericht Entwurf ▶ Umwelterklärung, 2015 ▶ Umwelterklärung Entwurf ▶ Hochwasserrisikomanagement-Plan, 2015 ▶ Hochwasserrisikomanagement-Plan Entwurf ▶ Anhörungsdokument zum Umweltbericht gemäß §14b UVPG zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagement-Plan, 2014 ▶ Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung des Umweltberichts zum Hochwasserrisikomanagement-Plan, 2013

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

An Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	Öffentlichkeit inter. ⁵	Experten
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☒	☒	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Einzelne Stellungnahmen mit Bezug zu Alternativen; keine Vorschläge konkreter Alternativen.					
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:						

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?
	☐ iterativ
	Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung?
	→ Bemerkenswertes:
	☐ einmalig
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:
	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?	
	☐ empfangend (passiv) -----> Bemerkenswertes:	
	☐ suchend (aktiv) Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen? → Bemerkenswertes:	
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv) → Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
	im Rahmen des SUP-Verfahrens ☐ im Scoping-Protokoll ☒ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☒ in der zusammenfassenden Erklärung -----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen des Trägerverfahrens ☐ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung -----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses ☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☒ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht ☒ im überarbeiteten Umweltbericht -----> Bemerkenswertes: UB, 89 / 95 / 106: ...sollten vordringlich in den weiteren Planungen Überlegungen bezüglich der Alternativen zum technischen Hochwasserschutz durchgeführt werden, um größere Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu minimieren.	
	Bemerkenswertes:	Im HWRMP wird die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP angekündigt: Im Umweltbericht werden die bei Durchführung des HWRM-Planes voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet. HWRMP, 72f. Letztlich wird jedoch keine Alternativenprüfung durchgeführt, mit der Begründung, dass es keine Alternativen gibt.

5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung einbezogen?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt ☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative ☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl) Wurde die Auswahl begründet? ☐ nein ☐ ja Wenn ja: Wie? -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☐ gleichgewichtig -----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet? ☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.
7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschtichung?	
	☐ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes: Bei möglichen Beeinträchtigungen sind durch Suche geeigneter räumlicher Alternativen oder sonstige Planfestlegungen Konflikte mit Natura 2000-Gebieten zu vermeiden. UB, 8	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
	☐ Nein, Ziele sind fixiert ☐ Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel?> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

9	Welche Arten von Alternativen wurden definiert?
	☐ räumliche Alternativen Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? → Bemerkenswertes:
	☐ technische Alternativen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ zeitliche Alternativen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ System-/Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☐ Bedarfsalternativen Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend? → Bemerkenswertes:
	☒ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? Prognose-Nullfall bei Nichtdurchführung des Maßnahmenprogramms. UB, 10 → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☐ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?
	☒ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) → Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) Wenn ja: Wie?
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

12	Wurden ausschließlich sich aufdrängende Alternativen definiert?
	☐ Ja, ausschließlich sich aufdrängende Alternativen Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt?
	☐ Stark verminderte Umweltauswirkungen ☐ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit ☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen ☐ Zielkonformität
	☐ andere, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:
	☐ Nein, auch über sich aufdrängende Alternativen hinaus → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt? ☐ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt > Bemerkenswertes: ☒ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet UE, 2 Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung) ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☐ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) ☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht) > Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde): Keine weiter Erläuterung zur Abgrenzung. Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.
----	---

14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht relevant.

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?	
	☐ Nein, bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das? ☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden. → Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, weil:	
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ einheitliche Bewertungsmethode ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐	den Festlegungen im Scoping
	☐	dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe) UB, 8
	☐	der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit
	☐	dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?) UB, 8
	☐	der Tragweite der (Plan-)Änderungen
	☐	der rechtlichen Bindungswirkung
	☐	der Intensität der Umweltauswirkungen
	☐	der Verfügbarkeit von Daten
	☐	der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.)
	☐	dem Ziel des PoP
	☐	dem Stand der Planung
	☐	anderen Aspekten, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:	Der Bezug wird auf Seite 8 des Umweltberichts zunächst ausschließlich auf die allgemeine Prüftiefe der SUP begrenzt; Alternativen werden nicht genannt.
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐	Nein,
	☐	es wurden unterschiedliche Methoden verwendet
	☐	die Bewertung erfolgte nicht formalisiert
	☐	Ja
	Wenn ja, welcher Methodik folgend?	
	☐	schutzgutspezifisch
	☐	integrativ
	☐	unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
	☐	weitere Aspekte:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Empfindlichkeit	
	☐ Bedeutung (z. B. normativ)	
	☐ Eigenart der Auswirkungen	
	☐ kumulativ	
	☐ sekundär	
	☐ synergetisch	
	☐ positiv	
	☐ negativ	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?	
	☐ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ (allgemein) Ziele des Plans	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ andere:	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?
	☒ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein ☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?
	☐ Verbal-argumentative Beschreibungen
	☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung)
	☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...)
	☐ Ökologische Risikobewertungen
	☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --)
	☐ Multikriterielle Analysen
	☐ Kosten-Nutzen-Analysen
	☐ Indikatoren-gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren)
	☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend
	☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln)
	☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen)
	☐ andere
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☐ Nein	
	☐ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☐ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

Bundesfachplanung Netzausbau

	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht relevant.

Resümee:

Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt. Dokumentiert ist, dass der HWRM-Plan selbst keine Planungsalternativen enthält (vgl. UE, 7).

Der Plan stellt das Ergebnis einer Bedarfsermittlung mit anschließendem Auswahlprozess unter den alternativen Planungsmöglichkeiten der beteiligten Behörden der Länder dar. Zur Erreichung der festgelegten Ziele wurden auf Ebene der Bundesländer Maßnahmen zur Reduzierung der Hochwasserrisiken in den Gebieten festgelegt, in denen ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann. Aus dem Bündel der möglichen Maßnahmentypen des Maßnahmenkataloges wurden dabei diejenigen Maßnahmen gemeldet, die zur Zielerreichung für das jeweilige Risikogebiet als geeignet eingestuft wurden.

Der HWRM-Plan enthält somit idealtypische Maßnahmen zur Erreichung der angemessenen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement in den Risikogebieten. In welcher Form diese schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten (abschließende Standort- und Maßnahmenwahl). Hier sind die Planungsgegenstände (Maßnahmen) raumunkonkret. Die lokalen Umweltauswirkungen dieser Maßnahmen lassen sich in der Regel nur unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen abschließend bestimmen. Sofern sich erhebliche negative Umweltauswirkungen bzw. auch negative Wirkungen in Bezug auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ergeben, sind in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren Alternativen zu prüfen.

Konkrete Standortalternativen werden unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen auf nachgelagerter Ebene geprüft. Sofern sich dabei erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben, sind entsprechende Alternativen zu prüfen.

1.8 Fallbeispiel 08 - Maßnahmenprogramm, Bundesländer

Nummer:	08
Typebene:	Maßnahmenprogramm, Bundesländer
Einbezogene Dokumente:	▶ Umweltbericht, 2015 ▶ Umweltbericht Entwurf ▶ Umwelterklärung, 2015 ▶ Umwelterklärung Entwurf ▶ Maßnahmenprogramm, 2015 ▶ Maßnahmenprogramm Entwurf

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	Öffentlichkeit inter. ⁵	Experten
	→ Bemerkenswertes:						
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:						

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?
	☐ iterativ Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung?
	→ Bemerkenswertes:
	☐ einmalig
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?
	☐ empfangend (passiv) → Bemerkenswertes:
	☐ suchend (aktiv) Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen?
	→ Bemerkenswertes:
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv) → Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
	im Rahmen des SUP-Verfahrens	
	☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Erklärung	
	-----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen des Trägerverfahrens	
	☐ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung	
	-----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses	
	☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☐ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht ☐ im überarbeiteten Umweltbericht	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung einbezogen?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt ☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative ☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☐ gleichgewichtig -----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet? ☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?	
	☐ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
	☐ Nein, Ziele sind fixiert
	☐ Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel?
	> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

9	Welche Arten von Alternativen wurden definiert?
	☐ räumliche Alternativen Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? → Bemerkenswertes:
	☐ technische Alternativen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ zeitliche Alternativen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ System-/Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☐ Bedarfsalternativen Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend? → Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☐ im gestalterischen Planungsspielraum -----> Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?
	☒ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) → Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) Wenn ja: Wie?
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

12	Wurden ausschließlich sich aufdrängende Alternativen definiert?
	☐ Ja, ausschließlich sich aufdrängende Alternativen Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt? ☐ Stark verminderte Umweltauswirkungen ☐ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit ☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen ☐ Zielkonformität ☐ andere, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:
	☐ Nein, auch über sich aufdrängende Alternativen hinaus -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt? ☐ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt -----> Bemerkenswertes: ☐ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet? Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung) ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☐ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) ☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht) -----> Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde): Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.
----	--

14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht relevant.

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?
	☐ Nein, bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das? ☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) ☐ weitere:
	➔ Bemerkenswertes:
	☐ Nein, es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden.
	➔ Bemerkenswertes:
	☐ Nein, weil:
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ einheitliche Bewertungsmethode ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:
	➔ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐	den Festlegungen im Scoping
	☐	dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe)
	☐	der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit
	☐	dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?)
	☐	der Tragweite der (Plan-)Änderungen
	☐	der rechtlichen Bindungswirkung
	☐	der Intensität der Umweltauswirkungen
	☐	der Verfügbarkeit von Daten
	☐	der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.)
	☐	dem Ziel des PoP
	☐	dem Stand der Planung
	☐	anderen Aspekten, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐	Nein,
	☐	es wurden unterschiedliche Methoden verwendet
	☐	die Bewertung erfolgte nicht formalisiert
	☐	Ja
	Wenn ja, welcher Methodik folgend?	
	☐	schutzgutspezifisch
	☐	integrativ
	☐	unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
	☐	weitere Aspekte:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?
	☐ Empfindlichkeit
	☐ Bedeutung (z. B. normativ)
	☐ Eigenart der Auswirkungen
	☐ kumulativ
	☐ sekundär
	☐ synergetisch
	☐ positiv
	☐ negativ
	☐ andere
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering)
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?
	☐ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.)
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ (allgemein) Ziele des Plans
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ andere:
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☒ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein ☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☐ Verbal-argumentative Beschreibungen ☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung) ☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...) ☐ Ökologische Risikobewertungen ☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --) ☐ Multikriterielle Analysen ☐ Kosten-Nutzen-Analysen ☐ Indikatoren-gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren) ☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend ☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln) ☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen) ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.	

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☐ Nein	
	☐ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☐ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

Bundesfachplanung Netzausbau

	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht relevant.

Resümee:

Im Rahmen der SUP zum Maßnahmenprogramm wurden keine Alternativen geprüft.

Es wird angeführt, dass die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmenprogramme auf regionaler Ebene in Zusammenarbeit und enger Absprache mit den Nutzern erarbeitet wird. Das Maßnahmenprogramm selbst enthält deshalb keine Planungsalternativen, sondern stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans der Flussgebietseinheit dar. Es stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvollerweise eine SUP zum Bewirtschaftungsplan geben sollte.

Weiterhin wird angeführt, dass eine intensive Darstellung und Beurteilung von Alternativen im Rahmen der SUP in erster Linie bei Plänen und Programmen erforderlich ist, die eindeutig zu erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern führen werden. Dies wird hier in Frage gestellt.

Gegenstand der SUP sind die Maßnahmen des Maßnahmenprogramms die auf Ebene des Wasserkörpers geplant werden. Dadurch fehlt der konkrete räumliche Bezug der Maßnahmen (raumunkonkret), der erst in nachgeordneten Planungen hergestellt wird. Da die Umweltauswirkungen einer Alternative jedoch von den Begebenheiten des Standortes abhängig sind, ist eine relevante Alternativen-Betrachtung nicht möglich. Allerdings bleibt fraglich, wie dann überhaupt Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und bewertet werden können.

1.9 Fallbeispiel 09 - Hochwasserrisikomanagement-Plan, Bundesländer

Nummer:	09
Bezeichnung:	Hochwasserrisikomanagement-Plan (HWRMP), Bundesländer
Einbezogene Dokumente:	▶ Umweltbericht, 2015 ▶ Umweltbericht Entwurf ▶ Umwelterklärung, 2015 ▶ Umwelterklärung Entwurf ▶ Hochwasserrisikomanagement-Plan (5 Anhänge), 2015 ▶ Hochwasserrisikomanagement-Plan Entwurf ▶ Beantwortung der Stellungnahmen zum Entwurf des HWRM-Plans und dem zugehörigen Umweltbericht

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☒	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Stellungsnahmen mit Anregungen zur Veränderung der Planungsgebiete (id02, 5), der dargestellten Maßnahmen (id03, 3)					
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:						

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?
	☐ iterativ Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung?
	→ Bemerkenswertes:
	☐ einmalig
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?	
	☐ empfangend (passiv) -----> Bemerkenswertes:	
	☐ suchend (aktiv) Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen? → Bemerkenswertes:	
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv) → Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
	im Rahmen des SUP-Verfahrens ☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☒ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☒ in der zusammenfassenden Erklärung -----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen des Trägerverfahrens ☐ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☒ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung -----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses ☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☒ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht ☒ im überarbeiteten Umweltbericht -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung einbezogen?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☐ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet?	
	☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?	
	☐ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht	
	> Bemerkenswertes:	
	☐ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind	
	> Bemerkenswertes:	
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht	
	> Bemerkenswertes:	UB, 70: Bei der Erarbeitung von Unterlagen für die nachfolgenden Verfahren ist die Prüfung von Alternativen und die Standortwahl ein wesentlicher Untersuchungsgegenstand. Es sind Standorte in konfliktarmen Bereichen zu finden, in denen die Eingriffe kompensierbar sind. UB, 95: Sofern sich erheblich negative Umweltauswirkungen ergeben, sind in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren Alternativen zu prüfen.
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
	☐ Nein, Ziele sind fixiert ☐ Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel?> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

9	Welche Arten von Alternativen wurden definiert?
	☐ räumliche Alternativen Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? → Bemerkenswertes:
	☐ technische Alternativen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen) → Bemerkenswertes:
	☐ zeitliche Alternativen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ System-/Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☐ Bedarfsalternativen Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend? → Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☐ im gestalterischen Planungsspielraum -----> Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?
	☒ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) → Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) Wenn ja: Wie?
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

12	Wurden ausschließlich sich aufdrängende Alternativen definiert?
	☐ Ja, ausschließlich sich aufdrängende Alternativen Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt?
	☐ Stark verminderte Umweltauswirkungen ☐ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit ☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen ☐ Zielkonformität
	☐ andere, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:
	☐ Nein, auch über sich aufdrängende Alternativen hinaus -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt?	
	☐ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet? Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung) ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☐ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) ☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht) -----> Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde):	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht relevant.

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?
	☐ Nein, bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das? ☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) ☐ weitere:
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Nein, es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden.
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Nein, weil:
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ einheitliche Bewertungsmethode ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐	den Festlegungen im Scoping
	☐	dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe)
	☐	der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit
	☐	dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?)
	☐	der Tragweite der (Plan-)Änderungen
	☐	der rechtlichen Bindungswirkung
	☐	der Intensität der Umweltauswirkungen
	☐	der Verfügbarkeit von Daten
	☐	der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.)
	☐	dem Ziel des PoP
	☐	dem Stand der Planung
	☐	anderen Aspekten, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐	Nein,
	☐	es wurden unterschiedliche Methoden verwendet
	☐	die Bewertung erfolgte nicht formalisiert
	☐	Ja
	Wenn ja, welcher Methodik folgend?	
	☐	schutzgutspezifisch
	☐	integrativ
	☐	unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
	☐	weitere Aspekte:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?
	☐ Empfindlichkeit
	☐ Bedeutung (z. B. normativ)
	☐ Eigenart der Auswirkungen
	☐ kumulativ
	☐ sekundär
	☐ synergetisch
	☐ positiv
	☐ negativ
	☐ andere
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering)
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?
	☐ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.)
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ (allgemein) Ziele des Plans
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ andere:
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☒ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein ☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☐ Verbal-argumentative Beschreibungen ☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung) ☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...) ☐ Ökologische Risikobewertungen ☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --) ☐ Multikriterielle Analysen ☐ Kosten-Nutzen-Analysen ☐ Indikatoren gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren) ☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend ☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln) ☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen) ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.	

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☐ Nein	
	☐ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☐ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt.

Bundesfachplanung Netzausbau

	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht relevant.

Resümee:

In der Erläuterung zur Alternativenprüfung wird angeführt, dass keine Alternativenprüfung durchgeführt wurde. Es wird darauf verwiesen, dass der HWRM-Plan idealtypische Maßnahmen zur Erreichung der angemessenen Ziele für das Hochwasserrisikomanagement in den Risikogebieten enthält. In welcher Form diese Maßnahmen schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren konkreten Planungsschritten vorbehalten. Denn die lokalen Umweltauswirkungen der Maßnahmen lassen sich in der Regel nur unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen abschließend bestimmen, die hier nicht vorliegen.

Mit Blick auf die Abschichtung wird davon ausgegangen, dass sofern sich erheblich negative Umweltauswirkungen ergeben, diese in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren durch die Prüfung von Alternativen zu vermeiden oder vermindern sind (vgl. UB, 95). Weiterhin ist bei der Erarbeitung von Unterlagen für die nachfolgenden Verfahren die Prüfung von Alternativen und die Standortwahl ein wesentlicher Untersuchungsgegenstand. Dort sind dann konkrete Standorte in konfliktarmen Bereichen zu finden, in denen die Eingriffe kompensierbar sind (vgl. UB, 70).

Die Planung besitzt zwar einen Raumbezug, indem sich der Plan auf ein abgegrenztes Gebiet bezieht, die Planungsgegenstände (Maßnahmen) werden jedoch nicht raumkonkret definiert.

1.10 Fallbeispiel 10 - Landesentwicklungsplan, Bundesland

Nummer:	10
Typebene:	Landesentwicklungsplan, Bundesland
Einbezogene Dokumente:	▶ Scoping Umweltprüfung ▶ Stellungnahmen TÖB zum 1. Entwurf des LEP ▶ Stellungnahmen TÖB zum 2. Entwurf des LEP ▶ Landesentwicklungsplan, 2013 ▶ Anhang A 2 zum Landesentwicklungsplan, 2013

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☒	☐	☐	☒
	mündlich eingebracht	☐	☐	☒	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☒	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	Öffentlichkeit inter. ⁵	Experten
	→ Bemerkenswertes:	Es ist nur ein geringer Teil der Stellungnahmen für die Auswertung verfügbar und dieser ist ausschließlich von den TöBs. Die Einwendungen der Öffentlichkeit sind nicht verfügbar. Ob Stellungnahmen und Einwendungen mündlich vorgetragen wurden, ist nicht belegt. Die eingebrachten Alternativen beziehen sich auf alternative Konzepte sowie auf die Definition alternativer Festlegungen (Ziele und Grundsätze).					
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:						

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?	
	☒ iterativ	Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung? Nach der Beteiligung zum Entwurf des LEP durch die teilweise Änderung des Planentwurfs mit Begründung und Umweltbericht sowie durch die teilweise Änderung im Rahmen der Abwägung.
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ einmalig	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?	
	☐ empfangend (passiv) -----> Bemerkenswertes:	
	☐ suchend (aktiv) Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen? → Bemerkenswertes:	
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv) → Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):	
	Bemerkenswertes:	Das Verhalten der zuständigen Behörde lässt sich anhand der Unterlagen nicht rekonstruieren.

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
im Rahmen des SUP-Verfahrens ☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Erklärung		
		-----> Bemerkenswertes:
im Rahmen des Trägerverfahrens ☐ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung		
		-----> Bemerkenswertes:
im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses ☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☐ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht ☐ im überarbeiteten Umweltbericht		
		-----> Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes:	Alternativen wurden in den vorliegenden Unterlagen weder systematisch definiert, noch bewertet oder verglichen. Bezeichnend ist die Feststellung in der zusammenfassenden Erklärung zur Umweltprüfung des LEP 2013: „Im Zuge der prozessualen Umweltprüfung des Landesentwicklungsplanes wurde – sofern dies zur Erfüllung des Planungsauftrags möglich war – auf umwelterheblichere Alternativen verzichtet und eine Planoptimierung durchgeführt“ (LEP 2013, S. 180). Die Bewertung der LEP-Festlegungen im Umweltbericht erfolgt tendenziell dahingehend, dass eine ungesteuerte Entwicklung umweltunverträglicher wäre („Mit den Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung wird einer Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt und eine bedarfsgerechte, auf Innenentwicklung konzentrierte Siedlungsentwicklung befördert. Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll vermindert werden. Von den Plansätzen gehen deshalb erheblich positive Umweltauswirkungen aus, und zwar sowohl in Bezug auf den Boden im Kontext mit Wasserhaushalt und Lokalklima als auch in Bezug auf die Arten- und Biotopausstattung der Landschaft, ihre Gestaltqualitäten sowie ihre Lebens- und Erholungsqualitäten für den Menschen im unmittelbaren Wohnumfeld“, Umweltbericht S. 23).	

5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamtabwägung einbezogen?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Welche Alternativen in die Gesamtabwägung einbezogen wurden, lässt sich anhand der Unterlagen nicht rekonstruieren.

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☐ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet? ☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Lässt sich anhand der Unterlagen nicht rekonstruieren.

7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?	
	☐ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wird häufig dargelegt, dass die Festlegungen eine umweltverträgliche Alternative im Sinne einer Ausformung auf den nachfolgenden Planungsebenen nicht ausschließen (z. B. Umweltbericht S. 22, S. 23).

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?	
	☒ Nein, Ziele sind fixiert	
	☐ Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

9 Welche Arten von Alternativen wurden definiert?☒ **räumliche Alternativen****Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)?**

zeichnerischer Verlauf von Verkehrstrassen (Straßenverkehr)

→ **Bemerkenswertes:**

Für einen Teil der Vorhaben (37 von 95), für die der LEP zeichnerische Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten "Straßenverkehr" vorsieht, wurde bereits eine UVS „im Rahmen der Vorplanung etc.“ erarbeitet. Bei den Vorhaben, bei denen die Festlegung im LEP 2013 nicht der in der UVP bevorzugten und aus Umweltgesichtspunkten konfliktärmsten Trassenvariante entspricht, wurden die Ergebnisse der Alternativenprüfung der UVP zusammengefasst tabellarisch wiedergegeben und begründet, warum bei der Festlegung von der Vorzugsvariante der UVS abgewichen wurde. Das diene der Nachvollziehbarkeit (Umweltbericht, S. 27). In Bezug auf die straßenverkehrlichen Festlegungen erfolgt demnach eine Alternativendefinition und überschlägige Alternativenprüfung (Empfehlung UVS: Variante 3; Festlegung LEP 2013: Variante 2). Gründe für Abweichung von ökologischer Vorzugsvariante: Variante 2 wird der verkehrlichen Zielstellung am besten gerecht (gute Entlastungswirkung, gute Verkehrswirksamkeit). Eine sehr gute Gewerbegebietsanbindung ist nur bei Variante 2 möglich. Die zielgerechte Beseitigung des vorhandenen Bahnübergangs ist nur im Zuge der Variante 2 sinnvoll umsetzbar. Variante 2 ist deutlich kostengünstiger als Variante 3.

☐ **technische Alternativen****Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)?**→ **Bemerkenswertes:**☐ **zeitliche Alternativen****Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)?**→ **Bemerkenswertes:**☐ **System-/Konzeptalternativen****Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend?**→ **Bemerkenswertes:**☐ **Bedarfsalternativen****Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend?**→ **Bemerkenswertes:**☐ **Andere Arten von Alternativen****Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend?**→ **Bemerkenswertes:****Bemerkenswertes:**

Bis auf die räumlichen Alternativen zum zeichnerischen Verlauf von Straßenverkehrstrassen werden keine weiteren Alternativen zu Festlegungen definiert.

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum
	→ Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden
	Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?
	☒ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)
	→ Bemerkenswertes: Nur zu den straßenverkehrlichen Festlegungen wurden Alternativen mit geringer Bandbreite definiert, wenn hierfür bereits eine UVS vorlag. Zu allen anderen Festlegungen wurden in den Unterlagen keine Alternativen ausgemacht.
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)
	Wenn ja: Wie?
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

12	Wurden ausschließlich sich aufdrängende Alternativen definiert?
	☒ Ja, ausschließlich sich aufdrängende Alternativen
	Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt?
	☐ Stark verminderte Umweltauswirkungen
	☒ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit
	☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen
	☒ Zielkonformität
	☐ andere, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:
	☐ Nein, auch über sich aufdrängende Alternativen hinaus
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt? ☒ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt -----> Bemerkenswertes: ☐ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet? Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung)) ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☐ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) ☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht) -----> Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde): Bemerkenswertes:
----	---

14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant.

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?	
	☐ Nein, bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das? ☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden. → Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, weil:	
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ einheitliche Bewertungsmethode ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant, weil hier keine Umweltauswirkungen von Alternativen bewertet wurden. Bewertet wurde lediglich, inwieweit aus den Festlegungen des LEP Umweltbeeinträchtigungen resultieren oder eine umweltverträgliche Ausformung auf nachfolgender Planungsebene möglich ist. Umweltauswirkungen von Alternativen wurden nicht untersucht, auch nicht zu den straßenverkehrlichen Alternativen der in den Umweltverträglichkeitsstudien untersuchten Varianten.

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐	den Festlegungen im Scoping
	☐	dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe)
	☐	der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit
	☐	dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?)
	☐	der Tragweite der (Plan-)Änderungen
	☐	der rechtlichen Bindungswirkung
	☐	der Intensität der Umweltauswirkungen
	☐	der Verfügbarkeit von Daten
	☐	der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.)
	☐	dem Ziel des PoP
	☐	dem Stand der Planung
	☐	anderen Aspekten, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Die Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant.

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐	Nein,
	☐	es wurden unterschiedliche Methoden verwendet
	☐	die Bewertung erfolgte nicht formalisiert
	☒	Ja
	Wenn ja, welcher Methodik folgend?	
	☐	schutzgutspezifisch
	☐	integrativ
	☐	unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
	☒	weitere Aspekte:
	→ Bemerkenswertes:	schutzgutübergreifende sehr überschlägige Einschätzung der Festlegungen auf die Umwelt 'an und für sich'
		Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte nicht auf Grundlage der definierten Umweltziele, sondern im Hinblick darauf, dass z. B. mit den Zielen und Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird, weshalb von den Plansätzen erheblich positive Umweltauswirkungen ausgingen.
	Bemerkenswertes:	

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Empfindlichkeit	
	☐ Bedeutung (z. B. normativ)	
	☐ Eigenart der Auswirkungen	
	☐ kumulativ	
	☐ sekundär	
	☐ synergetisch	
	☐ positiv	
	☐ negativ	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	bleibt unklar

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?	
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.)	
	-----> Bemerkenswertes:	Das Heranziehen von Maßstäben erfolgte nicht systematisch und auch nicht bei allen Festlegungen, sondern nur sporadisch. Es wurden jedoch keine Alternativen definiert, die gegenüberstellend bewertet wurden (bis auf die 37 straßenverkehrliche Vorhaben, bei denen Alternativen zur Vorzugsvariante der UVS gebildet wurden, die aber nicht anhand von Umwelterwägungen gebildet wurden).
	☐ (allgemein) Ziele des Plans	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ andere:	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☒ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein ☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☐ Verbal-argumentative Beschreibungen ☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung) ☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...) ☐ Ökologische Risikobewertungen ☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --) ☐ Multikriterielle Analysen ☐ Kosten-Nutzen-Analysen ☐ Indikatoren-gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren) ☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend ☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln) ☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen) ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Die Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant, weil Alternativen weder definiert, noch bewertet, noch verglichen wurden (mit Ausnahme der straßenverkehrlichen Vorhaben mit UVP).	

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☐ Nein	
	☐ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Die Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant, weil keine Alternativen bewertet wurden. Es wurden nur die Festlegungen überschlägig eingeschätzt, jedoch keine Alternativen gebildet.

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☐ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Die Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant, weil keine Alternativen bewertet wurden. Es wurden nur die Festlegungen überschlägig eingeschätzt, jedoch keine Alternativen gebildet.

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Die Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant, weil keine Alternativen bewertet wurden. Es wurden nur die Festlegungen überschlägig eingeschätzt, jedoch keine Alternativen gebildet.

Bundesfachplanung Netzausbau

	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Resümee:

Die analysierten Unterlagen umfassen weder eine systematische Definition, noch eine Bewertung oder einen Vergleich von Alternativen. Vielmehr handelt es sich offenbar um eine – leider nicht dokumentierte und somit nicht nachvollziehbare – Primärintegration der Umweltbelange in die Planung („Im Zuge der prozessualen Umweltprüfung des Landesentwicklungsplanes wurde – sofern dies zur Erfüllung des Planungsauftrags möglich war – auf umwelterheblichere Alternativen verzichtet und eine Planoptimierung durchgeführt“ (LEP 2013, S. 180)).

Teilweise werden scheinbar ‘Strohmännchen-Alternativen’ bemüht: „Durch die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu Zentralen Orten und Gemeinden mit besonderen Gemeindefunktionen erfolgen Rahmensetzungen für die Siedlungsentwicklung. Grundsätzlich erfolgt mit der Konzentration der Siedlungsentwicklung in Zentralen Orten ein Schutz des Freiraumes an anderer Stelle. Das der Festlegung zugrunde liegende Konzept der ‚dezentralen Konzentration‘ stellt nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand dasjenige Siedlungsmodell mit den geringsten Sekundärbeeinträchtigungen für die Umwelt (z. B. durch den Verkehr) dar und wirkt im Gegensatz zu einer Zersiedlung der Landschaft prinzipiell umweltschonend“ (Umweltbericht, S. 21).

Die Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht beziehen sich schwerpunktmäßig darauf abzuschätzen, „inwieweit aus den Festlegungen des vorliegenden Planes erhebliche Umweltbeeinträchtigungen resultieren oder eine umweltverträgliche Ausformung auf nachfolgenden Planungsebenen möglich ist“ (Umweltbericht, S. 21).

Zu dem im LEP eingangs erarbeiteten Leitbildes (Ziel der 1. Ebene; siehe Abb. 2 zur Ziel-Mittel-Hierarchie in Kap. 2.2) wurden Ziele und Grundsätze erarbeitet, die als ‚Maßnahmen‘ zum Erreichen des Ziels der 1. Ebene fungieren. Um das Ziel der 1. Ebene zu erreichen, sind generell neben den im LEP dargestellten Zielen und Grundsätzen auch alternative Ziele und Grundsätze denkbar, also alternative Gesamtpläne, um das Leitbild umzusetzen. Es wurde scheinbar nur ein geringer Teil der möglichen Bandbreite von Alternativen genutzt. Nur auf einer übergeordneten Planungsebene können die Umweltauswirkungen alternativer Gesamtpläne überschlägig prognostiziert und vergleichend bewertet werden. Das würde die strategische Ausrichtung einer SUP zum LEP unterstreichen und ihr gegenüber der SUP zu Regionalplänen einen ‚Mehrwert‘ und somit eine Legitimation verschaffen.

1.11 Fallbeispiel 11 - Regionalplan

Nummer:	11
Typebene:	Regionalplan
Einbezogene Dokumente:	▶ Einladung zum Scopingtermin nebst Anlagen zur Vorgehensweise bei der Umweltprüfung (Anlage 1), Übersicht Handlungsaufträge des LEP (Anlage 2), Gliederung Umweltbericht (Anlage 3) und Übersicht Wirkfaktoren ausgewählter regionalplanerischer Festsetzungen (Anlage 4) ▶ Protokoll zum mündlichen Scopingtermin ▶ Teil 1 – Regionalplan, 2008 ▶ Teil 2 – Umweltbericht zum Regionalplan, 2008 ▶ Teil 3 – Zusammenfassende Erklärung

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

A Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☒	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☒	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:						

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?	
	☒ iterativ	Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung? Dokumentiert ist die Rückkopplung nach dem Beteiligungsverfahren.
	→ Bemerkenswertes:	Es liegen nicht zu allen Planungs- und Verfahrensschritten Unterlagen vor, so dass die Frage nur eingeschränkt beantwortet werden kann.
	☐ einmalig	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?	
	☒ empfangend (passiv) -----> Bemerkenswertes:	
	☐ suchend (aktiv) Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen? → Bemerkenswertes:	
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv) → Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):	
	Bemerkenswertes:	

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
	im Rahmen des SUP-Verfahrens ☒ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Erklärung -----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen des Trägerverfahrens ☐ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung -----> Bemerkenswertes: Entsprechende Dokumente liegen nicht vor.	
	im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses ☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☐ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht ☒ im überarbeiteten Umweltbericht -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es liegen nicht zu allen Planungs- und Verfahrensschritten Unterlagen vor, so dass die Frage nur eingeschränkt beantwortet werden kann.	

5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung einbezogen?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Die abschließende Gesamtabwägung wurde entweder nicht dokumentiert oder aber uns liegt diese Dokumentation nicht vor. Für Ersteres spricht: • Die Umweltprüfung wurde vollständig in das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans integriert (Zusammenfassende Erklärung, S. Z-3). • „Beginnend beim Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Westsachsen am 12.03.2004 wurden die relevanten Umweltbelange fortlaufend in die Erarbeitung des Regionalplans eingespeist und mögliche erhebliche Umweltauswirkungen berücksichtigt. Der vorliegende Umweltbericht zum Regionalplan Westsachsen stellt die Dokumentation des gesamten Prüfprozesses dar“ (Zusammenfassende Erklärung, S. Z-5). -> Die Abwägung erfolgt prozesshaft während des gesamten Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans und nicht erst abschließend am Ende des Verfahrens.

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☐ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet?	
	☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	s. Bemerkenswertes bei Frage 5

7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?
☐	Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht> Bemerkenswertes:
☒	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind> Bemerkenswertes: Auf vorgelagerter Ebene wurden Hochwasserschutzkonzepte erarbeitet, die die Definition verschiedener Struktur- und Standortalternativen umfassten und diese hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Effekts und der Zielerreichung (Erreichen bestimmter definierter Schutzziele). Darauf und auf den Ergebnissen einer Machbarkeitsstudie aufbauend, erfolgte die Bewertung und der Vergleich der verbliebene Standortalternativen von HRB (Umweltbericht, S. U-23).
☒	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht> Bemerkenswertes: Z. B. bzgl. der Bewertung des umweltverträglichen Bauflächenpotenzials (als Standortalternativen zu verstehen) der Versorgungs- und Siedlungskerne (Umweltbericht, U-18), bzgl. der Art und Standort möglicher Tourismusangebote, weil „eine vertiefende Umweltprüfung erst bei Konkretisierung auf kommunaler Planungsebene angemessen“ (Umweltbericht, S. U-38). Genereller Verbleib von Ausformungsspielräumen für die kommunale Ebene (z. B. Umweltbericht, S. U-25);
	Bemerkenswertes:

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
☒	Nein, Ziele sind fixiert
☐	Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel?
	> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

9 Welche Arten von Alternativen wurden definiert?☒ **räumliche Alternativen****Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)?**

Standortalternativen (z. B. Umweltbericht S. U-41 bzgl. Gebietsvorschläge der Waldmehrungsplanung)

→ **Bemerkenswertes:**

Vermutlich werden Bauflächenpotenziale als Standortalternativen verstanden (Umweltbericht, S. U-18).

☐ **technische Alternativen****Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)?**→ **Bemerkenswertes:**☐ **zeitliche Alternativen****Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)?**→ **Bemerkenswertes:**☐ **System-/Konzeptalternativen****Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend?**→ **Bemerkenswertes:**☒ **Bedarfsalternativen****Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend?**Regionalisierung des LEP-Ziels 'Erhöhung des Waldanteils auf 30 %' im Bundesland Sachsen, was laut UB einer Vergrößerung der Waldfläche in Sachsen um ca. 370 km² und dem Anteil der Region Westsachsen an der Landesfläche von 23,8 % entsprechend eine Erhöhung der Waldfläche der Region um mindestens 89 km² bedeutet. „Bedarfsalternativen“ sind damit nur oberhalb dieser Mindestschwelle relevant“ (Umweltbericht S. U-41)→ **Bemerkenswertes:**

Unter der Überschrift der Bedarfsalternative wird keine Alternative zum Bedarf, sondern die Regionalisierung des Bedarfs vorgenommen.

☒ **Andere Arten von Alternativen****Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend?**

Strukturalternativen

→ **Bemerkenswertes:**

Z. B.: Steuerung und Konzentration von Maßnahmen zum Erreichen von Hochwasserschutzzielen in den am schwersten vom 2002er Hochwasser betroffenen Gebieten (Umweltbericht S. U-22).

„Aufgrund der Strukturschwäche des ländlichen Raums Torgau - und damit vor allem aus strukturellen Gründen - wurde eine Festlegung im Raum Torgau in Betracht gezogen (Strukturalternative)“ im Kontext der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Industrie und Gewerbe (Umweltbericht, S. Z-25 f.).

„Aus der Vorbelastung durch bestehende Rohstoffabbaustätten und den in den Leitbildern für Natur und Landschaft fixierten Entwicklungsleitlinien ergeben sich Räume, in denen eine weitere Konzentration der Rohstoffgewinnung nach Möglichkeit vermieden oder reduziert werden sollte“ Umweltbericht, S. U-28).

Prioritätensetzung in Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf bei der Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung entsprechend der Vorgaben des LEP und der in den Leitbildern für N+L fixierten Entwicklungsleitlinien (Umweltbericht S. U-41).

Bemerkenswertes:

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?	
	☐ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) → Bemerkenswertes:	
	☒ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) Wenn ja: Wie?	
	Indem neben zahlreichen, weiträumigen Standortalternativen auch Strukturalternativen gebildet wurden.	
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?	
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

12	Wurden ausschließlich sich aufdrängende Alternativen definiert?	
	☒ Ja, ausschließlich sich aufdrängende Alternativen Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt? ☒ Stark verminderte Umweltauswirkungen ☒ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit ☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen ☒ Zielkonformität ☐ andere, nämlich: → Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, auch über sich aufdrängende Alternativen hinaus → Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:	

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt?	
	☐ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt → Bemerkenswertes:	
	☒ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet? Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? UB U-22 ☒ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung) ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☒ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☒ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) ☒ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht) → Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde): Bemerkenswertes:	

14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Fragestellung ist für das Fallbeispiel nicht relevant.

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?	
	☒ Nein , bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das?	
	☒ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☒ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben)	
	☒ weitere	Vorbelastungen (Umweltbericht, S. U-28)
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein , es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden.	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein , weil:	
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht?	
	☐ einheitliche Bewertungsmethode ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐	den Festlegungen im Scoping
	☒	dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe)
	☒	der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit
	☒	dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?)
	☐	der Tragweite der (Plan-)Änderungen
	☒	der rechtlichen Bindungswirkung
	☒	der Intensität der Umweltauswirkungen
	☒	der Verfügbarkeit von Daten
	☒	der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.)
	☒	dem Ziel des PoP
	☒	dem Stand der Planung
	☐	anderen Aspekten, nämlich:
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐	Nein,
	☐	es wurden unterschiedliche Methoden verwendet
	☐	die Bewertung erfolgte nicht formalisiert
	☒	Ja
	Wenn ja, welcher Methodik folgend?	
	☒	schutzgutspezifisch
	☐	integrativ
	☐	unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
	☐	weitere Aspekte:
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☒ Empfindlichkeit	
	☒ Bedeutung (z. B. normativ)	
	☐ Eigenart der Auswirkungen	
	☐ kumulativ ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☒ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering)	
	-----> Bemerkenswertes:	Nur bei Wasserressourcen erfolgt eine Verflechtung von Konflikträchtigkeit in Bezug auf die Umweltgüter und dem Verhältnis Entnahme - Grundwasserneubildung zu (Umweltbericht, S. U-63).
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?	
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☒ (allgemein) Ziele des Plans	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ andere:	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?
	☐ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:
	☒ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☒ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein ☒ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☒ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?
	☐ Verbal-argumentative Beschreibungen
	☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung)
	☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...)
	☒ Ökologische Risikobewertungen
	☒ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --)
	☐ Multikriterielle Analysen
	☐ Kosten-Nutzen-Analysen
	☒ Indikatoren-gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren)
	☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend
	☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln)
	☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen)
	☐ andere
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☐ Nein	
	☒ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	Festsetzung von Vorbehalts- und Vorranggebieten
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☐ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☒ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☒ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Bundesfachplanung Netzausbau

	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Resümee:

Es wird angeführt, dass der Umweltbericht die Dokumentation des gesamten Prüfprozesses darstellt (Umweltbericht, S. U-92). Dagegen liegt kein Dokument vor, welches den Abwägungsvorgang dokumentiert. Damit ist nicht nachvollziehbar, wie die Alternativen bei der Abwägung der festzulegenden Ziele und Grundsätze des Regionalplans konkret gewichtet wurden. Jedoch enthält der Umweltbericht am Ende jeder vertiefenden Prüfung der einzelnen Festlegungen eine Zusammenfassung zum ‚Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung‘.

Die Alternativendefinitionen und -bewertungen sind sehr gut nachvollziehbar. Die Bedarfsalternativen sind jedoch regelmäßig keine Alternativen, sondern vielmehr eine Regionalisierung einer landesweiten Zielvorgabe. Der Begriff der Alternative setzt voraus, dass es mindestens zwei Optionen gibt. Bei den vorliegenden Bedarfsalternativen ist das nicht zutreffend. Es werden systematisch und stringent Struktur- und Standortalternativen gebildet.

Es wird abschließend angeführt, dass „alle regionalplanerischen Festlegungen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen sowie möglicher positiver und negativer Umweltauswirkungen betrachtet [wurden]. Vertiefend untersucht wurden diejenigen Festlegungen, die geeignet sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche und insbesondere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu entfalten (vertiefende Betrachtung)“ (Zusammenfassende Erklärung, S. Z-3).

1.12 Fallbeispiel 12 - Flächennutzungsplan, Kommune

Nummer:	12
Typebene:	Flächennutzungsplan, Kommune
Einbezogene Dokumente:	► Umweltbericht (25.01.2012)¹ ► überarbeiteter FNP-Entwurf 2013: Begründung zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans – FNP-Fortschreibung (Entwurf); erneute öffentliche Auslegung (20.05.2013) ► Abwägungsvorschlag zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans: 1. Träger öffentlicher Belange; 2. Öffentlichkeit (Bürger/Dritte) (18.03.2014) ► FNP-Feststellungsbeschluss 2014: Begründung zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans – FNP-Fortschreibung (Feststellungsbeschluss); vom 24.03.2014

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☒	☒	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Es wurde eine frühzeitige Beteiligung der TöB sowie der Öffentlichkeit zum Vorentwurf durchgeführt (FNP-Feststellungsbeschluss S. 11 f.).					
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						

¹ Es wurden keine Stellungnahmen zum Umweltbericht abgegeben.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☒	☒	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:						

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?	
	☒ iterativ	Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung? Zwischen Entwurf, überarbeitetem Entwurf und Feststellungsbeschluss
		→ Bemerkenswertes:
	☐ einmalig	
		→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	Zum Umweltbericht, der 2012 mit dem Entwurf des FNP ausgelegt wurde, wurden keine Stellungnahme abgegeben, so dass die umweltbezogenen Auswirkungen der Alternativen nicht weiterentwickelt wurden.

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?	
	☒ empfangend (passiv) -----> Bemerkenswertes:	
	☐ suchend (aktiv) Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen? → Bemerkenswertes:	
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv) → Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):	
	Bemerkenswertes:	

4 Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?**im Rahmen des SUP-Verfahrens**

- ☐ im Scoping-Protokoll
- ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts
- ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung
- ☐ in der zusammenfassenden Erklärung

→ Bemerkenswertes:

im Rahmen des Trägerverfahrens

- ☐ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP
- ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- ☒ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung
- ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung

→ Bemerkenswertes:

In der Dokumentation zur Gesamtabwägung wurden in der Regel alternative Darstellungsformen hinsichtlich Siedlungs- und Verkehrsflächen definiert und verbal-argumentativ bewertet. Ein systematischer Vergleich erfolgte nicht. Die Bewertung erfolgte nicht unter Umweltgesichtspunkten.

im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses

- ☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP
- ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept)
- ☐ in der Scoping-Vorlage
- ☒ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht
- ☐ im überarbeiteten Umweltbericht

→ Bemerkenswertes:

Der Flächenpool der zu prüfenden (alternativen) FNP-Darstellungen enthält eine Vielzahl von Reserveflächen, die z. T. über den quantitativen Bedarf von Siedlungs- und Verkehrsflächen hinausgeht. Weil alle Planungsvorhaben in die Konfliktanalyse eingehen, sind auch die möglichen Planungsalternativen im sog. Maximalszenario hinsichtlich der Umweltkonflikte erfasst und bewertet (Umweltbericht 2012, S. 13). Das Maximalszenario umfasst die bereits in den wirksamen FNP dargestellte umfangreiche Reserveflächenpotenzial (überarbeiteter FNP-Entwurf, S. 32 f.).

Das Normalszenario des FNP-Entwurfs hingegen enthält die Darstellungen, die nach Abwägung aller Aspekte (ökologischer, ökonomischer, sozialer) den Anforderungen einer weiteren positiven Entwicklung der Stadt Leipzig gerecht werden (Umweltbericht 2012, S. 13).

Bemerkenswertes:

Das Umweltkonfliktpotenzial aller 259 Flächendarstellungen des Maximalszenarios und die 145 Flächendarstellungen des FNP werden gegenübergestellt (114 Bauflächen).

5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung einbezogen?	
	☒ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt ☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative ☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Wie?	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurden alle Darstellungen des Normalszenarios in die Gesamtabwägung einbezogen.

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☒ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☐ gleichgewichtig	
	> Bemerkenswertes:	In den Abwägungsunterlagen stehen Eigentumsbelange und Einschränkungen baulicher Nutzungsmöglichkeiten im Vordergrund.
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	bauliche Nutzungen, wasserwirtschaftliche Nutzungen, verkehrliche Nutzungen	
	> Bemerkenswertes:	
	☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet? ☐ nein ☒ ja	
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?	Dass die Darstellungen des Landschaftsplans denen des FNP untergeordnet werden (Abwägungsvorschlag TÖB, u.a. S. 57)
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?
☒	Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
☒	Nein, Ziele sind fixiert
☐	Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel?
	-----> Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes:	Das Ziel der Planung ist nicht als solches explizit kenntlich gemacht, sondern wird implizit dargestellt (FNP-Feststellungsbeschluss 2014, S. 10)

9	Welche Arten von Alternativen wurden definiert?
	☐ räumliche Alternativen Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? → Bemerkenswertes:
	☐ technische Alternativen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ zeitliche Alternativen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ System-/Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☒ Bedarfsalternativen Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend? Auf das Maximalszenario mit Reserveflächen im wirksamen FNP (s. Bemerkenswertes) → Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es werden die Umweltauswirkungen von "Planungsalternativen" verglichen, die aus dem Maximalszenario und dem Normalszenario bestehen: Kap. „1.3.6 Planungsalternativen“ Der Flächenpool der zu prüfenden FNP-Darstellungen enthält eine Vielzahl von Reserveflächen, die teilweise quantitativ über den aktuell notwendigen Bauflächenbedarf hinausgehen. Eine Reduzierung wird angestrebt und ist im Entwurf dokumentiert. Übergeordnetes Ziel ist dabei eine flächensparende und verkehrsarme Siedlungsflächenentwicklung. Da alle Planungsvorhaben in die Konfliktanalyse einbezogen wurden, sind auch die möglichen Planungsalternativen im sogenannten Maximalszenario hinsichtlich der Umweltkonflikte erfasst und bewertet (vgl. Kap. 2). Das Normalszenario (FNP-Entwurf) hingegen enthält die Darstellungen, die nach Abwägung aller Aspekte - ökologisch, ökonomisch, sozial - den Anforderungen einer weiteren positiven Entwicklung der Stadt Leipzig gerecht werden“ (Umweltbericht 2012, S. 13).

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☐ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Alternativen wurden nicht wirklich entwickelt, vielmehr griff man auf eine vorherige Planungssituation zurück (s. Frage 9).

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?	
	☒ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)	
	→ Bemerkenswertes:	Die Alternativen unterscheiden sich lediglich in der Dimensionierung.
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)	
	Wenn ja: Wie?	
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?	
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

12	Wurden ausschließlich sich aufdrängende Alternativen definiert?	
	☒ Ja, ausschließlich sich aufdrängende Alternativen	
	Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt?	
	☒ Stark verminderte Umweltauswirkungen	
	☐ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit	
	☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen	
	☐ Zielkonformität	
	☐ andere, nämlich:	
	→ Bemerkenswertes:	Reduzierung der FNP-Darstellungen des Maximalszenarios wird mit dem übergeordneten Ziel einer flächensparenden und verkehrsarmen Siedlungsflächenentwicklung angestrebt (Umweltbericht 2012, S. 13).
	☐ Nein, auch über sich aufdrängende Alternativen hinaus	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt?	
	☒ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet? Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung)) ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☐ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) ☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht) -----> Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde):	
	Bemerkenswertes:	
14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?
	☐ Nein, bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das? ☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) ☐ weitere:
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Nein, es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden.
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Nein, weil:
	☒ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☒ einheitliche Bewertungsmethode ☒ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐	den Festlegungen im Scoping
	☒	dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe)
	☐	der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit
	☒	dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?)
	☐	der Tragweite der (Plan-)Änderungen
	☐	der rechtlichen Bindungswirkung
	☒	der Intensität der Umweltauswirkungen
	☒	der Verfügbarkeit von Daten
	☒	der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.)
	☐	dem Ziel des PoP
	☒	dem Stand der Planung
	☐	anderen Aspekten, nämlich:
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐	Nein,
	☐	es wurden unterschiedliche Methoden verwendet
	☐	die Bewertung erfolgte nicht formalisiert
	☒	Ja
	Wenn ja, welcher Methodik folgend?	
	☒	schutzgutspezifisch
	☐	integrativ
	☐	unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
	☐	weitere Aspekte:
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?
	☐ Empfindlichkeit
	☒ Bedeutung (z. B. normativ)
	☐ Eigenart der Auswirkungen
	☐ kumulativ
	☐ sekundär
	☐ synergetisch
	☐ positiv
	☐ negativ
	☐ andere
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering)
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:
19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.)
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ (allgemein) Ziele des Plans
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ andere:
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☐ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☒ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein ☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☐ Verbal-argumentative Beschreibungen ☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung) ☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...) ☐ Ökologische Risikobewertungen ☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --) ☐ Multikriterielle Analysen ☐ Kosten-Nutzen-Analysen ☐ Indikatoren gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren) ☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend ☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln) ☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen) ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☒ keine anerkannte Methode erkennbar -----> Bemerkenswertes: es erfolgte keine Gesamtbewertung	
	Bemerkenswertes:	

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☐ Nein	
	☒ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	Konfliktanalyse hinsichtlich der Bedeutung der von einer Darstellungskategorie betroffenen Flächen (in ha und %)
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☐ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlenwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlenwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Vergleich mit dem Maximalszenario (Reserveflächen eines vorangegangenen FNP)

Bundesfachplanung Netzausbau

	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Resümee:

Als Planungsalternativen werden hier alle FNP-Darstellungen verstanden, die über die im FNP-Entwurf enthaltenen Darstellungen des ‚Normalszenarios‘ hinausgehen und im wirksamen FNP als Reserveflächenpotenzial (sogenanntes ‚Maximalszenario‘) dargestellt sind (überarbeiteter FNP-Entwurf, S. 33). Das Maximalszenario umfasst 259, das Normalszenario hingegen 145 Darstellungen. Das Maximalszenario und das Normalszenario werden als ‚Varianten‘ bezeichnet (überarbeiteter FNP-Entwurf, S. 33). Dabei handelt es sich um Bedarfsalternativen und nicht um technische oder räumliche Alternativen.

Es bleibt unklar, inwieweit für diese überschüssigen Darstellungen überhaupt ein Bedarf besteht und ob diese deshalb generell für einen Alternativenvergleich geeignet sind. Die dargestellten Flächen scheinen keine Alternativen zu den Darstellungen auf einer bestimmten Fläche zu sein, sondern erscheinen zusätzlich.

In der Dokumentation zur Gesamtabwägung wurden in der Regel alternative Darstellungsformen hinsichtlich Siedlungs- und Verkehrsflächen definiert und verbal-argumentativ bewertet. Ein systematischer Vergleich erfolgte nicht. Die Bewertung erfolgte nicht unter Umweltgesichtspunkten.

Es ist auch hier festzustellen, dass lediglich raumkonkrete Alternativen betrachtet und untersucht wurden.

1.13 Fallbeispiel 13 - Bebauungsplan, Kommune

Nummer:	13
Typebene:	Bebauungsplan, Kommune
Einbezogene Dokumente:	► Entwurf Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, 2011 ► Entwurf Begründung zum B-Plan, 2014

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☒	☒	☒	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf (Entwurf Begründung 2014, S. 42).					
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☒	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Der Planungsstand ist Resultat der berücksichtigten Hinweise der Ergebnisse der Beteiligung der TöB im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Ob die Öffentlichkeit keine Einwendungen machte oder ob diese nicht berücksichtigt wurden kann den Unterlagen nicht entnommen werden (Entwurf Begründung 2014, S. 42).					

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	Öffentlichkeit inter. ⁵	Experten
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:						

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?
	☒ iterativ
	Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung? Frühzeitige Bürgerbeteiligung (2002), öffentliche Auslegung (2005), erneute frühzeitige Beteiligung TöB (2009)
	→ Bemerkenswertes:
	☐ einmalig
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?	
	☒ empfangend (passiv) -----> Bemerkenswertes: Den vorliegenden Unterlagen kann das nicht entnommen werden, jedoch entsteht der Eindruck, dass dies passiv erfolgte. So wurde auf die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in 2009 verzichtet (Entwurf Begründung 2014, S. 58 f.).	
	☐ suchend (aktiv) Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen? -----> Bemerkenswertes:	
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv) -----> Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):	
	Bemerkenswertes:	

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
	im Rahmen des SUP-Verfahrens ☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Erklärung -----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen des Trägerverfahrens ☐ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung -----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses ☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☐ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht ☐ im überarbeiteten Umweltbericht -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Im Entwurf der Begründung (2014) wurden implizit Standortalternativen betrachtet und z. T. gegenüber den vorherigen Planungsabsichten favorisiert. Das erfolgte auch unter Berücksichtigung von Umweltbelangen, wobei die Bewertung und der Vergleich sehr grob erfolgte („Damit können verkehrsbezogene Eingriffe in Natur und Umwelt reduziert werden“ (Entwurf Begründung 2014, S. 43)).	

5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung einbezogen?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Zur Gesamt abwägung liegen keine Dokumente vor.

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamt abwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☐ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet? ☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Zur Gesamt abwägung liegen keine Dokumente vor.

7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?
☒	Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
☒	Nein, Ziele sind fixiert
☐	Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel? -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

9	Welche Arten von Alternativen wurden definiert?
	☒ räumliche Alternativen Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? Standortalternativen → Bemerkenswertes:
	☐ technische Alternativen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ zeitliche Alternativen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ System-/Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☐ Bedarfsalternativen Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend? → Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?	
	☒ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)	
	Wenn ja: Wie?	
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?	
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

12	Wurden ausschließlich sich aufdrängende Alternativen definiert?	
	☒ Ja, ausschließlich sich aufdrängende Alternativen	
	Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt?	
	☒ Stark verminderte Umweltauswirkungen	
	☐ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit	
	☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen	
	☐ Zielkonformität	
	☐ andere, nämlich:	
	→ Bemerkenswertes:	Verbesserung der Aufenthaltsqualität
	☐ Nein, auch über sich aufdrängende Alternativen hinaus	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt?	
	☒ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet? Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung)) ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☐ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) ☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht) -----> Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde): Bemerkenswertes:	
14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes: Hier nicht zutreffend.	

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?	
	☐ Nein, bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das? ☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden. → Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, weil:	
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ einheitliche Bewertungsmethode ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurden keine Umweltauswirkungen von Alternativen systematisch untersucht und bewertet.

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐	den Festlegungen im Scoping
	☐	dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe)
	☐	der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit
	☐	dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?)
	☐	der Tragweite der (Plan-)Änderungen
	☐	der rechtlichen Bindungswirkung
	☐	der Intensität der Umweltauswirkungen
	☐	der Verfügbarkeit von Daten
	☐	der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.)
	☐	dem Ziel des PoP
	☐	dem Stand der Planung
	☐	anderen Aspekten, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurden keine Umweltauswirkungen von Alternativen systematisch untersucht und bewertet.

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐	Nein,
	☐	es wurden unterschiedliche Methoden verwendet
	☐	die Bewertung erfolgte nicht formalisiert
	☐	Ja
	Wenn ja, welcher Methodik folgend?	
	☐	schutzgutspezifisch
	☐	integrativ
	☐	unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
	☐	weitere Aspekte:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurden keine Umweltauswirkungen von Alternativen systematisch untersucht und bewertet.

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?
	☐ Empfindlichkeit ☐ Bedeutung (z. B. normativ) ☐ Eigenart der Auswirkungen ☐ kumulativ ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere:
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens -----> Bemerkenswertes:
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering) -----> Bemerkenswertes:
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens -----> Bemerkenswertes:
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurden keine Umweltauswirkungen von Alternativen systematisch untersucht und bewertet.

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.) -----> Bemerkenswertes: Die Ziele wurden nicht systematisch operationalisiert.
	☐ (allgemein) Ziele des Plans -----> Bemerkenswertes:
	☐ andere:
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☒ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein ☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☐ Verbal-argumentative Beschreibungen ☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung) ☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...) ☐ Ökologische Risikobewertungen ☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --) ☐ Multikriterielle Analysen ☐ Kosten-Nutzen-Analysen ☐ Indikatoren-gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren) ☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend ☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln) ☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen) ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☒ keine anerkannte Methode erkennbar -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☒ Nein	
	☐ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☐ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es erfolgte kein systematischer Vergleich.

Bundesfachplanung Netzausbau

	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Resümee:

Im Entwurf der Begründung (2014) wurden implizit Standortalternativen betrachtet und z. T. gegenüber den vorherigen Planungsabsichten favorisiert. Diese Vorgehensweise umfasst auch die Berücksichtigung von Umweltbelangen, wobei die Bewertung und der Vergleich sehr grob erfolgten („Damit können verkehrsbezogene Eingriffe in Natur und Umwelt reduziert werden“ (Entwurf Begründung 2014, S. 43)).

Der vorliegende Planungsstand ist Resultat der berücksichtigten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger sowie der Bürger und Dritter aus der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Im vorliegenden Entwurf wurden im Gegensatz zum Vorentwurf die städtebaulichen Komponenten einer intensiven touristischen Erholungslandschaft, die zu Lasten von bislang unverbauten Freiflächen gehen sollte, zurückgenommen und auf eine brachgefallene vorge nutzte Fläche verlegt. Die Alternativenprüfung bezog sich hier auf die Machbarkeit alternativer Standorte. Weitere offensichtliche anderweitige Planungsmöglichkeiten oder Festsetzungen für die angestrebten Nutzungen gibt es im Geltungsbereich des B-Plans nicht (Entwurf Umweltbericht 2011, S. 47).

Das Vorgehen bei der Gesamtabwägung wird nicht ersichtlich.

1.14 Fallbeispiel 14 - Landesentwicklungsprogramm, Bundesland

Nummer:	14
Typebene:	Landesentwicklungsprogramm, Bundesland
Einbezogene Dokumente:	► Landesentwicklungsprogramm (LEP), Entwurfsfassung zum Anhö- rungs- und Beteiligungsverfahren 2006 ► Landesentwicklungsprogramm, 2008 ► Stellungnahme des BUND und der IHK zum Entwurf des LEP ► Umweltbericht zum LEP

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfah- rensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-auf- stell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Exper- ten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☒	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	UB, 187					
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Sco- ping						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbe- teiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☒	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Stellungnahme des BUND, 31					
	Durchführungsphase: Bewertung und Er- stellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung umfasst über 1.000 Stellungnahmen. Es ist davon auszugehen, dass dabei auch Alternativen formuliert wurden.					

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	Öffentlichkeit inter. ⁵	Experten
	Eine nachvollziehbare Dokumentation der Stellungnahmen sowie über deren Berücksichtigung liegt nicht vor.						
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:						

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?
	☒ iterativ Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung? Anhörungs- und Beteiligungsverfahren (2006) → Bemerkenswertes:
	☐ einmalig → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?
	☒ empfangend (passiv) → Bemerkenswertes:
	☐ suchend (aktiv) Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen? → Bemerkenswertes:
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv) → Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):
	Bemerkenswertes:

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
	im Rahmen des SUP-Verfahrens	
	☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☒ in der zusammenfassenden Erklärung UB, 268	
	-----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen des Trägerverfahrens	
	☐ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung	
	-----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses	
	☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☐ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht ☒ im überarbeiteten Umweltbericht UB, 187	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung einbezogen?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt ☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative ☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	
	Aussagen zur Gesamtabwägung werden nicht dokumentiert.	

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☐ gleichgewichtig -----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet? ☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Aussagen zur Gesamtabwägung werden nicht dokumentiert.

7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?	
	☐ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes:	
	UB, 188 (erster Verweis) / 191 / 225ff. / 251 Für viele Festsetzungen werden nur Rahmenvorgaben formuliert. Es werden hier keine Flächen oder Einrichtungen ausgewiesen.	
	Bemerkenswertes:	

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
	☒ Nein, Ziele sind fixiert ☐ Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel?> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:
9	Welche Arten von Alternativen wurden definiert?
	☐ räumliche Alternativen Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? → Bemerkenswertes: ☒ technische Alternativen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? UB, 255 → Bemerkenswertes: Nur zutreffend für die Festlegungen ‚Erneuerbare Energien‘ bzgl. des Stromnetzausbaus. ☐ zeitliche Alternativen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes: ☐ System-/Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes: ☐ Bedarfsalternativen Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend? → Bemerkenswertes: ☒ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? Nullalternative (Fortbestehen des LEP III) UB, 189 → Bemerkenswertes: Die Nullalternative ist gem. der hier formulierten Definition keine Alternative der SUP. Bemerkenswertes:

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes: Dabei waren nur solche Festlegungen für die Umweltprüfung (und ggf. Alternativenprüfung) relevant, die im LEP als Vorbereitung ggf. UVP-pflichtiger Vorhaben erfolgte. UB, 219ff.
	☐ im Kontext von Zulassungshürden Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?
	☒ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) → Bemerkenswertes: Soweit Alternativen untersucht wurden besitzen diese ein, im Vergleich zur Planebene, sehr geringe Bandbreite.
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)
	Wenn ja: Wie?
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

12	Wurden ausschließlich sich aufdrängende Alternativen definiert?	
	☒ Ja, ausschließlich sich aufdrängende Alternativen Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt? ☐ Stark verminderte Umweltauswirkungen ☐ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit ☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen ☐ Zielkonformität ☐ andere, nämlich: → Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, auch über sich aufdrängende Alternativen hinaus → Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	In der Erläuterung zur Vorgehensweise (UB, 191) heißt es: „Soweit Alternativen zu den Planinhalten geprüft wurden, ...“. Dies impliziert, dass nur eine begrenzte Auswahl von Alternativen geprüft wurde. Es ist wahrscheinlich, dass sich diese aufgedrängt haben. Gründe für die Alternativendefinition werden nicht angeführt.

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt?	
	☒ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt → Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet? Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung) ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☐ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) ☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht) → Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde): Bemerkenswertes:	

14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?
	☐ Nein, bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das? ☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) ☐ weitere:
	➔ Bemerkenswertes:
	☐ Nein, es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden.
	➔ Bemerkenswertes:
	☒ Nein, weil: für die verschiedenen Festsetzungen unterschiedliche Voraussetzungen bestehen.
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ einheitliche Bewertungsmethode ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:
	➔ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Unterschiede bestehen hinsichtlich der verschiedenen Festsetzungen: Die Prüftiefe und der Prüfumfang der Umweltprüfung sind von der Detaillierung des jeweiligen Planbestandteils und von dessen Bindungswirkung für nachfolgende Planungsstufen abhängig. Und die Alternativen zu den Planinhalten werden nur soweit geprüft und deren Umweltwirkungen in dem Maße untersucht, wie dies für eine ggf. zu treffende Auswahlentscheidung notwendig wäre. UB, 191

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐ den Festlegungen im Scoping	
	☒ dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe) UB, 191/267	
	☐ der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit	
	☐ dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?)	
	☐ der Tragweite der (Plan-)Änderungen	
	☒ der rechtlichen Bindungswirkung UB, 191	
	☐ der Intensität der Umweltauswirkungen	
	☐ der Verfügbarkeit von Daten	
	☒ der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.) UB, 191	
	☐ dem Ziel des PoP	
	☐ dem Stand der Planung	
	☒ anderen Aspekten, nämlich:	UB, 191 / 267 der jeweiligen planerischen Konkretisierung a) Allgemeine Beurteilung b) Raumbezogen unspezifische Beurteilung c) Raumbezogen spezifische Beurteilung
	➔ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Dabei gilt der generelle Grundsatz, dass eine der planerischen Konkretisierung vergleichbare Prüftiefe angelegt werden soll. UB, 191

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐ Nein, ☐ es wurden unterschiedliche Methoden verwendet ☐ die Bewertung erfolgte nicht formalisiert	
	☒ Ja Wenn ja, welcher Methodik folgend? ☒ schutzgutspezifisch ☐ integrativ ☐ unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten	
	☐ weitere Aspekte:	
	➔ Bemerkenswertes:	Je Ziel (UB, 219ff.) Zweistufiges Verfahren: 1. Einzelne Planinhalte und 2. Gesamtplan
	Bemerkenswertes:	Es wurden je Festsetzungstyp unterschiedliche Methoden verwendet. UB, 188f. / 219ff.

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?
	☒ Empfindlichkeit ☒ Bedeutung (normativ) ☐ Eigenart der Auswirkungen ☐ kumulativ ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere
	----> Bemerkenswertes:
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens ----> Bemerkenswertes:
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering) ----> Bemerkenswertes:
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens ----> Bemerkenswertes:
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) ----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.) ----> Bemerkenswertes: „soweit möglich“ UB, 189
	☐ (allgemein) Ziele des Plans ----> Bemerkenswertes:
	☐ andere:
	----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☐ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☒ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein UB, 191/258ff. ☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt -----> Bemerkenswertes: Dies erfolgte ausschließlich für die Festlegung der zeichnerischen Darstellung des Trassenkorridors einer Schienenverbindung der Flughäfen Frankfurt Main und Frankfurt Hahn im Abschnitt Verkehr. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erfolgt, indem mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten – soweit auf dieser Planungsebene erkennbar – ermittelt und diese Erkenntnisse in der Abwägung berücksichtigt wurden. UB, 258	
	Bemerkenswertes:	

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☒ Verbal-argumentative Beschreibungen UB, 191 ☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung) ☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...) ☐ Ökologische Risikobewertungen ☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --) ☐ Multikriterielle Analysen ☐ Kosten-Nutzen-Analysen ☐ Indikatoren gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren) ☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend ☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln) ☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen) ☒ andere Qualitativer Vergleich mit dem prog. Null-Fall. UB, 260	
	-----> Bemerkenswertes:	„allgemeine nicht raumbezogene Beurteilung“ UB, 191
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☐ Nein	
	☒ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	Beim LEP handelt es sich um ein überregionales Programm auf Bundeslandebene. Es beinhaltet den fach- und ressortübergreifenden räumlichen Ordnungsrahmen für die Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz. Die Festsetzungen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) sind rahmengebend und zum Teil entsprechend abstrakt.
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☒ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☒ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☒ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	> Bemerkenswertes:	Summarische Prüfung des Plans als Ganzes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aussageschärfe. Überschlüssig qualitativer Vergleich mit dem Prognose-Null-Fall. Es werden sowohl umweltbelastende und umweltentlastende Aussagen herangezogen. Umweltrelevanz: positiv, negativ, keine Relevanz UB, 260
	Bemerkenswertes:	
Bundesfachplanung Netzausbau		
	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Resümee:

Die analysierten Unterlagen beinhalten nur im Umweltbericht Hinweise auf die Prüfung möglicher Alternativen auf. Alternativen wurden für die Festsetzungen jedoch nur in einem Fall behandelt. Für die übrigen Festsetzungen wird angegeben, dass keine Alternativen geprüft wurden. Dafür werden verschiedene Gründe angeführt, so beispielsweise:

- Sie präjudizieren damit kein UVP-pflichtiges Projekt, sondern setzen einen Rahmen für dessen Zulässigkeit (Umweltbericht, S. 228).
- Festsetzung ohne eigenständige Rechtswirkung zu entfalten, da nur eine Zusammenfassung der bisherigen Ausweisungen der RROP (Umweltbericht, S. 253).

Alternativen werden für die Festlegung, Sicherung und Fortentwicklung der Infrastruktur / Verkehr (Zeichnerische Darstellung des funktionalen Straßen-/Schienennetzes mit mindestens überregionaler Bedeutung, soweit Veränderungen gegenüber dem LEP III erfolgt sind) eingehender behandelt. Dabei handelt es sich um eine raumkonkrete Festlegung. Grundlage ist eine im Voraus erarbeitete Machbarkeitsstudie, in der verschiedene Varianten u.a. hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen, aber auch anderen Belangen, evaluiert wurden. In der Umweltprüfung erfolgte keine raumbezogene Betrachtung von Umweltauswirkungen. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie wurden übernommen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen der Festsetzungen erfolgt jeweils ggü. der Null-Alternative (Weiterführung der Planung nach LEP III).

Für die Festsetzungen zu Schiene und Straße wird angegeben, dass Alternativen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich der Umweltauswirkungen erst auf nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert werden können. Eine auf Landesebene angesiedelte verkehrsfachliche Planung könnte allerdings unter Hinzuziehen verkehrlicher Prognosen mögliche Alternativdarstellungen auf der Netzebene untersuchen (Umweltbericht, S. 239).

Insgesamt ist die Bandbreite der hier im Rahmen der planerischen Ziele möglichen Alternativen als gering zu bewerten. Zu dem im LEP eingangs formulierten Leitbild wurden Ziele und Grundsätze erarbeitet, die als 'Maßnahmen' zum Erreichen des Ziels fungieren. Um das Ziel zu erreichen, sind generell neben den im LEP dargestellten Zielen und Grundsätzen auch alternative Ziele und Grundsätze denkbar, also alternative Gesamtpläne, um das Leitbild umzusetzen. Nur auf einer übergeordneten Planungsebene können die Umweltauswirkungen alternativer Gesamtpläne überschlägig prognostiziert und vergleichend bewertet werden. Das würde die strategische Ausrichtung einer SUP zum LEP unterstreichen und ihr gegenüber der SUP zu Regionalplänen einen 'Mehrwert' und somit eine Legitimation verschaffen.

1.15 Fallbeispiel 15 - Regionales Raumordnungsprogramm

Nummer:	15
Typebene:	Regionales Raumordnungsprogramm
Einbezogene Dokumente:	► Protokoll zum Scoping, 2009 ► Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), 2015 ► Umweltbericht (Entwurf) zum RROP, 2014

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Im Protokoll zum Scoping werden Alternativen nicht erwähnt.					
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☒	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	UB, 28					
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:						

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?	
	☒ iterativ	
	Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung?	
	→ Bemerkenswertes:	UB, 7: Umweltbericht ist kein abschließendes Testat, sondern ein begleitender Prozess. Konkrete Punkte, an denen eine Rückkopplung stattfand sind nicht dokumentiert.
	☐ einmalig	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?	
	☒ empfangend (passiv)	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ suchend (aktiv)	
	Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen?	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv)	
	→ Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):	
	Bemerkenswertes:	

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
	im Rahmen des SUP-Verfahrens	
	☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Erklärung	
	-----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen des Trägerverfahrens	
	☐ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung	
	-----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses	
	☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☒ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht ☐ im überarbeiteten Umweltbericht	
	-----> Bemerkenswertes:	
	UB, 29/39: Es wird lediglich auf die Bewertung und die Auswahl von Alternativen hingewiesen. Eine weitere Erläuterung erfolgt nicht.	
	Bemerkenswertes:	
5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung einbezogen?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	
Welche Alternativen in den einzelnen Festsetzungen in die Gesamtabwägung einbezogen wurden, ist nicht dokumentiert. Ein Hinweis zur Vorgehensweise bei der Bewertung gibt UB, 74: Soweit Planinhalte negative Umweltauswirkungen ausreichend konkret abschätzbar machen, wurden diese im Rahmen der SUP entsprechend geprüft und die Bewertungen in der Abwägung berücksichtigt.		

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☒ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	Soweit Planinhalte negative Umweltauswirkungen ausreichend konkret abschätzbar machen, wurden diese im Rahmen der SUP entsprechend geprüft und die Bewertungen in der Abwägung berücksichtigt. UB, 74
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet? ☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Welche Alternativen in den einzelnen Festsetzungen in die Gesamtabwägung einbezogen wurden, ist nicht dokumentiert. Für die Festsetzungen zu oberflächennahen Rohstoffen und Windenergie erfolgte im Rahmen externer Analysen bereits eine Abwägung zwischen Umwelt- und weiteren Belangen; soziale, technische, wirtschaftliche.

7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?	
	☐ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind	
	-----> Bemerkenswertes:	Verweise zu Festsetzungen des LEP IV.
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht	
	-----> Bemerkenswertes:	Beispielsweise bzgl. der Schienenanbindung Flughafen Hahn und Hunsrückspange. UB, 54
	Bemerkenswertes:	

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
	☒ Nein, Ziele sind fixiert ☐ Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel?> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:
9	Welche Arten von Alternativen wurden definiert?
	☒ räumliche Alternativen Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? Standortalternativen (Windenergienutzung) UB, 36 Alternative Gebiete des oberflächennahen Rohstoffabbaus. UB, 29 → Bemerkenswertes: Auswahl und Abgrenzung der Windenergie-Gebiete basieren auf der flächendeckenden regionsweiten Bewertung des Teilplans Windenergie 2012 und wurden nur, soweit notwendig, in kleineren Teilaspekten aktualisiert. Mögliche Standortalternativen wurden systematisch geprüft und selektiert. UB, 36 Die Auswahl der Flächen (für den Rohstoffabbau) basiert auf einem umfangreichen Bewertungsverfahren, in dem regionsweit vorhandene Alternativen systematisch bewertet und selektiert wurden. UB, 29 ☐ technische Alternativen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes: ☐ zeitliche Alternativen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes: ☐ System-/Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes: ☐ Bedarfsalternativen Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend? → Bemerkenswertes: ☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes: Bemerkenswertes: Die jeweils systematische Bewertung und Auswahl der festzusetzenden Flächen (Wind und Rohstoffabbau) erfolgt in beiden Fällen in externen Gutachten. Dort werden Umweltbelange bereits im Verhältnis zu anderen Belangen abgewogen. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht anhand der Schutzgüter bewertet. Zum Teil resultieren daraus kleine Änderungen. Dabei handelt es sich letztlich weniger um eine umweltspezifische Alternativenprüfung.

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum -----> Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?
	☒ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) → Bemerkenswertes: Bei den Alternativen handelt es sich lediglich um Standortalternativen für zwei Festsetzungen. Die mögliche Bandbreite auf regionaler Ebene ist deutlich weiter.
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) Wenn ja: Wie?
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

12	Wurden ausschließlich sich aufdrängende Alternativen definiert?
	☒ Ja, ausschließlich sich aufdrängende Alternativen Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt? ☒ Stark verminderte Umweltauswirkungen ☒ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit ☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen ☒ Zielkonformität ☐ andere, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:
	☐ Nein, auch über sich aufdrängende Alternativen hinaus -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt? ☒ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt -----> Bemerkenswertes: ☐ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet? Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung) ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☐ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) ☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht) -----> Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde): Bemerkenswertes:
----	---

14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ → Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ → Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung → Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?
	☒ Nein , bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das? ☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☒ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☒ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☒ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) ☐ weitere:
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Nein , es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden.
	-----> Bemerkenswertes:
	☒ Nein , weil: die planerische Konkretisierung entscheidend über die Prüftiefe, UB, 8
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ einheitliche Bewertungsmethode ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐ den Festlegungen im Scoping ☐ dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe) ☐ der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit ☐ dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?) ☐ der Tragweite der (Plan-)Änderungen ☐ der rechtlichen Bindungswirkung ☐ der Intensität der Umweltauswirkungen ☐ der Verfügbarkeit von Daten ☐ der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.) ☐ dem Ziel des PoP ☐ dem Stand der Planung ☒ anderen Aspekten, nämlich: UB, 8: s. Frage 15	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐ Nein, ☐ es wurden unterschiedliche Methoden verwendet ☐ die Bewertung erfolgte nicht formalisiert ☒ Ja Wenn ja, welcher Methodik folgend? ☐ schutzgutspezifisch ☐ integrativ ☐ unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten ☒ weitere Aspekte: Unterschiedliche Vorgaben des ROP erfordern angepasste (unterschiedliche) Prognosen und Bewertungen.	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?
	☐ Empfindlichkeit ☐ Bedeutung (z. B. normativ) ☐ Eigenart der Auswirkungen ☐ kumulativ ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere:
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens -----> Bemerkenswertes:
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering) -----> Bemerkenswertes:
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens -----> Bemerkenswertes:
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Keine Hinweise auf die Bewertung der Auswirkungen erkenntlich. In Bezug auf einige Festsetzungen wird angeführt, dass keine Bewertung erfolgen kann. UB, 48 / 54 / 65

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.) -----> Bemerkenswertes:
	☒ (allgemein) Ziele des Plans -----> Bemerkenswertes:
	☐ andere: -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☒ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein ☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☐ Verbal-argumentative Beschreibungen ☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung) ☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...) ☐ Ökologische Risikobewertungen ☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --) ☐ Multikriterielle Analysen ☐ Kosten-Nutzen-Analysen ☐ Indikatoren gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren) ☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend ☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln) ☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen) ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Eine Gesamtbewertung ist nicht ersichtlich.	

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☒ Nein	
	☐ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☒ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Ein Vergleich von Alternativen ist nicht ersichtlich.

Bundesfachplanung Netzausbau

	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Resümee:

Die Auswertung der vorliegenden Dokumente zum Regionalplan beinhalten direkte Hinweise auf die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP. Grundlegend wird jede Festsetzung, für die sich mögliche negative Umweltauswirkungen räumlich und inhaltlich ausreichend genau prognostizieren lassen, einer raumbezogenen spezifischen Beurteilung mit Hilfe jeweils maßgeschneiderter, systematischer Bewertungs- und Auswahlverfahren unterzogen (vgl. Umweltbericht, S. 8). Letztlich werden aber nur für raumkonkrete Festsetzungen Alternativen untersucht.

Dies ist der Fall für:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Rohstoffabbau
- Vorranggebiete Windenergienutzung

Im Zuge der Auswertung zeigt sich, dass diese „Alternativenprüfung“ jedoch nicht im Zuge der Planaufstellung und Erarbeitung der SUP stattgefunden hat, sondern in vorgelagerten Analysen zu spezifischen Konzepten. Somit werden die räumlichen Festsetzungen „Windenergienutzung“ und „oberflächennaher Rohstoffabbau“ aus den Ergebnissen des Pilotprojektes nachhaltiges Rohstoffsicherungskonzept (S. 4, 32 und 71) sowie der flächendeckenden regionsweiten Bewertung des Teilplans Windenergie 2012 (S. 36) übernommen.

Die Auswahl der Flächen für den oberflächennahen Rohstoffabbau soll damit auf einem umfangreichen Bewertungsverfahren basieren, in dem regionsweit vorhandene Alternativen systematisch bewertet und selektiert wurden (S. 27). Und die Auswahl und Abgrenzung der Gebiete für die Windenergie basiert auf der flächendeckenden regionsweiten Bewertung des Teilplans Windenergie 2012 und wurde nur, soweit notwendig, in kleineren Teilaspekten aktualisiert. Mögliche Standortalternativen wurden systematisch geprüft und selektiert (S. 36). In beiden Fällen wird nicht deutlich, ob eine SUP-Alternativenprüfung durchgeführt wurde oder sich die Hinweise auf eine systematische Prüfung, auf die vorgelagerten Untersuchungen beziehen. Letzteres liegt nahe und bedeutet, dass die alternativen Standorte einerseits bereits hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit untersucht wurden. Andererseits erfolgte in diesem Fall auch die Abwägung mit anderen Belangen (Wirtschaftlichkeit, etc.), so dass letztlich eine doppelte Abwägung nicht auszuschließen ist.

Die nachvollziehbaren Schritte weisen stark auf eine gestufte Prüfung von Alternativen hin. Dabei werden zunächst aufgrund grober Ausschlusskriterien erste Alternativen ausgeschlossen, bevor im darauffolgenden Schritt alle verbleibenden Alternativen einer detaillierteren Prüfung unterzogen werden.

Obwohl im Umweltbericht eingangs auf die systematische Vorgehensweise hingewiesen wurde, ist diese nicht nachvollziehbar. Es wird angegeben, dass größere Teile des vorliegenden Berichts Erläuterungen und Dokumentationen zur Entscheidungsfindung und deren fachlicher Vorbereitung beinhalten. Ziel sei es, die Einbeziehung der Umweltbelange in die letztlich zu treffende Abwägung mit anderen Aspekten darzustellen (S. 7). Dabei wird aus den vorliegenden Unterlagen jedoch nicht ersichtlich, wo und in welcher Form die Umweltbelange in die zu treffende Abwägung eingeflossen sind.

1.16 Fallbeispiel 16 - Flächennutzungsplan, Kommune

Nummer:	16
Typebene:	Flächennutzungsplan, Kommune
Einbezogene Dokumente:	► Begründung und Umweltbericht (Entwurf), 2014 ► Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum UVP-Vorentwurf (Abwägungsempfehlungen), 2014 ► Präsentation Einwohnerversammlung zur öffentlichen Auslegung des FNP-Entwurfs, 2014

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☒	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	UB, 150					
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☒	☒	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☒	☒	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	AE, 1ff.					
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:	Die verfügbaren Dokumente decken den relevanten Planungs(zeit)raum nur unvollständig ab.					

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?
	☒ iterativ Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung? UB, Begründung - Scoping Termin und frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB - Beteiligung der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB - Einwohnerversammlung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB → Bemerkenswertes:
	☐ einmalig → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?	
	☒ empfangend (passiv) → Bemerkenswertes: Die den FNP aufstellende Behörde untersucht hinsichtlich der Festsetzung von Bauflächen alle potenziellen Flächen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit sowie städtebaulichen Eignung. Wer die potenziellen Bauflächen definiert hat bleibt unklar.	
	☐ suchend (aktiv) Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen? → Bemerkenswertes:	
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv) → Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):	
	Bemerkenswertes:	

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
	im Rahmen des SUP-Verfahrens ☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Erklärung → Bemerkenswertes:	
	im Rahmen des Trägerverfahrens ☐ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☒ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung UB, Begründung ☒ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung → Bemerkenswertes:	
	im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses ☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☒ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht UB, 150ff. ☐ im überarbeiteten Umweltbericht → Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es konnten lediglich die vorliegenden Dokumente berücksichtigt werden. Ggf. wurden Alternativen auch in weiteren Dokumenten behandelt.	

5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamtabwägung einbezogen?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☒ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative UB, 151	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein ☒ ja	
	Wenn ja: Wie?	Möglichst geringes ökologisches Konfliktpotenzial. UB, 151
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☒ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	Für Bauflächen wurde das ökologische Konfliktpotenzial ebenso wie die städtebauliche Eignung (als geeignet, bedingt geeignet oder nicht geeignet) beurteilt. UB, 151 In der Abwägung können andere gewichtigere Belange den Belangen der Umweltvorsorge vorgehen. UB, 158
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☒ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? UB, 151	
	Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet?	
	☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?
☐	Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht> Bemerkenswertes:
☒	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind> Bemerkenswertes: Bedarf der Baufläche steht bereits fest (Wohnbauflächenbedarf von 75 ha). UB, 51ff.
☒	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht> Bemerkenswertes: Die bautechnischen Alternativen sollen in der verbindlichen Bauleitplanung zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen führen. UB, 158
	Bemerkenswertes:

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
☒	Nein, Ziele sind fixiert
☐	Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel?
	> Bemerkenswertes: Vorgaben und Planungsziele wie „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ oder „Entwicklung an den ÖPNV-Achsen (Haltepunkten) und an vorhandenen Erschließungsstraße“ bilden den Rahmen. UB, 12 / 42
	Bemerkenswertes:

9	Welche Arten von Alternativen wurden definiert?
☒ räumliche Alternativen Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? - Standorte/Lage der Bauflächen UB, 105 → Bemerkenswertes: Alternative Bauflächenpotenziale unterliegen einem festgesetzten Entwicklungsrahmen: - außerhalb bestehender oder geplanter Schutzgebiete und sonstiger verbindlicher Restriktionsflächen - Tabuflächen aus dem Landschaftsplan - Siedlungsentwicklung an den Siedlungsrändern nach Möglichkeit	
☐ technische Alternativen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:	
☐ zeitliche Alternativen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:	
☐ System-/Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:	
☐ Bedarfsalternativen Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend? → Bemerkenswertes:	
☒ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? - Null-Alternative zur Verkehrsbelastung bis 2025; Straßenplanung. UB, 102 → Bemerkenswertes:	
Bemerkenswertes: Für bestimmte Festsetzungen gibt es „funktionsabhängig keine Standortalternativen“, beispielsweise Erweiterungsflächen am Bildungszentrum, Friedhofserweiterungsflächen, Kleingartenflächen, Gleichwohl wurden die Flächen analog zu den anderen Flächen einer Umweltprüfung unterzogen. Ziel: Natur- und Landschaftsschutz: Anderweitige Planungsmöglichkeiten zur Erfüllung des Planungsziels sind nicht vorhanden. UB, 152	

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
☒ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes:	
☐ im Kontext von Zulassungshürden Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:	
Bemerkenswertes:	

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?	
	☒ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)	
	→ Bemerkenswertes:	Es wurden lediglich alternative Bauflächen untersucht, die an sehr enge Zielvorgaben (Innen- vor Außenentwicklung) gebunden waren.
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)	
	Wenn ja: Wie?	
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?	
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

12	Wurden ausschließlich sich aufdrängende Alternativen definiert?	
	☒ Ja, ausschließlich sich aufdrängende Alternativen	
	Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt?	
	☒ Stark verminderte Umweltauswirkungen ☐ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit ☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen ☒ Zielkonformität	
	☒ andere, nämlich:	Städtebauliche Eignung. UB, 150
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, auch über sich aufdrängende Alternativen hinaus	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt?	
	☒ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet? Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung)) ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☐ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) ☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht) -----> Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde):	
	Bemerkenswertes:	Die Begriffe „vernünftige“ bzw. „zumutbare“ Alternative oder ähnliche wurden nicht verwendet.

14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffende.

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?	
	☐ Nein, bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das?	
	☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben)	
	☐ weitere	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden.	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, weil:	
	☒ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht?	
	☐ einheitliche Bewertungsmethode ☒ Bewertung in vergleichbarer Tiefe	
	☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	Das trifft auf die Untersuchung der alternativen Bauflächen zu. UB, 150ff.
	Bemerkenswertes:	

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐	den Festlegungen im Scoping
	☐	dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe)
	☐	der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit
	☐	dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?)
	☐	der Tragweite der (Plan-)Änderungen
	☐	der rechtlichen Bindungswirkung
	☐	der Intensität der Umweltauswirkungen
	☐	der Verfügbarkeit von Daten
	☐	der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.)
	☐	dem Ziel des PoP
	☐	dem Stand der Planung
	☐	anderen Aspekten, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Über die Untersuchungstiefe können anhand vorliegender Dokumente keine Aussagen getroffen werden.

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐	Nein,
	☐	es wurden unterschiedliche Methoden verwendet
	☐	die Bewertung erfolgte nicht formalisiert
	☒	Ja
	Wenn ja, welcher Methodik folgend?	
	☒	schutzgutspezifisch
	☐	integrativ
	☐	unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
	☐	weitere Aspekte:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?
	☐ Empfindlichkeit ☐ Bedeutung (z. B. normativ) ☐ Eigenart der Auswirkungen ☐ kumulativ ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere:
	> Bemerkenswertes:
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens> Bemerkenswertes:
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering)> Bemerkenswertes:
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens> Bemerkenswertes:
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Über die Kriterien kann anhand vorliegender Dokumente keine Aussagen getroffen werden.

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.)> Bemerkenswertes:
	☒ (allgemein) Ziele des Plans> Bemerkenswertes:
	☐ andere: > Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☒ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein ☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☐ Verbal-argumentative Beschreibungen ☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung) ☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...) ☐ Ökologische Risikobewertungen ☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --) ☐ Multikriterielle Analysen ☐ Kosten-Nutzen-Analysen ☐ Indikatoren gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren) ☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend ☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln) ☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen) ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Über die verwendeten Prüfungsmethoden kann anhand der vorliegenden Dokumente keine Aussage getroffen werden.	

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☐ Nein	
	☐ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Über die verwendeten Prüfungsmethoden kann anhand der vorliegenden Dokumente keine Aussage getroffen werden.

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☒ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Über die verwendeten Methoden kann anhand der vorliegenden Dokumente keine Aussage getroffen werden.

Bundesfachplanung Netzausbau

	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Resümee:

Nur ausgewählte Festsetzungen des FNP, solche die raumkonkret sind, wurden einer Alternativenprüfung unterzogen. Im Entwurf des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan werden anderweitige Planungsmöglichkeiten nur für alternative Bauflächen (Siedlungsentwicklung) ermittelt und hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen bewertet. Die Betrachtung dieser erfolgt dabei im Zuge der Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen.

Die Auswahl der Alternativen erfolgt gekoppelt aus Sicht der umweltverträglichsten Standorte und der Standorte mit der höchsten städtebaulichen Eignung. Wesentlicher Rahmen stellt die Zielsetzung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ dar, die zum Ausschluss von alternativen Flächen im Außenbereich führt.

Die Alternativenprüfung der SUP (aus Umweltsicht) erfolgt scheinbar integriert mit weiteren Belangen in der Gesamtabwägung. Die Alternativenprüfung bezieht bereits andere Belange (neben Umweltbelangen) ein. Eine weitere Erläuterung zur Methodik oder Vorgehensweise der Umweltprüfung der Bauflächen wird nicht angeführt.

1.17 Fallbeispiel 17 - Bebauungsplan, Kommune

Nummer:	17
Typebene:	Bebauungsplan, Kommune
Einbezogene Dokumente:	► Begründung Offenlage Teil I – Städtebau, 2012 ► Begründung Offenlage Teil II – Umweltbericht, 2012

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:	Es wird angeführt, dass verschiedene Planungsvarianten des Plangebietes geprüft wurden. Im Verlauf des Planungsprozesses hat sich die jetzige, verkleinerte Variante, als die sinnvollste herausgestellt. UB, 45 Dabei wird nicht ersichtlich, wer die verschiedenen Varianten zu welchem Zeitpunkt eingebracht hat.					

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?	
	☒ iterativ	
	Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung?	
	→ Bemerkenswertes:	Es wurde nicht dokumentiert, zu welchem Zeitpunkt von welchen Akteuren Alternativen eingebracht bzw. rückgekoppelt wurden.
	☐ einmalig	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?	
	☒ empfangend (passiv)	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ suchend (aktiv)	
	Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen?	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv)	
	→ Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):	
	Bemerkenswertes:	

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
	im Rahmen des SUP-Verfahrens	
	☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Erklärung	
	-----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen des Trägerverfahrens	
	☐ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung	
	-----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses	
	☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☒ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht UB, 47 ☐ im überarbeiteten Umweltbericht	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung einbezogen?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Wie Umweltbelange bei der Gesamtabwägung einbezogen wurden wird nicht ersichtlich.	

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☐ gleichgewichtig -----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet? ☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Wie Umweltbelange bei der Gesamtabwägung einbezogen wurden wird nicht ersichtlich.

7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?	
	☐ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes: Standortalternativen sind nicht vorhanden, da das Baugebiet bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Worms dargestellt ist. UB, 47	
	☐ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
	☒ Nein, Ziele sind fixiert ☐ Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel? Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:
9	Welche Arten von Alternativen wurden definiert?
	☒ räumliche Alternativen Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? Planungsvarianten zum Plangebiet des Bebauungsplans. UB, 47 → Bemerkenswertes: Es wird angegeben, dass verschiedene Planungsvarianten des Plangebietes geprüft wurden. Dies ist nicht dokumentiert.
	☒ technische Alternativen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ zeitliche Alternativen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ System-/Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☐ Bedarfsalternativen Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend? → Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum
	→ Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden
	Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?
	☐ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)
	→ Bemerkenswertes:
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)
	Wenn ja: Wie?
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

Die Alternativen Plangebiete werden nicht näher erläutert. Eine Beurteilung der Bandbreite ist nicht möglich. Wahrscheinlich ist die Bandbreite ebenenadäquat.

12	Wurden ausschließlich sich aufrdrängende Alternativen definiert?
	☐ Ja, ausschließlich sich aufrdrängende Alternativen
	Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt?
	☐ Stark verminderte Umweltauswirkungen
	☐ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit
	☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen
	☐ Zielkonformität
	☐ andere, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:
	☐ Nein, auch über sich aufrdrängende Alternativen hinaus
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

Die Alternativen Plangebiete werden nicht näher erläutert.

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt?	
	☒ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet? Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung)) ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☐ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) ☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht)	
	-----> Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde):	
	Bemerkenswertes:	

14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?
	☐ Nein, bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das? ☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) ☐ weitere:
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Nein, es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden.
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Nein, weil:
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ einheitliche Bewertungsmethode ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Wie die Planungsvarianten des Plangebietes geprüft wurden ist nicht ersichtlich.

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐	den Festlegungen im Scoping
	☒	dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe)
	☐	der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit
	☐	dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?)
	☐	der Tragweite der (Plan-)Änderungen
	☐	der rechtlichen Bindungswirkung
	☒	der Intensität der Umweltauswirkungen
	☒	der Verfügbarkeit von Daten
	☐	der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.)
	☐	dem Ziel des PoP
	☐	dem Stand der Planung
	☐	anderen Aspekten, nämlich:
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐	Nein,
	☐	es wurden unterschiedliche Methoden verwendet
	☐	die Bewertung erfolgte nicht formalisiert
	☒	Ja
	Wenn ja, welcher Methodik folgend?	
	☒	schutzgutspezifisch
	☐	integrativ
	☒	unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
	☐	weitere Aspekte:
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?
	☒ Empfindlichkeit ☒ Bedeutung (z. B. normativ) ☒ Eigenart der Auswirkungen ☐ kumulativ ☐ sekundär ☐ synergetisch ☒ positiv ☒ negativ ☐ andere: -----> Bemerkenswertes: ☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens -----> Bemerkenswertes: ☒ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering) -----> Bemerkenswertes: ☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens -----> Bemerkenswertes: ☒ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.) -----> Bemerkenswertes: ☐ (allgemein) Ziele des Plans -----> Bemerkenswertes: ☐ andere: -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☐ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein ☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☒ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt -----> Bemerkenswertes: Keine FFH-Gebiete in der Umgebung.	
	Bemerkenswertes:	

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☒ Verbal-argumentative Beschreibungen ☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung) ☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...) ☐ Ökologische Risikobewertungen ☒ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --) ☐ Multikriterielle Analysen ☐ Kosten-Nutzen-Analysen ☐ Indikatoren gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren) ☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend ☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln) ☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen) ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☐ Nein	
	☒ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	Lokale Ebene
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☒ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Der Vergleich von Planungsvarianten des Plangebietes wurde nicht dokumentiert.

Bundesfachplanung Netzausbau

	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Resümee:

Im vorliegenden Fallbeispiel (SUP zum Bebauungsplan) wird angeführt, dass keine weiteren, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen erkannt werden können. Das Baugebiet sei bereits im Flächennutzungsplan dargestellt. Es bietet sich keine andere Fläche an. Es besteht im weiteren Umfeld ein Bedarf an Wohnbaufläche, der bereits im regionalen Raumordnungsplan festgestellt wurde. Ein Teil des Bedarfes soll mit diesem Baugebiet gedeckt werden.

Alternative Standorte seien nicht vorhanden. Verschiedene Planungsvarianten des Plangebietes wurden geprüft. Im Verlauf des Planungsprozesses hat sich die jetzige, verkleinerte Variante, als die sinnvollste herausgestellt. Das Vorgehen dieses Arbeitsprozesses wurde nicht dokumentiert. Damit geht einher, dass nicht ersichtlich wird, wer die Alternativen in den Planungsprozess eingebracht hat. Anggeführt wird dann, dass der Ortsbeirat sich nach eingehender Beratung für eine Variante der Bebauung entschieden hat. Diese wurde dann zur Grundlage für den Bebauungsplan. Wie Umweltbelange bei der abschließenden Gesamtabwägung einbezogen wurden wird nicht ersichtlich.

1.18 Fallbeispiel 18 - Landesentwicklungsplan, Bundesland

Nummer:	18
Typebene:	Landesentwicklungsplan, Bundesland
Einbezogene Dokumente:	► Protokoll des Scoping, 2007 ► Landesentwicklungsplan 2009 ► Zusammenfassende Erklärung und Umweltbericht

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☒	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Dies wird hinsichtlich des Konzepts Zentrale-Orte angesprochen, aber nicht weiter erläutert. UB, 77					
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☒	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Stellungnahme des Städte- und Gemeindebund Brandenburg bringt ein alternatives Strukturmodell für das System zentraler Orte ein.					
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	Öffentlichkeit inter. ⁵	Experten
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:						

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?	
	☒ iterativ	
	Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung? Formale Öffentlichkeitsbeteiligung	
	→ Bemerkenswertes:	Hier liegt keine konkrete Dokumentation vor. Es wird lediglich darauf hingewiesen.
	☐ einmalig	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?	
	☒ empfangend (passiv)	
	→ Bemerkenswertes:	ZE, 58: Es werden lediglich die geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten einbezogen.
	☐ suchend (aktiv)	
	Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen?	
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv)	
	→ Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):	
	Bemerkenswertes:	

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
	im Rahmen des SUP-Verfahrens ☒ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☒ in der zusammenfassenden Erklärung 	
	-----> Bemerkenswertes:	SP, 2: Die Alternativen sind eine Art Vermeidung, wobei Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die erforderliche Beschreibung von Alternativen nicht ersetzen können.
	im Rahmen des Trägerverfahrens ☐ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☒ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung 	
	-----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses ☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☐ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht ☒ im überarbeiteten Umweltbericht 	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung einbezogen?	
	☒ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt 	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative 	
	☐ eine bestimmte Auswahl:	(Anzahl)
	Wurde die Auswahl begründet? ☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

6 In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?

- ☒ andere Belange überwiegen EZ, 61
☐ Umweltbelange überwiegen
☐ gleichgewichtig

-----> Bemerkenswertes:

EZ, 61: Die Belange des Umweltschutzes wurden bei der Konzeption räumlicher Festlegungen bereits berücksichtigt. Weiterhin wird festgestellt, dass „Zusätzliche oder stringenter umweltbezogene Festlegungen [...] als Planungsalternativen nicht in Betracht [kommen], weil anderen konzeptionellen Zielsetzungen des LEP B-B ein höheres Gewicht beigemessen wird (Reduzierung der Festlegungen und ihrer Detailschärfe auf das für eine geordnete Entwicklung notwendige Maß, das planerisch gewollte Einräumen großzügiger Entwicklungsspielräume in Bereichen, wo Verkehrsgunst, wirtschaftliche Dynamik und Bevölkerungskonzentration gegeben sind, sowie die Unterstützung der gewerblichen Entwicklung durch weitgehenden Verzicht auf räumliche Schranken).

Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?

Wirtschaftliche und soziale Belange

-----> Bemerkenswertes:

- ☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“?

Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet?

- ☒ nein
☐ ja

Wenn ja: Mit welchen Argumenten?

-----> Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

7 Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?

- ☐ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht

-----> Bemerkenswertes:

- ☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind

-----> Bemerkenswertes:

EZ, 60: Die Planung unterliegt den Festsetzungen im LEPro 2007 - „Der grundsätzliche Verzicht auf die Planung kommt regelmäßig nicht in Betracht, da die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes dem gesetzlichen Planungsauftrag folgt. Ebenso kommt ein Abweichen von den grundlegenden Vorgaben des LEPro 2007 beispielsweise zur Entwicklung der Hauptstadtregion, zum Prinzip der zentralörtlichen Gliederung oder der Verkehrsentwicklung weder als Planungsalternative in Betracht, noch sind die bereits im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum LEPro 2007 geprüften Grundsatzfestlegungen erneut zu prüfen (Abschichtung nach oben).“

- ☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht

-----> Bemerkenswertes:

EZ, 60 / UB, 65: Die Festlegungen des LEP lassen sich unterteilen in räumlich nicht konkretisierte und räumlich konkretisierte Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Grundsätze sowie Ziele der Raumordnung, die sich nicht auf konkrete Raumordnungsgebiete oder Standorte beziehen, lassen in der Regel ausreichend Handlungsspielraum, auf nachfolgenden Planungsebenen erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden oder zu minimieren.

Bemerkenswertes:

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
	☒ Nein, Ziele sind fixiert ☐ Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel? -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:
9	Welche Arten von Alternativen wurden definiert?
	☒ räumliche Alternativen Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? EZ, 60: Räumlich konkrete Festlegungen → Bemerkenswertes: EZ, 60: Hier kommen „nicht beliebig viele Planungsalternativen in Betracht, sondern nur diejenigen, die den konzeptionellen raumordnerischen Anforderungen und Kriterien entsprechen.“ Weiterhin wird angegeben, dass die Prüfung von (Standort-)Alternativen im Umweltbericht nicht erforderlich sei, da von der Umsetzung der Ziele des LEP voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen.
	☐ technische Alternativen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ zeitliche Alternativen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☒ System-/Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes: EZ, 60: Die raumordnerische Bewertung derartiger Alternativen ist regelmäßig Gegenstand der planerischen Konzeption. Es wird weitergehend angegeben, dass die Konzeptalternativen im Einzelnen im Umweltbericht nicht erneut dargestellt werden.
	☐ Bedarfsalternativen Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend? → Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum
	→ Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden
	Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?
	☒ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)
	→ Bemerkenswertes:
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)
	Wenn ja: Wie?
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

12	Wurden ausschließlich sich aufdrängende Alternativen definiert?
	☒ Ja, ausschließlich sich aufdrängende Alternativen
	Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt?
	☐ Stark verminderte Umweltauswirkungen
	☐ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit
	☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen
	☐ Zielkonformität
	☒ andere, nämlich: EZ, 60: Nur solche, die den konzeptionellen raumordnerischen Anforderungen und Kriterien entsprechen.
	→ Bemerkenswertes:
	☐ Nein, auch über sich aufdrängende Alternativen hinaus
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt?	
	☒ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt	
	-----> Bemerkenswertes:	ZE, 58: Es wurden die geprüften, in Betracht kommenden alternativen Planungsmöglichkeiten berücksichtigt. Damit werden die Anforderungen des Artikel 8a Absatz 1 Satz 2 LPIV erfüllt.
	☐ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet?	
	Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung?	
	☐ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung))	
	☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen	
	☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens)	
	☐ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch)	
	☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht)	
	-----> Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde):	
	Bemerkenswertes:	
14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja	
	Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung?	
	☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen	
	☐	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein,	
	☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen	
	☐	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein	
	☐ andere Begründung:	
	keine Begründung	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Hier nicht relevant.	

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?
	☒ Nein, bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das? ☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☒ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) EZ, 61 ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) ☒ weitere Überwiegend wird angeführt, dass sich sinnvolle Planungsalternativen nicht anbieten. UB, 76ff. -----> Bemerkenswertes:
	☐ Nein, es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden. -----> Bemerkenswertes:
	☐ Nein, weil:
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ einheitliche Bewertungsmethode ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere: -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐ den Festlegungen im Scoping	
	☒ dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe) UB, 63	
	☐ der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit	
	☐ dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?)	
	☐ der Tragweite der (Plan-)Änderungen	
	☐ der rechtlichen Bindungswirkung	
	☐ der Intensität der Umweltauswirkungen	
	☐ der Verfügbarkeit von Daten	
	☒ der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.) UB, 63	
	☐ dem Ziel des PoP	
	☐ dem Stand der Planung	
	☐ anderen Aspekten, nämlich:	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐ Nein,	
	☐ es wurden unterschiedliche Methoden verwendet	
	☐ die Bewertung erfolgte nicht formalisiert	
	☒ Ja	
	Wenn ja, welcher Methodik folgend?	
	☒ schutzgutspezifisch	
	☐ integrativ	
	☐ unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten	
	☐ weitere Aspekte:	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Empfindlichkeit	
	☐ Bedeutung (z. B. normativ)	
	☒ Eigenart der Auswirkungen	
	☐ kumulativ	
	☐ sekundär	
	☐ synergetisch	
	☒ positiv	
	☒ negativ	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?	
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.)	
	-----> Bemerkenswertes:	ZE, 58f. / UB, 64: Die Beurteilung der Umweltwirkungen des LEP soll entsprechend der Aussagetiefe anhand von Umweltzielen erfolgen.
	☐ (allgemein) Ziele des Plans	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ andere:	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☒ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein ☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es wird argumentiert, dass keine konkreten räumlichen Festsetzungen getroffen werden. Eine FFH-VP müsste demnach erst auf den folgenden Planungsebenen durchgeführt werden.	

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☐ Verbal-argumentative Beschreibungen ☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung) ☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...) ☐ Ökologische Risikobewertungen ☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --) ☐ Multikriterielle Analysen ☐ Kosten-Nutzen-Analysen ☐ Indikatoren-gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren) ☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend ☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln) ☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen) ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Nicht nachvollziehbar.	

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☐ Nein	
	☒ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☐ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Der Vergleich der Varianten wurde nicht dokumentiert.

Bundesfachplanung Netzausbau

	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Resümee:

Grundsätzlich kommen „nicht beliebig viele Planungsalternativen in Betracht, sondern nur diejenigen, die den konzeptionellen raumordnerischen Anforderungen und Kriterien entsprechen.“ (EZ, 60) Diese werden als vernünftige Alternativen verstanden.

Es wird angeführt, dass die Prüfung von (Standort-)Alternativen im Umweltbericht nicht erforderlich sei, da von der Umsetzung der Ziele des LEP voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen. Diese Argumentation ist nicht weiter nachvollziehbar.

Die Auswertung der Beteiligungsprotokolle zeigt, dass Alternativen von Trägern öffentlicher Belange eingebracht wurden. Darunter beispielsweise ein alternatives Strukturmodell für das System zentraler Orte. Der konkrete Umgang mit diesen Alternativen ist nicht dokumentiert. Dazu wird angeführt, dass eine raumordnerische Bewertung von System- und Konzeptalternativen regelmäßig Gegenstand der planerischen Konzeption sei und daher eine Dokumentation im Umweltbericht im Einzelnen nicht erfolgt.

Alternativen werden aufgrund der Abschtachtung vom LEPro 2007 ausgeschlossen. Da zum LEPro 2007 bereits eine SUP durchgeführt wurde, sind die dort festgelegten Inhalte nicht mehr Gegenstand des LEP.

1.19 Fallbeispiel 19 – Regionalplan

Nummer:	19
Typebene:	Regionalplan
Einbezogene Dokumente:	▶ Ergebnisse des Scopings, Oktober 2011 ▶ Dokumentation der Alternativenentwicklung zur Findung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung, 2013 ▶ Regionalplan, 2014 ▶ Umweltbericht zum Regionalplan, 2014

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☒	☐	☒	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Laut UB, 151 fand die Alternativenprüfung im vorhergehenden Aufstellungsprozess durch die Anwendung eines gesamträumlichen Plankonzeptes unter Berücksichtigung der umweltschutzfachlichen und raumordnerischen Belange statt, sodass in der SUP darauf verwiesen werden kann. Für die Windeignungsgebiete liegt eine Dokumentation der Alternativenentwicklung von 2013 vor.					
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☒	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	SV, 12					
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☒	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	DA					
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☒	☐	☐	☐

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	RP, 74 / (89)					
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:						

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?
	☒ iterativ Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung? Planaufstellung (vor der SUP), UB 151 → Bemerkenswertes:
	☐ einmalig → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?	
	☐ empfangend (passiv) -----> Bemerkenswertes:	
	☒ suchend (aktiv) Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen? Windeignungsflächen, DA 1 → Bemerkenswertes: Für die Festsetzungen Windenergie wurde eine umfassende Alternativenentwicklung durchgeführt. Diese fand scheinbar in einem der SUP (und dem Planungsverfahren) vorgelagerten Auswahlprozess statt. Dort hat die Behörde aber aktiv nach Alternativen gesucht.	
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv) → Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten): Bemerkenswertes:	
4 Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?		
im Rahmen des SUP-Verfahrens		
☒ im Scoping-Protokoll sv, 12 ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Erklärung -----> Bemerkenswertes:		
im Rahmen des Trägerverfahrens		
☐ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☒ in der Bekanntgabe der Entscheidung RP, 41 -----> Bemerkenswertes:		
im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses		
☐ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☐ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht ☒ im überarbeiteten Umweltbericht UB, 3 / 6 -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:		

5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamtabwägung einbezogen?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es ist nicht ersichtlich, dass überhaupt Alternativen aus der SUP in die Gesamtabwägung einbezogen wurden. Vielmehr wird im UB dokumentiert, dass die Alternativenprüfung im vorhergehenden Aufstellungsprozess durch die Anwendung eines gesamträumlichen Plankonzeptes unter Berücksichtigung der umweltschutzfachlichen und raumordnerischen Belange stattgefunden hat, sodass im Umweltbericht lediglich darauf verwiesen werden kann. UB, 151

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☒ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☐ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	Bergbaurechtliche Belange, vgl. UB, 83 Raumordnerische Belange, vgl. UB, 48	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet? ☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?	
	☐ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht> Bemerkenswertes:	
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind> Bemerkenswertes:	
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht> Bemerkenswertes: Für eine detaillierte Umweltprüfung wird auf die nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren verwiesen (Abschichtung). UB, 24.	
	Bemerkenswertes: Gegenstrom: Die Vorzugsräume Siedlung sowie die regional bedeutsamen gewerblichen Schwerpunkte wurden im Rahmen der SUP nicht tiefergehend geprüft, da sie als Teil der kommunalen Bauleitplanung bereits hinreichend geprüft wurden. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht geeignet sind ein erhöhtes Konfliktpotenzial gegenüber den Schutzgütern auszulösen. UB, 122 i.V.m. Vorzugsräume Siedlung basieren ausschließlich auf bestehenden oder durch Bauleitplanung gesicherten Siedlungsbereichen, die entsprechend der maßstäblichen Möglichkeiten der Regionalplanung als Grundlage für die Vorzugsräume Siedlung verwendet wurden. UB, 131	

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?	
	☒ Nein, Ziele sind fixiert	
	☐ Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel?	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

9 Welche Arten von Alternativen wurden definiert?☒ **räumliche Alternativen****Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)?**

Standorte/Gebiete für die Windenergienutzung UB, 37

→ **Bemerkenswertes:**

UB, 37: Hier wird darauf verwiesen, dass die Alternativenprüfung, die im Zusammenhang mit den Windeignungsgebieten steht, bereits im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens stattgefunden hätte. Dabei seien die Flächen, welche den Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten entsprechen (Alternativen), gegeneinander abgewogen und auch hinsichtlich der Betroffenheit des Schutzgutes Mensch betrachtet und bewertet. Dabei wurden alle möglichen Belange, auch Umweltbelange berücksichtigt. Aus diesem Grund sei eine detaillierte Prüfung der ausgeschiedenen Alternativen aus Sicht der SUP nicht erforderlich.

Damit ist die durchgeführte Alternativenprüfung jedoch nicht Bestandteil der SUP, sondern des Verwaltungsverfahrens. Für die einzelnen Windeignungsgebiete wird dann jeweils angegeben, dass „Nach Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien ergab sich das hier beschriebene WEG. Andere Flächen in diesem Gebiet entsprechen nicht den Planungskriterien und würden bei einer Ausweisung ein höheres Konfliktpotenzial gegenüber den Schutzgütern haben.“ Fraglich bleibt, auf welcher Grundlage der UB zu dieser Aussage kommen kann, wenn für die Alternativen keine detaillierte Prüfung erfolgte? UB, 43ff.

Für einige Gebiete wird angegeben, dass: Eine Alternativprüfung findet bei der Anwendung des 5-km-Kriteriums statt (mind. 5 km Mindestabstand zwischen Außengrenzen zweier benachbarter Windeignungsgebiete). In diesem Zusammenhang wurde auch die Betroffenheit der Bevölkerung in einem 2 km- und 5 km-Radius ermittelt und bewertet. Die gewählte Alternative weist die größte Fläche bei gleichzeitig der geringsten Betroffenheit auf.“

☐ **technische Alternativen****Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)?**→ **Bemerkenswertes:**☐ **zeitliche Alternativen****Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)?**→ **Bemerkenswertes:**☐ **System-/Konzeptalternativen****Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend?**→ **Bemerkenswertes:**☐ **Bedarfsalternativen****Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend?**→ **Bemerkenswertes:**☒ **Andere Arten von Alternativen****Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend?**

Planungsalternativen zur Festlegung „Vorzugsräume Siedlung“. UB, 30

Nichtdurchführung des Regionalplans bzgl. der Festlegung „Windeignungsgebiete“. UB, 74

→ **Bemerkenswertes:**

UB, 30: Eine Planungsalternative zu Vorzugsräumen Siedlung erscheint wie eine „Strohmann-Alternative“ und bedeutet den Verzicht auf eine regionale Steuerungsabsicht. Die andere Planungsalternative „Ausdrückliche Ermunterung der Kommunen zur Nutzung möglichst vieler Optionen und Gestaltungsmöglichkeiten bei ihrer Siedlungsentwicklung“ erscheint nicht wie eine reale Alternative; Wie kann der Regionalplan diese Alternative umsetzen?

Bemerkenswertes:

Auf Grund der Standortgebundenheit und von Festlegungen des Bergrechtes zu Bergwerkseigentum und Bewilligung (§§ 8,9 BBergG) sind Gebietsalternativen nicht gegeben. UB, 81 / 85ff.

Weiterhin wird angeführt, dass „Da Tonvorkommen in der Region selten sind, ist ihre Ausbeutung unverzichtbar und daher alternativlos.“ UB, 94 / 103

Sowie: „Auf Grund der Standortgebundenheit sind Gebietsalternativen nicht gegeben.“ UB, 106f.

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum -----> Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?
	☒ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) → Bemerkenswertes:
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen) Wenn ja: Wie?
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

12	Wurden ausschließlich sich aufdrängende Alternativen definiert?
	☒ Ja, ausschließlich sich aufdrängende Alternativen Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt? ☐ Stark verminderte Umweltauswirkungen ☐ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit ☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen ☒ Zielkonformität
	☒ andere, nämlich: Vorgaben aus anderen Planungen.
	→ Bemerkenswertes:
	☐ Nein, auch über sich aufdrängende Alternativen hinaus -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt?	
	☒ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet? Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung) ☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen ☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens) ☐ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch) ☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht)	
	> Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde):	
	Bemerkenswertes:	Die Begriffe „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen werden nicht verwendet.

14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung? ☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, ☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen ☐ -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein ☐ andere Begründung: keine Begründung -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?	
	☐ Nein, bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das? ☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden. → Bemerkenswertes:	
	☒ Nein, weil:	Es wurden lediglich die im vorlaufenden Planungsprozess bereits (auch aus umweltgesichtspunkten) vorrangigen Alternativen geprüft.
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ einheitliche Bewertungsmethode ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☐	den Festlegungen im Scoping
	☐	dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe)
	☐	der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit
	☐	dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?)
	☐	der Tragweite der (Plan-)Änderungen
	☐	der rechtlichen Bindungswirkung
	☐	der Intensität der Umweltauswirkungen
	☐	der Verfügbarkeit von Daten
	☐	der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.)
	☐	dem Ziel des PoP
	☐	dem Stand der Planung
	☐	anderen Aspekten, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend, da keine Alternativenbewertung.

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐	Nein,
	☐	es wurden unterschiedliche Methoden verwendet
	☐	die Bewertung erfolgte nicht formalisiert
	☒	Ja
	Wenn ja, welcher Methodik folgend?	
	☒	schutzgutspezifisch
	☒	integrativ
	☒	unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
	☒	weitere Aspekte: Je nach Festsetzungstyp.
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?
	☒ Empfindlichkeit ☒ Bedeutung (z. B. normativ) ☐ Eigenart der Auswirkungen ☐ kumulativ ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere
	----> Bemerkenswertes:
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens ----> Bemerkenswertes:
	☒ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering) ----> Bemerkenswertes:
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens ----> Bemerkenswertes:
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) ----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.) UB, 6 ----> Bemerkenswertes:
	☐ (allgemein) Ziele des Plans ----> Bemerkenswertes:
	☐ andere:
	----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☐ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☒ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein ☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt -----> Bemerkenswertes: Lediglich FFH-Verträglichkeitsprüfung, UB 123	
	Bemerkenswertes:	

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☐ Verbal-argumentative Beschreibungen ☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung) ☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...) ☐ Ökologische Risikobewertungen ☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --) ☐ Multikriterielle Analysen ☐ Kosten-Nutzen-Analysen ☐ Indikatoren gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren) ☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend ☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln) ☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen) ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es erfolgte keine Gesamtbewertung der Alternativen in der SUP.	

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☒ Nein	
	☐ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☒ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es erfolgte kein Vergleich der Alternativen in der SUP.

Bundesfachplanung Netzausbau

	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Resümee:

Zunächst wird angegeben, dass lediglich für solche Festlegungen des Regionalplans, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, Alternativen erwogen und geprüft wurden. Weiterhin wurden scheinbar nur für solche Festlegungen Alternativen erwogen, die raumkonkret sind.

Die Alternativenprüfung für Windeignungsflächen fand im vorhergehenden Aufstellungsprozess durch die Anwendung eines gesamträumlichen Plankonzeptes unter Berücksichtigung der umweltschutzfachlichen und raumordnerischen Belange statt, sodass in der SUP darauf verwiesen werden kann. In diesem, der Planung und damit der SUP, vorgelagerten Auswahlprozess geeigneter Flächen für die Windenergie hat die Behörde aktive nach Alternativen gesucht. Allerdings wurden damit im Rahmen der SUP letztlich keine Alternativen geprüft. Die erläuterte Alternativenprüfung bezieht zwar Umwelt- und Naturschutzbelange ein, integriert diese aber in der Abwägung über eine Vorzugsalternative bereits mit anderen Belangen. In der SUP erfolgt die detailliertere Umweltprüfung dann lediglich für die „Vorzugsalternative“. Im vorgelagerten Auswahlprozess waren überwiegend anderweitige Belange ausschlaggebend.

Eine Planungsalternative zu Vorzugsräumen Siedlung, hier der Verzicht auf eine regionale Steuerung, erscheint wie eine „Strohmann-Alternative“, da damit die Ziele des Plans nicht hinreichend erfüllt würden. Die andere Alternative „Ausdrückliche Ermunterung der Kommunen zur Nutzung möglichst vieler Optionen und Gestaltungsmöglichkeiten bei ihrer Siedlungsentwicklung“ erscheint nicht wie eine vernünftige Alternative, da fraglich ist, wie der Plan diese umsetzen sollte. Ein Vergleich dieser Alternativen ist zumindest nicht dokumentiert.

Insgesamt wird anhand der vorliegenden Dokumente nicht ersichtlich, ob überhaupt Alternativen der SUP in die Gesamtabwägung einbezogen wurden.

1.20 Fallbeispiel 20 – Flächennutzungsplan, Kommune

Nummer:	20
Typebene:	Flächennutzungsplan, Kommune
Einbezogene Dokumente:	► Scopingunterlagen, 2011 ► Stellungnahmen frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, 2011 ► Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan, 2015 ► Entwurf des Umweltbericht zum Flächennutzungsplan, 2015

Alternativen im Planungsprozess und im Verfahren

Die folgenden Fragen 1 bis 7 dienen der Einordnung des Verfahrens.

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	inter. ⁵	Experten
	Grobkonzept – Entwurf der Planungsziele und -inhalte						
	schriftlich eingebracht	☒	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	BFP: öffentl. Antragskonferenz inkl. Scoping						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.					
	Scoping (Vorauswahl)						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☒	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	frühzeitige informelle Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☒	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Durchführungsphase: Bewertung und Erstellung des Umweltberichts						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung						
	schriftlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						

1	Bei welchen Arbeits- und/oder Verfahrensschritten wurden Alternativen von ...	PoP-aufstell. Beh. ¹	ÜNB ²	TöB ³	Öffentlichkeit betr. ⁴	Öffentlichkeit inter. ⁵	Experten
	Prüfung durch die Behörde (Vergleich der Alternativen)						
	schriftlich eingebracht	☒	☐	☐	☐	☐	☐
	mündlich eingebracht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	→ Bemerkenswertes:						
	Bemerkenswertes:						

¹ Plan- oder programm aufstellende Behörde.

² Eine Besonderheit kommt den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) bei der Bundesfachplanung (BFP) zu, die zur Erfüllung bestimmter Planungsaufgaben herangezogen werden.

³ Träger öffentlicher Belange.

⁴ Betroffene Öffentlichkeit.

⁵ Interessierte Öffentlichkeit.

2	Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?
	☒ iterativ Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine Rückkopplung?
	→ Bemerkenswertes:
	☐ einmalig
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

3	Welche Haltung nahm die PoP-aufstellende Behörde beim Einbringen von Alternativen ein?
	☒ empfangend (passiv) → Bemerkenswertes:
	☒ suchend (aktiv) Wenn suchend: Welche Maßnahmen wurden seitens der PoP-aufstellenden Behörde ergriffen, um (weitere) Alternativen ins Verfahren einzubringen?
	→ Bemerkenswertes:
	☐ bedarfsabhängig bzw. einzelfallspezifisch (beispielsweise erst passiv und sobald Zulassungshindernisse erkannt wurden aktiv) → Bemerkenswertes (beispielsweise zu Rückkopplungseffekten):
	Bemerkenswertes:

4	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
	im Rahmen des SUP-Verfahrens	
	☒ im Scoping-Protokoll ☒ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung des Umweltberichts ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Erklärung	
	-----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen des Trägerverfahrens	
	☒ in der Feststellung der PoP-Ziele und des Grobkonzepts zu den Festlegungen des PoP ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☒ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung	
	-----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses	
	☒ in der Beschlussvorlage für eine Neuaufstellung, Teilfortschreibung bzw. Änderung eines PoP ☐ im Entwurf der Planungsziele und -inhalte (Grobkonzept) ☐ in der Scoping-Vorlage ☒ im PoP-Entwurf mit Umweltbericht ☐ im überarbeiteten Umweltbericht	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	
5	Welche der in den SUP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung einbezogen?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt ☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative ☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Bei der mehrstufigen Prüfung werden insbesondere die städtebauliche Eignung, die Umweltbelange, vorhandene Reserveflächen sowie Realisierungschancen berücksichtigt. UB, 110

6	In welchem Verhältnis stehen die Umweltbelange zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Umweltbelange überwiegen ☒ gleichgewichtig	
	> Bemerkenswertes:	Es scheint so, als wäre eine Abwägung mit anderen Belangen bereits im Rahmen der Umweltprüfung (SUP) erfolgt; eindeutig wird der Umweltbericht jedoch nicht.
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	> Bemerkenswertes:	Nach UB, sind folgende Belange in die Abwägung (Gesamtplan?) eingegangen: Städtebauliche Eignung, Umweltbelange, vorhandene Reserveflächen, Realisierungschancen.
	☒ Entsprechen die Umweltbelange ihrem „objektiven Gewicht“? Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet? ☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja: Mit welchen Argumenten?	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	
7	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?	
	☐ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht	
	> Bemerkenswertes:	
	☐ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind	
	> Bemerkenswertes:	
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Planungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wird ebenso darauf verzichtet für nachrichtliche Übernahmen, die bereits durch Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren oder durch einen Bebauungsplan mit Umweltprüfung geregelt und dort einer Umweltprüfung unterzogen wurden. UB, 102 / 117

Definition von Alternativen

In den folgenden Fragen 8 bis 14 ist die Definition von Alternativen adressiert.

8	Wurden Alternativen zu den Plan- bzw. Programmzielen definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
	☒ Nein, Ziele sind fixiert ☐ Ja, Ziele sind variabel im Sinne von Zielabweichungen Wenn ja, wie variabel?> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:

9	Welche Arten von Alternativen wurden definiert?
	☒ räumliche Alternativen Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? Standort der Wohnbauflächen. UB, 107 → Bemerkenswertes: ☐ technische Alternativen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes: ☐ zeitliche Alternativen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes: ☐ System-/Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes: ☐ Bedarfsalternativen Wenn bedarfsbezogene: Auf welcher anderen Grundlage bzw. Grundannahme basierend? → Bemerkenswertes: ☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:

10	In welchem Rahmen wurden die Alternativen entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum
	→ Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden
	Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

11	Wurden in ausreichender Bandbreite Alternativen definiert?
	☒ Nein, geringe Bandbreite definiert (die Alternativen unterscheiden sich nur in wenigen Aspekten, die nicht ausreichen, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)
	→ Bemerkenswertes:
	☐ Ja, große Bandbreite definiert (sie reicht aus, um Alternativen mit deutlichen Unterschieden aufzuzeigen)
	Wenn ja: Wie?
	☐ Schwerpunkt-Alternativen mit unterschiedlichen inhaltlichen/konzeptionellen Ausrichtungen gebildet (beispielsweise nachhaltigste Alternative; wachstumsorientierte Alternative); Welche Schwerpunkte sind das?
	☐ sonstige Kriterien; Welche Kriterien sind das?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

12	Wurden ausschließlich sich aufdrängende Alternativen definiert?
	☒ Ja, ausschließlich sich aufdrängende Alternativen
	Wenn ja: Welche Kriterien wurden angesetzt?
	☒ Stark verminderte Umweltauswirkungen
	☒ Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit
	☐ Geeignetheit zur Darstellung der Bandbreite von Alternativen
	☒ Zielkonformität
	☐ andere, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:
	☐ Nein, auch über sich aufdrängende Alternativen hinaus
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

13	Wurden „vernünftige“ (bzw. „zumutbare“) Alternativen eingegrenzt?	
	☒ Nein, die Alternativen wurden nicht ausdrücklich auf „vernünftige“ oder „zumutbare“ Alternativen eingegrenzt	
	-----> Bemerkenswertes:	Für die Wohnbauflächen wird allerdings auf die „realistischen“ Flächenalternativen verwiesen, die unter Beachtung der Vorgaben des Leitbildes untersucht werden. UB, 110
	☐ Ja, es wurden ausschließlich „vernünftige“ Alternativen betrachtet?	
	Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung?	
	☐ Zielkonformität (Bezug zur Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit (mit Möglichkeit zu gewissem Grad der Abweichung))	
	☐ Zuständigkeitsbereich im rechtlichen, fachlichen und geografischen	
	☐ Verhältnismäßigkeit (bezogen auf den Umfang des Untersuchungsrahmens)	
	☐ Realisierbarkeit (beispielsweise technisch)	
	☐ Konformität mit speziellen rechtlichen Anforderungen (beispielsweise den FFH-Vorgaben im Naturschutzrecht)	
	-----> Bemerkenswertes (auch dahingehend, wo die Grenze gezogen wurde):	
	Bemerkenswertes:	
14	Wurde bei Planänderungsverfahren die Definition von Alternativen auf die Regelungsgegenstände oder Festlegungen eingegrenzt, die geändert werden sollen (vernünftige Alternativen)?	
	☐ Ja	
	Wenn ja: Wie erfolgte die Eingrenzung?	
	☐ Alternativenprüfung (wie die gesamte SUP) wurde nur auf die Änderungen, nicht die gleichbleibenden Komponenten des Plans bezogen	
	☐	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein,	
	☐ Alternativenprüfung wurde erweitert (über die Vorschläge der Vorhabenträgers/den Geltungsbereich des Planänderungsverfahrens hinaus), beispielsweise aufgrund erheblicher Umweltauswirkungen oder neu auftretender Wechselwirkungen	
	☐	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Nein	
	☐ andere Begründung:	
	keine Begründung	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Hier nicht zutreffend.	

Bewertung der Alternativen im Umweltbericht

In den folgenden Fragen 15 bis 23 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien der Bewertung von Umweltauswirkungen und deren Darstellung im Umweltbericht adressiert.

15	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen gleich weit und gleich tief untersucht und bewertet?	
	☒ Nein, bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, aus denen heraus eine Alternative nicht gewählt und ausgeschlossen werden kann. Welche Gründe sind das? ☐ erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenprüfung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Unzumutbare, weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Plans oder Programms nicht eingehalten (Zielerreichung nicht gegeben) ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes: UB, 107: Ziel der Flächenbewertung ist es, die Auswirkungen der Flächendarstellungen auf die Schutzgüter zu beurteilen und konfliktträchtige Flächen schon frühzeitig der weiteren Betrachtung zu entziehen.	
	☐ Nein, es haben sich zulassungsrelevante Gründe ergeben, aus denen heraus eine oder mehrere Alternativen tiefer untersucht wurden. → Bemerkenswertes:	
	☐ Nein, weil:	
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ einheitliche Bewertungsmethode ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

16	Die Untersuchungstiefe der Alternativenbewertung entspricht:	
	☒	den Festlegungen im Scoping
	☒	dem Abstraktionsgrad bzw. Konkretisierungsgrad des PoP (vorliegende Planungsstufe)
	☐	der Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit
	☐	dem Plantyp (Ressort; Zweck; Fortschreibung, Änderung oder Neuaufstellung?)
	☐	der Tragweite der (Plan-)Änderungen
	☐	der rechtlichen Bindungswirkung
	☐	der Intensität der Umweltauswirkungen
	☒	der Verfügbarkeit von Daten
	☐	der Abschichtung der Planungsebenen (insbesondere die Regionalplanung muss die Untersuchungstiefe auch vor dem Hintergrund der Abschichtung entscheiden. Was zweckmäßiger auf nachgelagerten Planungsebenen bewertet werden kann, soll verschoben werden.)
	☒	dem Ziel des PoP
	☐	dem Stand der Planung
	☐	anderen Aspekten, nämlich:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

17	Wurde eine einheitliche Methodik für die Bewertung der Umweltauswirkungen* verwendet?	
	☐	Nein,
	☐	es wurden unterschiedliche Methoden verwendet
	☐	die Bewertung erfolgte nicht formalisiert
	☒	Ja
	Wenn ja, welcher Methodik folgend?	
	☒	schutzgutspezifisch
	☒	integrativ
	☐	unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten
	☐	weitere Aspekte:
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

* Bei der Regionalplanung je Festsetzungstyp.

18	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?
	☒ Empfindlichkeit UB, 108 ☐ Bedeutung (z. B. normativ) ☐ Eigenart der Auswirkungen ☐ kumulativ ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere ----> Bemerkenswertes: ☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens ----> Bemerkenswertes: ☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering) ----> Bemerkenswertes: ☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens ----> Bemerkenswertes: ☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) ----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:
19	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen herangezogen?
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, UZVR, Flächeninanspruchnahme etc.) ----> Bemerkenswertes: ☒ (allgemein) Ziele des Plans ----> Bemerkenswertes: ☐ andere: ----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:

20	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☒ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen gesondert und nehmen im Umweltbericht eigenständige Kapitel ein ☐ Die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenbewertung und -prüfung im Rahmen der SUP genutzt ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der SUP genutzt -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

21	Welche anerkannte Prüfungsmethode zur Gesamtbewertung der Alternativen wurde verwendet?	
	☒ Verbal-argumentative Beschreibungen ☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung) ☐ Prognosemodelle (Verkehr, Immissionen ...) ☐ Ökologische Risikobewertungen ☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --) ☐ Multikriterielle Analysen ☐ Kosten-Nutzen-Analysen ☐ Indikatoren-gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren) ☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend ☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln) ☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen) ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

22	Entsprechen die angewandten Methoden zur Bewertung dem Abstraktionsgrad des PoP?	
	☐ Nein	
	☒ Ja	
	Wenn ja, welcher ist das?	Kommunale Ebene; präzise Datengrundlagen zugänglich.
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

23	Wurden bei der Bewertung auch andere Umweltbelange berücksichtigt?	
	☐ Zielkonflikte mit anderen Umweltbelangen	
	☐ zukünftige Umweltbelange	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Keine Angaben.

Vergleich der Alternativen im Umweltbericht

Die Frage 24 thematisiert den Vergleich von Alternativen im Umweltbericht.

24	Welche Methoden und Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☒ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahlwerten)	
	☐ Vergleich mit der Null-Alternative („do-nothing-scenarios“ oder „business-as-usual-scenarios“)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Bundesfachplanung Netzausbau

	☐ Im Trassenkorridorvergleich wird die „potenzielle Trassenachse“ als Ausgangspunkt zugrunde gelegt. Es werden aber auch die „Restflächen“ im Raum des Trassenkorridors in die Bewertung mit einbezogen.	
	☐ qualitativer Vergleich der Trassenkorridore	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Hier nicht zutreffend.

Resümee:

Im Zuge der SUP zur Aufstellung des Flächennutzungsplans werden Alternativen zur räumlichen Verteilung verschiedener Nutzungstypen geprüft. Die Alternativenprüfung erfolgt mehrstufig. Bereits frühzeitig sollen die aus Umweltsicht konfliktträchtigen Alternativen (Flächen) der weiteren Betrachtung entzogen werden.

Die Flächenalternativen werden im Umweltbericht nicht ausschließlich unter umweltrelevanten Gesichtspunkten überprüft, sondern auch unter städtebaulichen. In die Bewertung werden hier bereits andere Belange einbezogen. Dazu zählen neben den Umweltbelangen die städtebauliche Eignung, vorhandene Reserveflächen sowie die Realisierungschancen.

Eindeutig wird der Umweltbericht zum Umgang mit den anderen Belangen und zur Abwägung jedoch nicht.

Sofern es sich um eine nachrichtliche Übernahme handelt, wie beispielsweise im Fall bereits durch Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren oder durch einen B-Plan mit Umweltprüfung geregelte Sachverhalte, wird auf eine Alternativenprüfung verzichtet.

2 UVP-Fallstudienanalyse

2.1 Fallbeispiel 01a – Gebundene Entscheidung nach BImSchG

Nummer:	01a
Vorhabentyp:	Gebundene Entscheidung nach BImSchG
Einbezogene Dokumente:	▶ Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohle Kraftwerkes in Hamburg Moorburg (2008) ▶ Zulassungsbescheid Anlage 1: Umweltverträglichkeitsprüfung (2008)

Alternativen im Verfahrens- und Planungsprozess

Die folgenden Fragen 1 bis 5 dienen zur Einordnung des Fallbeispiels.

1	Wurde eine Voruntersuchung / Vorplanung mit Alternativenprüfung durchgeführt?
	☒ Ja UVP, 93f. Falls ja, welche Bedeutung wurde Umwelt- und Naturschutzbelangen (ggü. sozialen, technischen und wirtschaftlichen Belangen) beigemessen? ☐ höher ☒ geringer vergleichbar Falls ja, welche Alternativen wurden in die UVP des förmlichen Verfahrens eingebracht? ☒ eine (Vorzugs-)Alternative mehrere Alternativen > Bemerkenswertes: UVP, 94: Bzgl. der zu erwartenden Auswirkungen auf den Sauerstoffhaushalt der Tideelbe wurden neben einem Null-Szenario vier weitere Szenarien des Kraftwerkbetriebs in den Vorüberlegungen berücksichtigt. Letztliche wurde lediglich das beantragte Szenario weiter betrachtet. Die drei anderen Szenarien wurden in der UVP ausgeschlossen, da sie nicht Antragsgegenstand waren. IG, 81: Die technische Alternative (Erdgas GuD-Kraftwerk) wurde aus wirtschaftlichen Gründen in der Voruntersuchung ausgeschlossen.
	☐ Nein. > Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: IG, 80f.: Eine Einwendung im Verfahren beantrag festzustellen, dass der Vorhabenträger eine weitere Alternative geprüft, diese aber nicht gem. §4e Abs.3 9. BImSchV in das Verfahren eingestellt hat. Der Antrag wurde abgelehnt, da die Antragsunterlagen zwar eine Übersicht der „wichtigsten vom Träger des Vorhaben geprüften technischen Verfahrensalternativen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen enthalten“ müssen, eine dezidierte Verpflichtung jedoch nicht besteht und nicht nachweisbar sei, dass andere Alternativen geprüft wurden.

2	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
	im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses	
	☐ in Unterlagen der Voruntersuchung / Vorplanung ☐ in der Scoping-Vorlage ☐ in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ☐ in der überarbeiteten Umweltverträglichkeitsuntersuchung	
	-----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen des UVP-Verfahrens	
	☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung / bzw. Bekanntgabe der Entscheidung ☒ in der zusammenfassenden Darstellung UVP, S. 93f.	
	-----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen des Trägerverfahrens	
	☐ in der Vorhabenbeschreibung ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung (Erläuterungsbericht oder allgemeinverständliche Zusammenfassung bzw. in der landesplanerischen Feststellung) ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung (beispielsweise Erlass des Planfeststellungsbeschlusses)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

3	Welche Akteure haben die in der UVP geprüften Alternativen definiert?	
	☒ Träger des Vorhabens UVP, S. 94 Wenn ja, welche Akteure haben den Träger des Vorhabens zur Prüfung von (bestimmten) Alternativen aufgefordert?	
	☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde (☐ im Rahmen ihres Ermessens verlangt) Träger öffentlicher Belange ☐ Öffentlichkeit ☐ Gutachter	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde ☒ Träger öffentlicher Belange ☒ Öffentlichkeit	
	-----> Bemerkenswertes:	IG, 171: Eine Einwendung beanstandet, dass lediglich Kohle als Brennstoff geprüft wurde.
	Bemerkenswertes:	

4 Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?☐ **iterativ**

Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine formalisierte (konkretisierte) Rückkopplung mit wem?

	Behörden (auch Landkreise und Gemeinden)	Gutachter	Öffentlichkeit	weitere, wie externe Exper- ten etc.
Vorplanung	☐			
Scoping				
Umweltverträglich- keitsuntersuchung				
Behörden- und Öff- fentlichkeitsbeteili- gung				

→ Bemerkenswertes:

☐ **einmalig**

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

5 Wurde eine UVP-Alternativenprüfung durchgeführt?☐ **Ja.**

→ Bemerkenswertes:

☒ **Nein.**

Falls nein, mit welcher Begründung?

☒ Alternativen im Zuge einer Voruntersuchung / Vorplanung behandelt.

Keine vernünftigen, in Betracht kommenden, naheliegenden Alternativen vorhanden.

Ohne Begründung.

→ Bemerkenswertes:

UVP, 94: Hinsichtlich eines Themenbereiches wurden Alternativen im Vorfeld untersucht. Es gibt keine weiteren vom Träger des Vorhabens beantragten Szenarien.

Bemerkenswertes:

Verhältnis zur Gesamtplanung

In den folgenden Fragen 6 und 7 ist der Umgang mit den Ergebnissen des UVP-Verfahrens im Zuge der Entscheidung über das Vorhaben adressiert.

6	Welche der in den UVP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung eingestellt?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ Berücksichtigung der Umweltbelange entsprechend ihrem „objektiven Gewicht“ (Zulässigkeit)	
	☐ eine bestimmte Auswahl:	(Anzahl)
	Falls ja, wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein	
	☐ ja	
	Sofern ja, wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

7	In welchem Verhältnis stehen die Belange von Natur und Landschaft (FFH, Wasserschutz, Naturschutz etc.) zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen	
	☐ Belange von Natur und Landschaft überwiegen	
	☐ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet?	
	☐ nein	
	☐ ja	
	Wenn ja, mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Definition von Alternativen im UVP-Verfahren

Die Fragen 8 bis 12 beziehen sich auf den Rahmen der Alternativenprüfung im UVP-Verfahren.

8	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschtichung?
☐	Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht
.....→	Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind
.....→	Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Zulassungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht
.....→	Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

9	Wird im Verfahren zwischen Alternativen und Varianten unterschieden?
☐	Nein
☐	Ja
	Wenn ja, welche Definition trifft zu?
☐	Alternativen sind grundlegende andere Lösungsmöglichkeiten für ein angedachtes Projekt.
☐	Varianten sind verschiedene technische Möglichkeiten, kleinräumige Standortoptionen einer Lösung.
	andere Definition:
.....→	Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

10	Wurden Alternativen / Varianten zu den Zielen des Vorhabens definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
☐	Nein, Ziele sind fixiert
☐	Ja, Ziele sind in gewissem Maße variabel im Sinne von
☐	Zielabweichungen (qualitativ anderes als bisher formuliertes Ziel)
	Zielabstrichen (Grad der Zielerreichung weniger als 100 %)
	Wenn ja, wie variabel?
.....→	Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

11	Welche Arten von Alternativen / Varianten wurden in die UVP eingebracht?
	☐ Alternativen/ Varianten räumlicher Lösungen (großräumig / kleinräumig) Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? → Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten technischer Lösungen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten zeitlicher Lösungen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

12	In welchem Rahmen wurden die Alternativen / Varianten entwickelt?
	☐ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden (beispielsweise FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz) Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Prognose und Bewertung der Alternativen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

In den folgenden Fragen 13 bis 18 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien adressiert.

13	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen / Varianten gleich weit und gleich tief untersucht?
	☐ Nein , bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, auf Grund derer eine Alternative nicht gewählt oder ausgeschlossen werden kann. Falls nein, welche Gründe auf der Sachebene sind das? ☐ Zivilrechtliche Eigentumslage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenbetrachtung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Vorhabens nicht eingehalten (Zielerreichung gegeben) ☐ weitere Falls nein, welche Gründe auf der Wertebene sind das? ☐ nicht zumutbar (z. B. erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes) ☐ sonstige (Artenschutz), weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ weitere -----> Bemerkenswertes:
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ im Rahmen der Ziele der Planung und der Vorhabenbestandteile ☐ dem räumlichen Geltungsbereich ☐ einheitlicher Bewertungsmethoden ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere: -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

14	Welche Kriterien wurden für die Untersuchung bzw. Prognose der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☒ Eigenart der Auswirkungen ☐ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☒ negativ ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☒ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

15	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Eigenart der Auswirkungen ☐ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering) -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

16	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen / Varianten herangezogen?
	☐ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, Flächeninanspruchnahme etc.) Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt und sind diese transparent?
	-----> Bemerkenswertes:
	☒ Grenz-, Leit- und Orientierungswerte der Fachgesetze und Verordnungen UVP, 22 -----> Bemerkenswertes:
	☒ andere, wie z.B. der Nullfall UVP, 80 Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: UVP, 44: Sofern keine Bewertungsmaßstäbe vorlagen wurde eine verbal-argumentative Bewertung vorgenommen.

17	Wurde ein einheitliches Muster (Methodik und Kriterien) für die Bewertung der Umweltauswirkungen je Schutzgut den Alternativen verwendet?
	☐ Nein
	☐ Ja
	Wurde darauf hingewiesen, dass es sich um allgemein anerkannte Methoden handelt? ☐ nein ja Falls ja, mit welcher Begründung?
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

18	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☐ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Eingriffsregelung erfolgen gesondert; Ihre Ergebnisse wurden integriert. ☐ Die Anforderungen der FFH-Alternativenprüfung wurden im Rahmen der UVP soweit wie möglich berücksichtigt. ☐ Es wurde nach zumutbaren Alternativen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung gesucht und deren Merkmale und Wirkfaktoren beschrieben. ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der UVP genutzt. -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Bewertung und Vergleich der Alternativen im UVP-Verfahren

In den folgenden Fragen 19 bis 21 wird die mögliche Gesamtbewertung der Alternativen zum Zweck eines Vergleichs aus Umweltgesichtspunkten im UVP-Verfahren angesprochen.

19	Welche Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ einstufig ☐ für jedes Schutzgut erfolgt eine Einzelbewertung (schutzgutspezifisch) oder ☐ es erfolgt eine zusammengefasste Gesamtbewertung (schutzgutübergreifend) -----> Bemerkenswertes:	
	☐ zweistufig, in Form einer schutzgutspezifischen Bewertung und anschließenden ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Schutzgut (im Ergebnis liegt eine Rangfolge je Schutzgut vor) ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Vorhabenalternativen (im Ergebnis liegt eine Rangfolge der Alternativen vor) -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

20	Welche Prüfungsmethoden der guten Praxis zur Gesamtbewertung der Alternativen wurden verwendet?	
	Formalisierte Methoden:	
	☐	Nutzwertanalyse
	☐	Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung)
	☐	Ökologische Risikobewertungen
	☐	Kosten-Nutzen-Analysen
	☐	Sensitivitätsanalysen unterstützend
	☐	andere
	----->	Bemerkenswertes:
	Nicht-formalisierte Methoden:	
	☐	Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --)
	☐	Multikriterielle Analysen
	☐	Indikatoren gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren)
	☐	Verbal-argumentative Beschreibungen
	☐	Wirkungsanalyse
	☐	GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln)
	☐	Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen)
	☐	andere
	----->	Bemerkenswertes:
	☐	keine anerkannte Methode erkennbar
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

21	Welche Methoden zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐	Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Resümee:

In der Voruntersuchung wurden technische Alternativen hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit geprüft. Ob dabei auch Umweltschutzbelange eine Rolle gespielt haben ist nicht nachvollziehbar. Für den Antrag und somit auch für das UVP-Verfahren wurde lediglich eine Planung herangezogen. Die Null-Alternative diene als Vergleichsmaßstab der Beurteilung von Umweltauswirkungen.

2.2 Fallbeispiel 01b – Änderung der Genehmigung - gebundene Entscheidung nach BImSchG

Nummer:	01a
Vorhabentyp:	Änderung der Genehmigung - gebundene Entscheidung nach BImSchG
Einbezogene Dokumente:	▶ Änderungsgenehmigung (2010) ▶ Umweltverträglichkeitsprüfung (2010)

Allgemeine und übergreifende Themen

Die folgenden Fragen 1 bis 5 dienen zur Einordnung des Fallbeispiels.

1	Wurde eine Voruntersuchung / Vorplanung mit Alternativenprüfung durchgeführt?
	☐ Ja Falls ja, welche Bedeutung wurde Umwelt- und Naturschutzbelangen (ggü. sozialen, technischen und wirtschaftlichen Belangen) beigemessen? ☐ höher ☐ geringer vergleichbar Falls ja, welche Alternativen wurden in die UVP des förmlichen Verfahrens eingebracht? ☐ eine (Vorzugs-)Alternative mehrere Alternativen -----> Bemerkenswertes:
	☐ Nein. -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:
	Über die ggf. in einer Voruntersuchung geprüften Alternativen liegen keine Informationen vor.
	Über die ggf. in einer Voruntersuchung geprüften Alternativen liegen keine Informationen vor.

2	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?
im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses	
☐ in Unterlagen der Voruntersuchung / Vorplanung ☐ in der Scoping-Vorlage ☐ in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ☐ in der überarbeiteten Umweltverträglichkeitsuntersuchung	
-----> Bemerkenswertes:	
im Rahmen des UVP-Verfahrens	
☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung / bzw. Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Darstellung	
-----> Bemerkenswertes:	
im Rahmen des Trägerverfahrens	
☐ in der Vorhabenbeschreibung ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung (Erläuterungsbericht oder allgemeinverständliche Zusammenfassung bzw. in der landesplanerischen Feststellung) ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung (beispielsweise Erlass des Planfeststellungsbeschlusses)	
-----> Bemerkenswertes:	
Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

3	Welche Akteure haben die in der UVP geprüften Alternativen definiert?
	☐ Träger des Vorhabens Wenn ja, welche Akteure haben den Träger des Vorhabens zur Prüfung von (bestimmten) Alternativen aufgefordert? ☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde (im Rahmen ihres Ermessens verlangt) Träger öffentlicher Belange ☐ Öffentlichkeit ☐ Gutachter -----> Bemerkenswertes:
	☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde ☐ Träger öffentlicher Belange ☐ Öffentlichkeit -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

4 Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?☐ **iterativ**

Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine formalisierte (konkretisierte) Rückkopplung mit wem?

	Behörden (auch Landkreise und Gemeinden)	Gutachter	Öffentlichkeit	weitere, wie externe Exper- ten etc.
Vorplanung	☐			
Scoping				
Umweltverträglich- keitsuntersuchung				
Behörden- und Öff- fentlichkeitsbeteili- gung				

→ Bemerkenswertes:

☐ **einmalig**

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

5 Wurde eine UVP-Alternativenprüfung durchgeführt?☐ **Ja.**

→ Bemerkenswertes:

☒ **Nein.**

Falls nein, mit welcher Begründung?

☐ Alternativen im Zuge einer Voruntersuchung / Vorplanung behandelt.

Keine vernünftigen, in Betracht kommenden, naheliegenden Alternativen vorhanden.

Ohne Begründung.

→ Bemerkenswertes:

UVP, 15: „Alternativen zu der beantragten Kreislaufkühlung wurden vom Vorhabensträger nicht geprüft.“

UVP, 58: „Anderweitige Alternativen wurden durch den Antragsteller nicht geprüft.“

Bemerkenswertes:

Verhältnis zur Gesamtplanung

In den folgenden Fragen 6 und 7 ist der Umgang mit den Ergebnissen des UVP-Verfahrens im Zuge der Entscheidung über das Vorhaben adressiert.

6	Welche der in den UVP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung eingestellt?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ Berücksichtigung der Umweltbelange entsprechend ihrem „objektiven Gewicht“ (Zulässigkeit)	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Falls ja, wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein	
	☐ ja	
	Sofern ja, wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

7	In welchem Verhältnis stehen die Belange von Natur und Landschaft (FFH, Wasserschutz, Naturschutz etc.) zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen	
	☐ Belange von Natur und Landschaft überwiegen	
	☐ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet?	
	☐ nein	
	☐ ja	
	Wenn ja, mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Definition von Alternativen im UVP-Verfahren

Die Fragen 8 bis 12 beziehen sich auf den Rahmen der Alternativenprüfung im UVP-Verfahren.

8	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?
☐	Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Zulassungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

9	Wird im Verfahren zwischen Alternativen und Varianten unterschieden?
☐	Nein
☐	Ja Wenn ja, welche Definition trifft zu? ☐ Alternativen sind grundlegende andere Lösungsmöglichkeiten für ein angedachtes Projekt. ☐ Varianten sind verschiedene technische Möglichkeiten, kleinräumige Standortoptionen einer Lösung. andere Definition: -----> Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

10	Wurden Alternativen / Varianten zu den Zielen des Vorhabens definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
☐	Nein, Ziele sind fixiert
☐	Ja, Ziele sind in gewissem Maße variabel im Sinne von ☐ Zielabweichungen (qualitativ anderes als bisher formuliertes Ziel) Zielabstrichen (Grad der Zielerreichung weniger als 100 %) Wenn ja, wie variabel? -----> Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

11	Welche Arten von Alternativen / Varianten wurden in die UVP eingebracht?
	☐ Alternativen/ Varianten räumlicher Lösungen (großräumig / kleinräumig) Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? -----> Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten technischer Lösungen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? -----> Bemerkenswertes:
	☐ Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? -----> Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten zeitlicher Lösungen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? -----> Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

12	In welchem Rahmen wurden die Alternativen / Varianten entwickelt?
	☐ im gestalterischen Planungsspielraum -----> Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden (beispielsweise FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz) Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Prognose und Bewertung der Alternativen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

In den folgenden Fragen 13 bis 18 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien adressiert.

13	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen / Varianten gleich weit und gleich tief untersucht?
	☐ Nein , bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, auf Grund derer eine Alternative nicht gewählt oder ausgeschlossen werden kann. Falls nein, welche Gründe auf der Sachebene sind das? ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenbetrachtung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Vorhabens nicht eingehalten (Zielerreichung gegeben) ☐ weitere Falls nein, welche Gründe auf der Wertebene sind das? ☐ nicht zumutbar (z. B. erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes) ☐ sonstige (Artenschutz), weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ weitere -----> Bemerkenswertes:
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ im Rahmen der Ziele der Planung und der Vorhabenbestandteile ☐ dem räumlichen Geltungsbereich ☐ einheitlicher Bewertungsmethoden ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere: -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

14	Welche Kriterien wurden für die Untersuchung bzw. Prognose der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Eigenart der Auswirkungen	
	☐ Größe der Eingriffsfläche	
	☐ sekundär	
	☐ synergetisch	
	☐ positiv	
	☐ negativ	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

15	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Eigenart der Auswirkungen	
	☐ Größe der Eingriffsfläche	
	☐ sekundär	
	☐ synergetisch	
	☐ positiv	
	☐ negativ	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

16	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen / Varianten herangezogen?
	☐ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, Flächeninanspruchnahme etc.) Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt und sind diese transparent?
	----> Bemerkenswertes:
	☐ Grenz-, Leit- und Orientierungswerte der Fachgesetze und Verordnungen ----> Bemerkenswertes:
	☐ andere, wie z.B. der Nullfall Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt
	----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

17	Wurde ein einheitliches Muster (Methodik und Kriterien) für die Bewertung der Umweltauswirkungen je Schutzgut der Alternativen verwendet?
	☐ Nein
	☐ Ja Wurde darauf hingewiesen, dass es sich um allgemein anerkannte Methoden handelt? ☐ nein ☐ ja Falls ja, mit welcher Begründung?
	----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

18	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☐ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Eingriffsregelung erfolgen gesondert; Ihre Ergebnisse wurden integriert. ☐ Die Anforderungen der FFH-Alternativenprüfung wurden im Rahmen der UVP soweit wie möglich berücksichtigt. ☐ Es wurde nach zumutbaren Alternativen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung gesucht und deren Merkmale und Wirkfaktoren beschrieben. ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der UVP genutzt. -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Bewertung und Vergleich der Alternativen im UVP-Verfahren

In den folgenden Fragen 19 bis 21 wird die mögliche Gesamtbewertung der Alternativen zum Zweck eines Vergleichs aus Umweltgesichtspunkten im UVP-Verfahren angesprochen.

19	Welche Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ einstufig ☐ für jedes Schutzgut erfolgt eine Einzelbewertung (schutzgutspezifisch) oder ☐ es erfolgt eine zusammengefasste Gesamtbewertung (schutzgutübergreifend) -----> Bemerkenswertes:	
	☐ zweistufig, in Form einer schutzgutspezifischen Bewertung und anschließenden ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Schutzgut (im Ergebnis liegt eine Rangfolge je Schutzgut vor) ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Vorhabenalternativen (im Ergebnis liegt eine Rangfolge der Alternativen vor) -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

20	Welche Prüfungsmethoden der guten Praxis zur Gesamtbewertung der Alternativen wurden verwendet?	
	Formalisierte Methoden:	
	☐ Nutzwertanalyse	
	☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung)	
	☐ Ökologische Risikobewertungen	
	☐ Kosten-Nutzen-Analysen	
	☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Nicht-formalisierte Methoden:	
	☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --)	
	☐ Multikriterielle Analysen	
	☐ Indikatorengestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren)	
	☐ Verbal-argumentative Beschreibungen	
	☐ Wirkungsanalyse	
	☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln)	
	☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen)	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

21	Welche Methoden zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Resümee:

Vom Vorhabenträger wurden keine Alternativen geprüft.

2	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses		
☐ in Unterlagen der Voruntersuchung / Vorplanung ☐ in der Scoping-Vorlage ☒ in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung UVS, 8 ☐ in der überarbeiteten Umweltverträglichkeitsuntersuchung		
-----> Bemerkenswertes:		UVS, 8: In der UVS wurde die Prüfung von Alternativen lediglich in der Kapitelüberschrift aufgeführt. Im Text selbst finden Alternativen keine Erwähnung.
im Rahmen des UVP-Verfahrens		
☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung / bzw. Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Darstellung		
-----> Bemerkenswertes:		
im Rahmen des Trägerverfahrens		
☐ in der Vorhabenbeschreibung ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung (Erläuterungsbericht oder allgemeinverständliche Zusammenfassung bzw. in der landesplanerischen Feststellung) ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung (beispielsweise Erlass des Planfeststellungsbeschlusses)		
-----> Bemerkenswertes:		
Bemerkenswertes:		

3	Welche Akteure haben die in der UVP geprüften Alternativen definiert?
	☐ Träger des Vorhabens Wenn ja, welche Akteure haben den Träger des Vorhabens zur Prüfung von (bestimmten) Alternativen aufgefordert? ☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde (im Rahmen ihres Ermessens verlangt) Träger öffentlicher Belange ☐ Öffentlichkeit ☐ Gutachter -----> Bemerkenswertes:
	☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde ☐ Träger öffentlicher Belange ☐ Öffentlichkeit -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

4 Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?☐ **iterativ**

Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine formalisierte (konkretisierte) Rückkopplung mit wem?

	Behörden (auch Landkreise und Gemeinden)	Gutachter	Öffentlichkeit	weitere, wie externe Exper- ten etc.
Vorplanung	☐			
Scoping	☐			
Umweltverträglich- keitsuntersuchung				
Behörden- und Öff- fentlichkeitsbeteili- gung				

→ Bemerkenswertes:

☐ **einmalig**

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

5 Wurde eine UVP-Alternativenprüfung durchgeführt?☐ **Ja.**

→ Bemerkenswertes:

☒ **Nein.**

Falls nein, mit welcher Begründung?

Alternativen im Zuge einer Voruntersuchung / Vorplanung behandelt.

Keine vernünftigen, in Betracht kommenden, naheliegenden Alternativen vorhanden.

☒ Ohne Begründung.

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

Verhältnis zur Gesamtplanung

In den folgenden Fragen 6 und 7 ist der Umgang mit den Ergebnissen des UVP-Verfahrens im Zuge der Entscheidung über das Vorhaben adressiert.

6	Welche der in den UVP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung eingestellt?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ Berücksichtigung der Umweltbelange entsprechend ihrem „objektiven Gewicht“ (Zulässigkeit)	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Falls ja, wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein	
	☐ ja	
	Sofern ja, wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

7	In welchem Verhältnis stehen die Belange von Natur und Landschaft (FFH, Wasserschutz, Naturschutz etc.) zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen	
	☐ Belange von Natur und Landschaft überwiegen	
	☐ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet?	
	☐ nein	
	☐ ja	
	Wenn ja, mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

Definition von Alternativen im UVP-Verfahren

Die Fragen 8 bis 12 beziehen sich auf den Rahmen der Alternativenprüfung im UVP-Verfahren.

8	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschtichung?
☐	Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht
.....→	Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind
.....→	Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Zulassungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht
.....→	Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

9	Wird im Verfahren zwischen Alternativen und Varianten unterschieden?
☐	Nein
☐	Ja
	Wenn ja, welche Definition trifft zu?
☐	Alternativen sind grundlegende andere Lösungsmöglichkeiten für ein angedachtes Projekt.
☐	Varianten sind verschiedene technische Möglichkeiten, kleinräumige Standortoptionen einer Lösung.
	andere Definition:
.....→	Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

10	Wurden Alternativen / Varianten zu den Zielen des Vorhabens definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
☐	Nein, Ziele sind fixiert
☐	Ja, Ziele sind in gewissem Maße variabel im Sinne von
☐	Zielabweichungen (qualitativ anderes als bisher formuliertes Ziel)
	Zielabstrichen (Grad der Zielerreichung weniger als 100 %)
	Wenn ja, wie variabel?
.....→	Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

11	Welche Arten von Alternativen / Varianten wurden in die UVP eingebracht?
	☐ Alternativen/ Varianten räumlicher Lösungen (großräumig / kleinräumig) Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? → Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten technischer Lösungen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten zeitlicher Lösungen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

12	In welchem Rahmen wurden die Alternativen / Varianten entwickelt?
	☐ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden (beispielsweise FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz) Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Prognose und Bewertung der Alternativen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

In den folgenden Fragen 13 bis 18 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien adressiert.

13	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen / Varianten gleich weit und gleich tief untersucht?
	☐ Nein , bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, auf Grund derer eine Alternative nicht gewählt oder ausgeschlossen werden kann. Falls nein, welche Gründe auf der Sachebene sind das? ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenbetrachtung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Vorhabens nicht eingehalten (Zielerreichung gegeben) ☐ weitere Falls nein, welche Gründe auf der Wertebene sind das? ☐ nicht zumutbar (z. B. erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes) ☐ sonstige (Artenschutz), weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ weitere -----> Bemerkenswertes:
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ im Rahmen der Ziele der Planung und der Vorhabenbestandteile ☐ dem räumlichen Geltungsbereich ☐ einheitlicher Bewertungsmethoden ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere: -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

14	Welche Kriterien wurden für die Untersuchung bzw. Prognose der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Eigenart der Auswirkungen	
	☐ Größe der Eingriffsfläche	
	☐ sekundär	
	☐ synergetisch	
	☐ positiv	
	☐ negativ	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

15	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Eigenart der Auswirkungen	
	☐ Größe der Eingriffsfläche	
	☐ sekundär	
	☐ synergetisch	
	☐ positiv	
	☐ negativ	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

16	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen / Varianten herangezogen?
	☐ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, Flächeninanspruchnahme etc.) Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt und sind diese transparent?
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Grenz-, Leit- und Orientierungswerte der Fachgesetze und Verordnungen -----> Bemerkenswertes:
	☐ andere, wie z.B. der Nullfall Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:
17	Wurde ein einheitliches Muster (Methodik und Kriterien) für die Bewertung der Umweltauswirkungen je Schutzgut der Alternativen verwendet?
	☐ Nein
	☐ Ja Wurde darauf hingewiesen, dass es sich um allgemein anerkannte Methoden handelt? ☐ nein ☐ ja Falls ja, mit welcher Begründung?
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

18	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☐ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Eingriffsregelung erfolgen gesondert; Ihre Ergebnisse wurden integriert. ☐ Die Anforderungen der FFH-Alternativenprüfung wurden im Rahmen der UVP soweit wie möglich berücksichtigt. ☐ Es wurde nach zumutbaren Alternativen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung gesucht und deren Merkmale und Wirkfaktoren beschrieben. ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der UVP genutzt.	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Bewertung und Vergleich der Alternativen im UVP-Verfahren

In den folgenden Fragen 19 bis 21 wird die mögliche Gesamtbewertung der Alternativen zum Zweck eines Vergleichs aus Umweltgesichtspunkten im UVP-Verfahren angesprochen.

19	Welche Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ einstufig ☐ für jedes Schutzgut erfolgt eine Einzelbewertung (schutzgutspezifisch) oder ☐ es erfolgt eine zusammengefasste Gesamtbewertung (schutzgutübergreifend)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ zweistufig, in Form einer schutzgutspezifischen Bewertung und anschließenden ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Schutzgut (im Ergebnis liegt eine Rangfolge je Schutzgut vor) ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Vorhabenalternativen (im Ergebnis liegt eine Rangfolge der Alternativen vor)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

20	Welche Prüfungsmethoden der guten Praxis zur Gesamtbewertung der Alternativen wurden verwendet?	
	Formalisierte Methoden:	
	☐	Nutzwertanalyse
	☐	Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung)
	☐	Ökologische Risikobewertungen
	☐	Kosten-Nutzen-Analysen
	☐	Sensitivitätsanalysen unterstützend
	☐	andere
	----->	Bemerkenswertes:
	Nicht-formalisierte Methoden:	
	☐	Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --)
	☐	Multikriterielle Analysen
	☐	Indikatoren gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren)
	☐	Verbal-argumentative Beschreibungen
	☐	Wirkungsanalyse
	☐	GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln)
	☐	Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen)
	☐	andere
	----->	Bemerkenswertes:
	☐	keine anerkannte Methode erkennbar
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

21	Welche Methoden zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐	Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Resümee:

Die Umweltverträglichkeitsstudie führt im Rahmen der Gliederung den Punkt „einschließlich geprüfte Alternativen“ auf. Im weiteren Gutachten werden Alternativen jedoch nicht erwähnt.

2.4 Fallbeispiel 03 – Gebundene Entscheidung nach BImSchG

Nummer:	03
Vorhabentyp:	Gebundene Entscheidung nach BImSchG
Einbezogene Dokumente:	▶ Umweltverträglichkeitsstudie (2015) ▶ Kurzbeschreibung des Bauvorhabens (2015) ▶ Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes zum Vorhaben Erweiterung der Schweinemastanlage Wilmsbagen (2015) ▶ FFH-Prüfung, Darstellung der Stickstoffdeposition im Bereich der benachbarten FFH-Gebiete Erweiterung einer Schweinemastanlage (2015)

Alternativen im Verfahrens- und Planungsprozess

Die folgenden Fragen 1 bis 5 dienen zur Einordnung des Fallbeispiels.

1	Wurde eine Voruntersuchung / Vorplanung mit Alternativenprüfung durchgeführt?	
	☒ Ja.	Falls ja, welche Bedeutung wurde Umwelt- und Naturschutzbelangen (ggü. sozialen, technischen und wirtschaftlichen Belangen) beigemessen? ☐ höher ☐ geringer ☐ vergleichbar Falls ja, welche Alternativen wurden in die UVP des förmlichen Verfahrens eingebracht? ☒ eine (Vorzugs-)Alternative ☐ mehrere Alternativen → Bemerkenswertes: UVS, 17: Technische Alternativen (hinsichtlich der geplanten Abluftreinigungsanlage) sind nicht vorhanden.
	☐ Nein.	
	→ Bemerkenswertes:	

2	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?
im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses	
☐ in Unterlagen der Voruntersuchung / Vorplanung ☐ in der Scoping-Vorlage ☐ in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ☐ in der überarbeiteten Umweltverträglichkeitsuntersuchung	
-----> Bemerkenswertes:	
im Rahmen des UVP-Verfahrens	
☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung / bzw. Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Darstellung	
-----> Bemerkenswertes:	
im Rahmen des Trägerverfahrens	
☐ in der Vorhabenbeschreibung ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung (Erläuterungsbericht oder allgemeinverständliche Zusammenfassung bzw. in der landesplanerischen Feststellung) ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung (beispielsweise Erlass des Planfeststellungsbeschlusses)	
-----> Bemerkenswertes:	
Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

3	Welche Akteure haben die in der UVP geprüften Alternativen definiert?
	☐ Träger des Vorhabens Wenn ja, welche Akteure haben den Träger des Vorhabens zur Prüfung von (bestimmten) Alternativen aufgefordert? ☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde (im Rahmen ihres Ermessens verlangt) Träger öffentlicher Belange ☐ Öffentlichkeit ☐ Gutachter -----> Bemerkenswertes:
	☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde ☐ Träger öffentlicher Belange ☐ Öffentlichkeit -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

4 Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?☐ **iterativ**

Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine formalisierte (konkretisierte) Rückkopplung mit wem?

	Behörden (auch Landkreise und Gemeinden)	Gutachter	Öffentlichkeit	weitere, wie externe Exper- ten etc.
Vorplanung	☐			
Scoping				
Umweltverträglich- keitsuntersuchung				
Behörden- und Öff- fentlichkeitsbeteili- gung				

→ Bemerkenswertes:

☐ **einmalig**

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

5 Wurde eine UVP-Alternativenprüfung durchgeführt?☐ **Ja.**

→ Bemerkenswertes:

☐ **Nein.**

Falls nein, mit welcher Begründung?

Alternativen im Zuge einer Voruntersuchung / Vorplanung behandelt.

Keine vernünftigen, in Betracht kommenden, naheliegenden Alternativen vorhanden.

Ohne Begründung.

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Verhältnis zur Gesamtplanung

In den folgenden Fragen 6 und 7 ist der Umgang mit den Ergebnissen des UVP-Verfahrens im Zuge der Entscheidung über das Vorhaben adressiert.

6	Welche der in den UVP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung eingestellt?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ Berücksichtigung der Umweltbelange entsprechend ihrem „objektiven Gewicht“ (Zulässigkeit)	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Falls ja, wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein	
	☐ ja	
	Sofern ja, wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

7	In welchem Verhältnis stehen die Belange von Natur und Landschaft (FFH, Wasserschutz, Naturschutz etc.) zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen	
	☐ Belange von Natur und Landschaft überwiegen	
	☐ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet?	
	☐ nein	
	☐ ja	
	Wenn ja, mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

Definition von Alternativen im UVP-Verfahren

Die Fragen 8 bis 12 beziehen sich auf den Rahmen der Alternativenprüfung im UVP-Verfahren.

8	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?
☐	Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Zulassungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

9	Wird im Verfahren zwischen Alternativen und Varianten unterschieden?
☐	Nein
☐	Ja Wenn ja, welche Definition trifft zu? ☐ Alternativen sind grundlegende andere Lösungsmöglichkeiten für ein angedachtes Projekt. ☐ Varianten sind verschiedene technische Möglichkeiten, kleinräumige Standortoptionen einer Lösung. andere Definition: -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

10	Wurden Alternativen / Varianten zu den Zielen des Vorhabens definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
☐	Nein, Ziele sind fixiert
☐	Ja, Ziele sind in gewissem Maße variabel im Sinne von ☐ Zielabweichungen (qualitativ anderes als bisher formuliertes Ziel) ☐ Zielabstrichen (Grad der Zielerreichung weniger als 100 %) Wenn ja, wie variabel? -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

11	Welche Arten von Alternativen / Varianten wurden in die UVP eingebracht?
	☐ Alternativen/ Varianten räumlicher Lösungen (großräumig / kleinräumig) Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? → Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten technischer Lösungen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten zeitlicher Lösungen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

12	In welchem Rahmen wurden die Alternativen / Varianten entwickelt?
	☐ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden (beispielsweise FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz) Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Prognose und Bewertung der Alternativen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

In den folgenden Fragen 13 bis 18 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien adressiert.

13	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen / Varianten gleich weit und gleich tief untersucht?	
	☐ Nein , bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, auf Grund derer eine Alternative nicht gewählt oder ausgeschlossen werden kann. Falls nein, welche Gründe auf der Sachebene sind das? ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenbetrachtung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Vorhabens nicht eingehalten (Zielerreichung gegeben) ☐ weitere	
	Falls nein, welche Gründe auf der Wertebene sind das? ☐ nicht zumutbar (z. B. erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes) ☐ sonstige (Artenschutz), weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ weitere	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ im Rahmen der Ziele der Planung und der Vorhabenbestandteile ☐ dem räumlichen Geltungsbereich ☐ einheitlicher Bewertungsmethoden ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

14	Welche Kriterien wurden für die Untersuchung bzw. Prognose der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Eigenart der Auswirkungen ☐ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) → Bemerkenswertes:	
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens → Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens → Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

15	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Eigenart der Auswirkungen ☐ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) → Bemerkenswertes:	
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering) → Bemerkenswertes:	
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens → Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens → Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

16	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen / Varianten herangezogen?
	☐ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, Flächeninanspruchnahme etc.) Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt und sind diese transparent?
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Grenz-, Leit- und Orientierungswerte der Fachgesetze und Verordnungen -----> Bemerkenswertes:
	☐ andere, wie z.B. der Nullfall Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:
17	Wurde ein einheitliches Muster (Methodik und Kriterien) für die Bewertung der Umweltauswirkungen je Schutzgut der Alternativen verwendet?
	☐ Nein
	☐ Ja Wurde darauf hingewiesen, dass es sich um allgemein anerkannte Methoden handelt? ☐ nein ☐ ja Falls ja, mit welcher Begründung?
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

18	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☐ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Eingriffsregelung erfolgen gesondert; Ihre Ergebnisse wurden integriert. ☐ Die Anforderungen der FFH-Alternativenprüfung wurden im Rahmen der UVP soweit wie möglich berücksichtigt. ☐ Es wurde nach zumutbaren Alternativen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung gesucht und deren Merkmale und Wirkfaktoren beschrieben. ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der UVP genutzt.	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Bewertung und Vergleich der Alternativen im UVP-Verfahren

In den folgenden Fragen 19 bis 21 wird die mögliche Gesamtbewertung der Alternativen zum Zweck eines Vergleichs aus Umweltgesichtspunkten im UVP-Verfahren angesprochen.

19	Welche Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ einstufig ☐ für jedes Schutzgut erfolgt eine Einzelbewertung (schutzgutspezifisch) oder ☐ es erfolgt eine zusammengefasste Gesamtbewertung (schutzgutübergreifend)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ zweistufig, in Form einer schutzgutspezifischen Bewertung und anschließenden ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Schutzgut (im Ergebnis liegt eine Rangfolge je Schutzgut vor) ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Vorhabenalternativen (im Ergebnis liegt eine Rangfolge der Alternativen vor)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

20	Welche Prüfungsmethoden der guten Praxis zur Gesamtbewertung der Alternativen wurden verwendet?	
	Formalisierte Methoden:	
	☐	Nutzwertanalyse
	☐	Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung)
	☐	Ökologische Risikobewertungen
	☐	Kosten-Nutzen-Analysen
	☐	Sensitivitätsanalysen unterstützend
	☐	andere
	----->	Bemerkenswertes:
	Nicht-formalisierte Methoden:	
	☐	Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --)
	☐	Multikriterielle Analysen
	☐	Indikatoren gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren)
	☐	Verbal-argumentative Beschreibungen
	☐	Wirkungsanalyse
	☐	GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln)
	☐	Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen)
	☐	andere
	----->	Bemerkenswertes:
	☐	keine anerkannte Methode erkennbar
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

21	Welche Methoden zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐	Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Resümee:

Soweit erkenntlich wurden Alternativen vom Träger des Vorhabens nicht geprüft. Insbesondere wird angegeben, dass technische Varianten der Erweiterung nicht vorhanden sind.

2.5 Fallbeispiel 04 – Wasserrechtliche Bewilligung

Nummer:	04
Vorhabentyp:	Wasserrechtliche Bewilligung
Einbezogene Dokumente:	► Bewilligungsbescheid, einschließlich UVS (2013)

Alternativen im Verfahrens- und Planungsprozess

Die folgenden Fragen 1 bis 5 dienen zur Einordnung des Fallbeispiels.

1	Wurde eine Voruntersuchung / Vorplanung mit Alternativenprüfung durchgeführt?
☒ Ja BB, 11	
	Falls ja, welche Bedeutung wurde Umwelt- und Naturschutzbelangen (ggü. sozialen, technischen und wirtschaftlichen Belangen) beigemessen?
☐ höher	
☒ geringer	
	vergleichbar
	Falls ja, welche Alternativen wurden in die UVP des förmlichen Verfahrens eingebracht?
☒ eine (Vorzugs-)Alternative	
	mehrere Alternativen
.....> Bemerkenswertes:	BB, 11: Bei der Voruntersuchung wurden lediglich rechtliche und technische Aspekte einbezogen. Diese alleine führten bereits zum Ausschluss aller in Betracht gezogener Alternativen.
☐ Nein.	
.....> Bemerkenswertes:	
Bemerkenswertes:	

2 Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?**im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses**

- ☐ in Unterlagen der Voruntersuchung / Vorplanung
- ☐ in der Scoping-Vorlage
- ☐ in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- ☐ in der überarbeiteten Umweltverträglichkeitsuntersuchung

-----> Bemerkenswertes:

im Rahmen des UVP-Verfahrens

- ☐ im Scoping-Protokoll
- ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung / bzw. Bekanntgabe der Entscheidung
- ☐ in der zusammenfassenden Darstellung

-----> Bemerkenswertes:

im Rahmen des Trägerverfahrens

- ☐ in der Vorhabenbeschreibung
- ☒ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung BB, 13
- ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung (Erläuterungsbericht oder allgemeinverständliche Zusammenfassung bzw. in der landesplanerischen Feststellung)
- ☒ in der Bekanntgabe der Entscheidung (beispielsweise Erlass des Planfeststellungsbeschlusses) BB, 11

-----> Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

3 Welche Akteure haben die in der UVP geprüften Alternativen definiert?☒ **Träger des Vorhabens** BB, 11

Wenn ja, welche Akteure haben den Träger des Vorhabens zur Prüfung von (bestimmten) Alternativen aufgefordert?

- ☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde (im Rahmen ihres Ermessens verlangt)
- ☒ Träger öffentlicher Belange BB, 13
- ☐ Öffentlichkeit
- ☐ Gutachter

-----> Bemerkenswertes:

☐ **Zulassungs-/Genehmigungsbehörde**☐ **Träger öffentlicher Belange**☐ **Öffentlichkeit**

-----> Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

4 Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?☐ **iterativ**

Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine formalisierte (konkretisierte) Rückkopplung mit wem?

	Behörden (auch Landkreise und Gemeinden)	Gutachter	Öffentlichkeit	weitere, wie externe Exper- ten etc.
Vorplanung	☐			
Scoping				
Umweltverträglich- keitsuntersuchung				
Behörden- und Öff- fentlichkeitsbeteili- gung				

-----> Bemerkenswertes:

☒ **einmalig**

-----> Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

5 Wurde eine UVP-Alternativenprüfung durchgeführt?☐ **Ja.**

-----> Bemerkenswertes:

☒ **Nein.**

Falls nein, mit welcher Begründung?

☐ Alternativen im Zuge einer Voruntersuchung / Vorplanung behandelt.

☒ Keine vernünftigen, in Betracht kommenden, naheliegenden Alternativen vorhanden. BB, 11

Ohne Begründung.

-----> Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

Verhältnis zur Gesamtplanung

In den folgenden Fragen 6 und 7 ist der Umgang mit den Ergebnissen des UVP-Verfahrens im Zuge der Entscheidung über das Vorhaben adressiert.

6	Welche der in den UVP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung eingestellt?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ Berücksichtigung der Umweltbelange entsprechend ihrem „objektiven Gewicht“ (Zulässigkeit)	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Falls ja, wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein	
	☐ ja	
	Sofern ja, wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Im Rahmen des UVP Verfahrens erfolgte kein Alternativenvergleich, da lediglich eine Vorzugsalternative vorlag.	

7	In welchem Verhältnis stehen die Belange von Natur und Landschaft (FFH, Wasserschutz, Naturschutz etc.) zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☒ andere Belange überwiegen BB, 11	
	☐ Belange von Natur und Landschaft überwiegen	
	☐ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes: BB, 11: „Alternativen zur Versorgung dieses Gebietes, die geringere Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hätten und in absehbarer Zeit verwirklicht werden könnten, sind nicht ersichtlich.“	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	BB, 11: Bereitstellung von Trinkwasser als öffentlicher Belang.	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet?	
	☐ nein	
	☒ ja	
	Wenn ja, mit welchen Argumenten? BB, 11: überragendes öffentliches Interesse; Trinkwasser ist ein öffentliches Gemeingut und ein unverzichtbares Lebensmittel von überragender Bedeutung.	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Definition von Alternativen im UVP-Verfahren

Die Fragen 8 bis 12 beziehen sich auf den Rahmen der Alternativenprüfung im UVP-Verfahren.

8	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?
☐	Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Zulassungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes: Im Rahmen des UVP Verfahrens erfolgte kein Alternativenvergleich, da lediglich eine Vorzugsalternative vorlag.	

9	Wird im Verfahren zwischen Alternativen und Varianten unterschieden?
☒	Nein
☐	Ja Wenn ja, welche Definition trifft zu? ☐ Alternativen sind grundlegende andere Lösungsmöglichkeiten für ein angedachtes Projekt. ☐ Varianten sind verschiedene technische Möglichkeiten, kleinräumige Standortoptionen einer Lösung. andere Definition: -----> Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes:	

10	Wurden Alternativen / Varianten zu den Zielen des Vorhabens definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
☒	Nein, Ziele sind fixiert
☐	Ja, Ziele sind in gewissem Maße variabel im Sinne von ☐ Zielabweichungen (qualitativ anderes als bisher formuliertes Ziel) Zielabstrichen (Grad der Zielerreichung weniger als 100 %) Wenn ja, wie variabel? -----> Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes:	

11	Welche Arten von Alternativen / Varianten wurden in die UVP eingebracht?
	☐ Alternativen/ Varianten räumlicher Lösungen (großräumig / kleinräumig) Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? → Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten technischer Lösungen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten zeitlicher Lösungen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Im Rahmen des UVP Verfahrens erfolgte kein Alternativenvergleich, da lediglich eine Vorzugsalternative vorlag.

12	In welchem Rahmen wurden die Alternativen / Varianten entwickelt?
	☐ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden (beispielsweise FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz) Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Im Rahmen des UVP Verfahrens erfolgte kein Alternativenvergleich, da lediglich eine Vorzugsalternative vorlag.

Prognose und Bewertung der Alternativen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

In den folgenden Fragen 13 bis 18 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien adressiert.

13	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen / Varianten gleich weit und gleich tief untersucht?	
	☐ Nein , bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, auf Grund derer eine Alternative nicht gewählt oder ausgeschlossen werden kann. Falls nein, welche Gründe auf der Sachebene sind das? ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenbetrachtung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Vorhabens nicht eingehalten (Zielerreichung gegeben) ☐ weitere Falls nein, welche Gründe auf der Wertebene sind das? ☐ nicht zumutbar (z. B. erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes) ☐ sonstige (Artenschutz), weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ weitere	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ im Rahmen der Ziele der Planung und der Vorhabenbestandteile ☐ dem räumlichen Geltungsbereich ☐ einheitlicher Bewertungsmethoden ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Im Rahmen des UVP Verfahrens erfolgte kein Alternativenvergleich, da lediglich eine Vorzugsalternative vorlag.

14	Welche Kriterien wurden für die Untersuchung bzw. Prognose der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Eigenart der Auswirkungen ☐ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

15	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Eigenart der Auswirkungen ☐ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering) -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

16	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen / Varianten herangezogen?
	☐ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, Flächeninanspruchnahme etc.) Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt und sind diese transparent?
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Grenz-, Leit- und Orientierungswerte der Fachgesetze und Verordnungen -----> Bemerkenswertes:
	☐ andere, wie z.B. der Nullfall Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

17	Wurde ein einheitliches Muster (Methodik und Kriterien) für die Bewertung der Umweltauswirkungen je Schutzgut der Alternativen verwendet?
	☐ Nein
	☐ Ja Wurde darauf hingewiesen, dass es sich um allgemein anerkannte Methoden handelt? ☐ nein ☐ ja Falls ja, mit welcher Begründung?
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

18	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☐ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Eingriffsregelung erfolgen gesondert; Ihre Ergebnisse wurden integriert. ☐ Die Anforderungen der FFH-Alternativenprüfung wurden im Rahmen der UVP soweit wie möglich berücksichtigt. ☐ Es wurde nach zumutbaren Alternativen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung gesucht und deren Merkmale und Wirkfaktoren beschrieben. ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der UVP genutzt.	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Im Rahmen des UVP Verfahrens erfolgte kein Alternativenvergleich, da lediglich eine Vorzugsalternative vorlag.

Bewertung und Vergleich der Alternativen im UVP-Verfahren

In den folgenden Fragen 19 bis 21 wird die mögliche Gesamtbewertung der Alternativen zum Zweck eines Vergleichs aus Umweltgesichtspunkten im UVP-Verfahren angesprochen.

19	Welche Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ einstufig ☐ für jedes Schutzgut erfolgt eine Einzelbewertung (schutzgutspezifisch) oder ☐ es erfolgt eine zusammengefasste Gesamtbewertung (schutzgutübergreifend)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ zweistufig, in Form einer schutzgutspezifischen Bewertung und anschließenden ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Schutzgut (im Ergebnis liegt eine Rangfolge je Schutzgut vor) ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Vorhabenalternativen (im Ergebnis liegt eine Rangfolge der Alternativen vor)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Im Rahmen des UVP Verfahrens erfolgte kein Alternativenvergleich, da lediglich eine Vorzugsalternative vorlag.

20	Welche Prüfungsmethoden der guten Praxis zur Gesamtbewertung der Alternativen wurden verwendet?	
	Formalisierte Methoden:	
	☐ Nutzwertanalyse	
	☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung)	
	☐ Ökologische Risikobewertungen	
	☐ Kosten-Nutzen-Analysen	
	☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Nicht-formalisierte Methoden:	
	☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --)	
	☐ Multikriterielle Analysen	
	☐ Indikatoren gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren)	
	☐ Verbal-argumentative Beschreibungen	
	☐ Wirkungsanalyse	
	☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln)	
	☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen)	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Im Rahmen des UVP Verfahrens erfolgte kein Alternativenvergleich, da lediglich eine Vorzugsalternative vorlag.

21	Welche Methoden zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahl- /Ordinalwerten)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Im Rahmen des UVP Verfahrens erfolgte kein Alternativenvergleich, da lediglich eine Vorzugsalternative vorlag.

Resümee:

Eine Prüfung möglicher technischer und rechtlicher Alternativen führte bereits in der Voruntersuchung zu dem Ergebnis, das nur eine Alternative in Betracht gezogen werden kann. Der Prozess der Voruntersuchung ist nicht dokumentiert.

2.6 Fallbeispiel 05 – Wasserrechtliche Bewilligung

Nummer:	05
Vorhabentyp:	Wasserrechtliche Bewilligung
Einbezogene Dokumente:	► Umweltverträglichkeitsstudie, Allgemeinverständliche Zusammenfassung (2015)

Alternativen im Verfahrens- und Planungsprozess

Die folgenden Fragen 1 bis 5 dienen zur Einordnung des Fallbeispiels.

1	Wurde eine Voruntersuchung / Vorplanung mit Alternativenprüfung durchgeführt?
☐	Ja. Falls ja, welche Bedeutung wurde Umwelt- und Naturschutzbelangen (ggü. sozialen, technischen und wirtschaftlichen Belangen) beigemessen? ☐ höher ☐ geringer vergleichbar Falls ja, welche Alternativen wurden in die UVP des förmlichen Verfahrens eingebracht? eine (Vorzugs-)Alternative mehrere Alternativen -----> Bemerkenswertes:
☒	Nein. -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

2	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?
im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses	
☐ in Unterlagen der Voruntersuchung / Vorplanung ☐ in der Scoping-Vorlage ☐ in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ☐ in der überarbeiteten Umweltverträglichkeitsuntersuchung	
-----> Bemerkenswertes:	
im Rahmen des UVP-Verfahrens	
☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung / bzw. Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Darstellung	
-----> Bemerkenswertes:	
im Rahmen des Trägerverfahrens	
☐ in der Vorhabenbeschreibung ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung (Erläuterungsbericht oder allgemeinverständliche Zusammenfassung bzw. in der landesplanerischen Feststellung) ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung (beispielsweise Erlass des Planfeststellungsbeschlusses)	
-----> Bemerkenswertes:	
Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

3	Welche Akteure haben die in der UVP geprüften Alternativen definiert?
	☐ Träger des Vorhabens Wenn ja, welche Akteure haben den Träger des Vorhabens zur Prüfung von (bestimmten) Alternativen aufgefordert? ☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde (im Rahmen ihres Ermessens verlangt) Träger öffentlicher Belange ☐ Öffentlichkeit ☐ Gutachter -----> Bemerkenswertes:
	☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde ☐ Träger öffentlicher Belange ☐ Öffentlichkeit -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

4 Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?☐ **iterativ**

Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine formalisierte (konkretisierte) Rückkopplung mit wem?

	Behörden (auch Landkreise und Gemeinden)	Gutachter	Öffentlichkeit	weitere, wie externe Exper- ten etc.
Vorplanung	☐			
Scoping				
Umweltverträglich- keitsuntersuchung				
Behörden- und Öff- fentlichkeitsbeteili- gung				

→ Bemerkenswertes:

☐ **einmalig**

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

5 Wurde eine UVP-Alternativenprüfung durchgeführt?☐ **Ja.**

→ Bemerkenswertes:

☒ **Nein.**

Falls nein, mit welcher Begründung?

Alternativen im Zuge einer Voruntersuchung / Vorplanung behandelt.

Keine vernünftigen, in Betracht kommenden, naheliegenden Alternativen vorhanden.

☒ Ohne Begründung.

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

Verhältnis zur Gesamtplanung

In den folgenden Fragen 6 und 7 ist der Umgang mit den Ergebnissen des UVP-Verfahrens im Zuge der Entscheidung über das Vorhaben adressiert.

6	Welche der in den UVP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung eingestellt?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ Berücksichtigung der Umweltbelange entsprechend ihrem „objektiven Gewicht“ (Zulässigkeit)	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Falls ja, wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein	
	☐ ja	
	Sofern ja, wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

7	In welchem Verhältnis stehen die Belange von Natur und Landschaft (FFH, Wasserschutz, Naturschutz etc.) zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen	
	☐ Belange von Natur und Landschaft überwiegen	
	☐ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet?	
	☐ nein	
	☐ ja	
	Wenn ja, mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

Definition von Alternativen im UVP-Verfahren

Die Fragen 8 bis 12 beziehen sich auf den Rahmen der Alternativenprüfung im UVP-Verfahren.

8	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?
☐	Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Zulassungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

9	Wird im Verfahren zwischen Alternativen und Varianten unterschieden?
☐	Nein
☐	Ja Wenn ja, welche Definition trifft zu? ☐ Alternativen sind grundlegende andere Lösungsmöglichkeiten für ein angedachtes Projekt. ☐ Varianten sind verschiedene technische Möglichkeiten, kleinräumige Standortoptionen einer Lösung. andere Definition: -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

10	Wurden Alternativen / Varianten zu den Zielen des Vorhabens definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
☐	Nein, Ziele sind fixiert
☐	Ja, Ziele sind in gewissem Maße variabel im Sinne von ☐ Zielabweichungen (qualitativ anderes als bisher formuliertes Ziel) ☐ Zielabstrichen (Grad der Zielerreichung weniger als 100 %) Wenn ja, wie variabel? -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

11	Welche Arten von Alternativen / Varianten wurden in die UVP eingebracht?
	☐ Alternativen/ Varianten räumlicher Lösungen (großräumig / kleinräumig) Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? → Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten technischer Lösungen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten zeitlicher Lösungen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

12	In welchem Rahmen wurden die Alternativen / Varianten entwickelt?
	☐ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden (beispielsweise FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz) Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Prognose und Bewertung der Alternativen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

In den folgenden Fragen 13 bis 18 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien adressiert.

13	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen / Varianten gleich weit und gleich tief untersucht?
	☐ Nein , bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, auf Grund derer eine Alternative nicht gewählt oder ausgeschlossen werden kann. Falls nein, welche Gründe auf der Sachebene sind das? ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenbetrachtung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Vorhabens nicht eingehalten (Zielerreichung gegeben) ☐ weitere Falls nein, welche Gründe auf der Wertebene sind das? ☐ nicht zumutbar (z. B. erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes) ☐ sonstige (Artenschutz), weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ weitere -----> Bemerkenswertes:
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ im Rahmen der Ziele der Planung und der Vorhabenbestandteile ☐ dem räumlichen Geltungsbereich ☐ einheitlicher Bewertungsmethoden ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere: -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

14	Welche Kriterien wurden für die Untersuchung bzw. Prognose der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Eigenart der Auswirkungen	
	☐ Größe der Eingriffsfläche	
	☐ sekundär	
	☐ synergetisch	
	☐ positiv	
	☐ negativ	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

15	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Eigenart der Auswirkungen	
	☐ Größe der Eingriffsfläche	
	☐ sekundär	
	☐ synergetisch	
	☐ positiv	
	☐ negativ	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

16	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen / Varianten herangezogen?	
	☐ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, Flächeninanspruchnahme etc.) Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt und sind diese transparent? 	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Grenz-, Leit- und Orientierungswerte der Fachgesetze und Verordnungen -----> Bemerkenswertes:	
	☐ andere, wie z.B. der Nullfall Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt 	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

17	Wurde ein einheitliches Muster (Methodik und Kriterien) für die Bewertung der Umweltauswirkungen je Schutzgut der Alternativen verwendet?	
	☐ Nein	
	☐ Ja Wurde darauf hingewiesen, dass es sich um allgemein anerkannte Methoden handelt? ☐ nein ☐ ja Falls ja, mit welcher Begründung? 	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

18	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☐ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Eingriffsregelung erfolgen gesondert; Ihre Ergebnisse wurden integriert. ☐ Die Anforderungen der FFH-Alternativenprüfung wurden im Rahmen der UVP soweit wie möglich berücksichtigt. ☐ Es wurde nach zumutbaren Alternativen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung gesucht und deren Merkmale und Wirkfaktoren beschrieben. ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der UVP genutzt. -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Bewertung und Vergleich der Alternativen im UVP-Verfahren

In den folgenden Fragen 19 bis 21 wird die mögliche Gesamtbewertung der Alternativen zum Zweck eines Vergleichs aus Umweltgesichtspunkten im UVP-Verfahren angesprochen.

19	Welche Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ einstufig ☐ für jedes Schutzgut erfolgt eine Einzelbewertung (schutzgutspezifisch) oder ☐ es erfolgt eine zusammengefasste Gesamtbewertung (schutzgutübergreifend) -----> Bemerkenswertes:	
	☐ zweistufig, in Form einer schutzgutspezifischen Bewertung und anschließenden ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Schutzgut (im Ergebnis liegt eine Rangfolge je Schutzgut vor) ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Vorhabenalternativen (im Ergebnis liegt eine Rangfolge der Alternativen vor) -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

20	Welche Prüfungsmethoden der guten Praxis zur Gesamtbewertung der Alternativen wurden verwendet?	
	Formalisierte Methoden:	
	☐	Nutzwertanalyse
	☐	Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung)
	☐	Ökologische Risikobewertungen
	☐	Kosten-Nutzen-Analysen
	☐	Sensitivitätsanalysen unterstützend
	☐	andere
	-----> Bemerkenswertes:	
	Nicht-formalisierte Methoden:	
	☐	Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --)
	☐	Multikriterielle Analysen
	☐	Indikatorengestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren)
	☐	Verbal-argumentative Beschreibungen
	☐	Wirkungsanalyse
	☐	GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln)
	☐	Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen)
	☐	andere
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐	keine anerkannte Methode erkennbar
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

21	Welche Methoden zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐	Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Resümee:

Im vorliegenden Verfahren der wasserrechtlichen Bewilligung wurden gemäß der vorliegenden Dokumente keine Alternativen untersucht.

2.7 Fallbeispiel 06 – Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) – Raumordnungsverfahren

Nummer:	06
Vorhabentyp:	Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) – Raumordnungsverfahren
Einbezogene Dokumente:	▶ Trassenverlauf (Tv 2013) ▶ Ergebnismündliche Niederschrift Antragskonferenz (gleichzeitig Scoping; EnAK 2013) ▶ Raumverträglichkeitsstudie mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie) Neubau 380-kV-Leitung UW Emden/Ost – UW Conneforde – Unterlagen nach § 15 ROG / §§ 9ff. NROG für das ROV (RUVS 2014) ▶ Ergebnismündliche Niederschrift Erörterungstermin (EnEÖT 2014) ▶ Landesplanerische Feststellung– Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung – 380-kV-Freileitung Emden/Ost – Conneforde (Gemeinde Wiefelstede, LK Ammerland) mit Karte (LF 2015)

Alternativen im Verfahrens- und Planungsprozess

Die folgenden Fragen 1 bis 5 dienen zur Einordnung des Fallbeispiels.

1	Wurde eine Voruntersuchung / Vorplanung mit Alternativenprüfung durchgeführt?
☒ Ja.	Falls ja, welche Bedeutung wurde Umwelt- und Naturschutzbelangen (ggü. sozialen, technischen und wirtschaftlichen Belangen) beigemessen? ☐ höher geringer vergleichbar Falls ja, welche Alternativen wurden in die UVP des förmlichen Verfahrens eingebracht? ☒ eine (Vorzugs-)Alternative ☒ mehrere Alternativen → Bemerkenswertes: Im Vorfeld der Antragskonferenz wurden alternative Trassenvarianten zur impliziten Vorzugsalternative (weitgehend in bzw. parallel zu einer bestehenden 220-kV-Leitung) bei Vorliegen sensibler Bereiche geprüft. „Es hat sich dabei gezeigt, dass es keine Trassenführung gibt, die die Abstandsvorgaben des LROP Niedersachsen (2012) auf gesamter Strecke vom UW Emden/Ost bis zum UW Conneforde einhalten kann“ (RUVS 2014, 124 f.). In 02/12 und 12/12 wurden aufgrund von Gesprächen mit berührten LK und Gemeinden Trassenführungen aufgrund naturschutzfachlicher Belange, Annäherungen an Siedlungsbereiche, Neubelastungen und weil ansonsten Vorranggebiete 'Natur und Landschaft', ein Vorsorgegebiet 'Erholung' sowie eine Windparkplanung berührt wären, ausgeschlossen (RUVS 2014, 125 f.).
☐ Nein.	→ Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:

2	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses		
☒ in Unterlagen der Voruntersuchung / Vorplanung ☐ in der Scoping-Vorlage ☒ in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ☐ in der überarbeiteten Umweltverträglichkeitsuntersuchung		
.....> Bemerkenswertes:		Die Ergebnisniederschrift über die Antragskonferenz hat bereits eine vorläufige Bewertung verschiedener räumlicher Alternativen zum Gegenstand (EnAK 2013, o. S.). Die UVS ist in die Raumverträglichkeitsstudie integriert.
im Rahmen des UVP-Verfahrens		
☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung / bzw. Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Darstellung		
.....> Bemerkenswertes:		Die entsprechenden Dokumente liegen nicht vor.
im Rahmen des Trägerverfahrens		
☐ in der Vorhabenbeschreibung ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☒ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung (Erläuterungsbericht oder allgemeinverständliche Zusammenfassung bzw. in der landesplanerischen Feststellung) ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung (beispielsweise Erlass des Planfeststellungsbeschlusses)		
.....> Bemerkenswertes:		Es wurden technische Alternativen in Form von Erdverkabelungen avisiert, obwohl für deren Berücksichtigung nach bundesrechtlichen Vorgaben im Wege der planerischen Abwägung zur Zeit des Verfahrens (07/15) noch kein Raum war (LF 2015, 42).
Bemerkenswertes:		

3 Welche Akteure haben die in der UVP geprüften Alternativen definiert?☒ **Träger des Vorhabens**

Wenn ja, welche Akteure haben den Träger des Vorhabens zur Prüfung von (bestimmten) Alternativen aufgefordert?

- ☒ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde (☐ im Rahmen ihres Ermessens verlangt)
- ☒ Träger öffentlicher Belange
- ☒ Öffentlichkeit
- ☒ Gutachter

→ Bemerkenswertes:

Die Ergebnisniederschrift zur Antragskonferenz enthält die seitens der TöB (Kommunen, Fachverbände und Naturschutzverbände) definierten und zu prüfenden Alternativen.

☒ **Zulassungs-/Genehmigungsbehörde**☒ **Träger öffentlicher Belange**☐ **Öffentlichkeit**

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

In der Landesplanerischen Feststellung wird dargestellt, dass bei der Antragskonferenz „sinnvolle Vorhabenalternativen“ diskutiert wurden. Bei der Antragskonferenz waren betroffene Kommunen, Fachverbände und Naturschutzverbände anwesend (LF 2015, 11). Diese haben die Prüfung räumlicher und technischer Alternativen (Erdverkabelung) gefordert sowie eine Gesamtbetrachtung aller Netzausbauvorhaben, die den Untersuchungsraum betreffen.

4 Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?☒ **iterativ**

Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine formalisierte (konkretisierte) Rückkopplung mit wem?

	Behörden (auch Landkreise und Gemeinden)	Gutachter	Öffentlichkeit	weitere, wie externe Exper- ten etc.
Vorplanung	☒			☒
Scoping	☒			☒
Umweltverträglich- keitsuntersuchung		☒	☒	
Behörden- und Öff- fentlichkeitsbeteili- gung	☒		☒	

→ Bemerkenswertes:

☐ **einmalig**

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

5	Wurde eine UVP-Alternativenprüfung durchgeführt?	
	☒ Ja. -----> Bemerkenswertes: Sinnvolle großräumige Alternativen zur Bündelung mit einer bestehenden 220-kV-Leitung (Vorzugsalternative) wurden frühzeitig, bereits im Vorfeld des förmlichen Verfahrens ausgeschlossen (RUVS 2014, 124 f.). In der UVS wurden kleinräumige Alternativen definiert, hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen bewertet und miteinander verglichen.	
	☐ Nein. Falls nein, mit welcher Begründung? ☐ Alternativen im Zuge einer Voruntersuchung / Vorplanung behandelt. Keine vernünftigen, in Betracht kommenden, naheliegenden Alternativen vorhanden. Ohne Begründung. -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Verhältnis zur Gesamtplanung

In den folgenden Fragen 6 und 7 ist der Umgang mit den Ergebnissen des UVP-Verfahrens im Zuge der Entscheidung über das Vorhaben adressiert.

6	Welche der in den UVP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung eingestellt?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☒ Berücksichtigung der Umweltbelange entsprechend ihrem „objektiven Gewicht“ (Zulässigkeit)	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl) Falls ja, wurde die Auswahl begründet? ☐ nein ☐ ja Sofern ja, wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es wurden alle Alternativen (auch weiträumige) in die Abwägung eingestellt (LF 2015, 42), wobei dies in unterschiedlicher Detaillierung erfolgt. Wie bereits die Landesplanerische Einleitung in einem frühen Kapitel darlegt, wurden „weiträumige Trassenalternativen (...) aus folgenden Gründen nicht vertieft betrachtet“ (ebd., 15). Das entspricht auch dem Vorgehen in der RUVS. In der Abwägung zur „Nutzung der Bestandstrasse und kleinräumige Alternativen“ wurden die Umweltbelange entsprechend ihrem objektiven Gewicht berücksichtigt (LF 2015, 42 ff.).	

7	In welchem Verhältnis stehen die Belange von Natur und Landschaft (FFH, Wasserschutz, Naturschutz etc.) zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Belange von Natur und Landschaft überwiegen ☒ gleichgewichtig -----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	Nutzung vorhandener geeigneter Trassen hat Vorrang vor der Festlegung neuer Trassen, Einhaltung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m) und Innenbereich (400 m); sensible Einrichtungen; Berücksichtigung von Wohnflächenentwicklungen; Tourismus; Windenergienutzung; Kosten für Schutzmaßnahmen einer zu querenden Gasleitung; Vorranggebiet Freiraumfunktion (LF 2015, 42 ff.)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet?	
	☐ nein ☒ ja	
	Wenn ja, mit welchen Argumenten? 	Die Zuweisung erfolgte implizit durch Hinweis auf eine Unzulässigkeiten im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren (Planungstorso) (LF 2015, 43); explizit durch das Benennen konkreter Ziele und Grundsätze der Raumordnung (u. a. Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Innenbereich (400 m) und vorrangige Nutzung vorhandener geeigneter Trassen vor der Festlegung neuer Trassen als Ziele der Raumordnung, die keiner Abwägung zugänglich sind und Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m), die als Grundsatz der Raumordnung in die Abwägung einzustellen sind (LF 2015, 20 ff.).
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Definition von Alternativen im UVP-Verfahren

Die Fragen 8 bis 13 beziehen sich auf den Rahmen der Alternativenprüfung im UVP-Verfahren.

8	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?	
	☐ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes: Es wurde zwar auf die Prüfung weiträumiger Alternativen verzichtet. Diese wurden im Vorfeld des ROV planerisch untersucht. Als Gesamtergebnis wurde jedoch festgehalten, dass diese nicht konfliktärmer sind als die in der RUVS untersuchten kleinräumigen Trassenalternativen (EnEöT 2014, 2).	
	☐ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Zulassungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Zum Zeitpunkt der Antragskonferenz (03/13) kann eine Erdverkabelung als technische Alternative aufgrund der seinerzeit geltenden Rechtslage nicht eingefordert werden (EnAK 2013, o. S.).	

9	Wird im Verfahren zwischen Alternativen und Varianten unterschieden?	
	☒ Nein	
	☐ Ja Wenn ja, welche Definition trifft zu? ☐ Alternativen sind grundlegende andere Lösungsmöglichkeiten für ein angedachtes Projekt. ☐ Varianten sind verschiedene technische Möglichkeiten, kleinräumige Standortoptionen einer Lösung. ☐ andere Definition:	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: In der Regel wird der Begriff der Variante verwendet. Auch wenn zu Beginn der RUVS eine „Ausarbeitung von Trassenvarianten mit großräumigen Alternativen“ (RUVS 2014, 3) vermuten lässt, dass Alternativen großräumig sind und dementsprechend Varianten als kleinräumige Abweichungen von der Vorzugstrasse sind, wird diese Zuordnung nicht stringent eingehalten (s. z. B. „Trassenvarianten für das nahe als auch für das weitere Umfeld der vorhandenen Trasse“ (ebd., 2). Zudem wird der Begriff der Untervariante verwendet, der bei der Aufsplittung einer Variante/Alternative Anwendung findet (Tv 2013). Darüber hinaus findet der Begriff „Verschwenkung“ Anwendung, der eine sehr kleinräumige Alternative darstellt (s. RUVS 2014, 124).	

10	Wurden Alternativen / Varianten zu den Zielen des Vorhabens definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?	
	☒ Nein, Ziele sind fixiert ☐ Ja, Ziele sind in gewissem Maße variabel im Sinne von ☐ Zielabweichungen (qualitativ anderes als bisher formuliertes Ziel) ☐ Zielabstrichen (Grad der Zielerreichung weniger als 100 %) Wenn ja, wie variabel? -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes: 	
11	Welche Arten von Alternativen / Varianten wurden in die UVP eingebracht?	
	☒ Alternativen/ Varianten räumlicher Lösungen (großräumig / kleinräumig) Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? Kleinräumige Verschwenkungen und kleinräumige Trassenvarianten, sofern die bestehende 220-kV-Leitung Abstandspuffer zu Siedlungsbereichen schneidet (RUVS 2014, 124). „Darüber hinaus wurde geprüft, ob im Hinblick auf andere Schutzgüter oder raumordnerische Belange eine Verschiebung der Trasse zur Lösung eines Konflikts beiträgt, so z.B. im Hinblick auf geplante Windenergieanlagen“ (ebd.). Zum gesamten Trassenverlauf wurde keine Alternative definiert: Großräumig liegt nur eine Orientierung an der Trasse der bestehenden 220 kV-Leitung nahe (ebd. 126). -----> Bemerkenswertes: Es wird nicht definiert, ab welchem „Umweg-Faktor“ eine großräumige Variante vorliegt.	
	☐ Alternativen/ Varianten technischer Lösungen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? In der RUVS (2014) wird ausschließlich auf die Freileitungsausführung Bezug genommen. Auch zum Zeitpunkt der Landesplanerischen Feststellung (2015) war das Vorhaben noch nicht als Pilotvorhaben für eine Erdverkabelung vorgesehen. Deshalb wurde diese technische Alternative als nicht genehmigungsfähig eingestuft, jedoch mit Blick auf den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsausbaus vom 20.04.2015 in Aussicht gestellt (LF 2015, 6).	
	☐ Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? -----> Bemerkenswertes: 	
	☐ Alternativen/ Varianten zeitlicher Lösungen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? -----> Bemerkenswertes: 	
	☒ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? Die 'anderen Arten von Alternativen' betreffen die Berücksichtigung anderer bereits vorhandener und geplanter Freileitungsprojekte bei der Entwicklung und Abstimmung der möglichen Varianten E, G (G1 und G2), H und J (J1 und J2). Hier wird also ein vorhabenübergreifender Alternativenvergleich durchgeführt (RUVS 2014, 10). -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes: 	

12	In welchem Rahmen wurden die Alternativen / Varianten entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum -----> Bemerkenswertes:
	☒ im Kontext von Zulassungshürden (beispielsweise FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz) Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt?
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

Prognose und Bewertung der Alternativen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

In den folgenden Fragen 14 bis 19 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien adressiert.

13	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen / Varianten gleich weit und gleich tief untersucht?
	☐ Nein , bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, auf Grund derer eine Alternative nicht gewählt oder ausgeschlossen werden kann. Falls nein, welche Gründe auf der Sachebene sind das? ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenbetrachtung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Vorhabens nicht eingehalten (Zielerreichung gegeben) ☐ weitere
	Falls nein, welche Gründe auf der Wertebene sind das? ☐ nicht zumutbar (z. B. erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes) ☐ sonstige (Artenschutz), weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ weitere
	-----> Bemerkenswertes:
	☒ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☒ im Rahmen der Ziele der Planung und der Vorhabenbestandteile ☒ dem räumlichen Geltungsbereich ☒ einheitlicher Bewertungsmethoden ☒ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

14	Welche Kriterien wurden für die Untersuchung bzw. Prognose der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☒ Eigenart der Auswirkungen ☐ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ	
	☒ andere	Entfernung zum Vorhaben; Vorbelastung
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Häufigkeit, Dauer des Auftretens	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Schutzgüter Boden, Klima und Luft werden unbegründet nicht behandelt.

15	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☒ Eigenart der Auswirkungen ☐ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ	
	☒ andere	Vorbelastungen durch bestehende Freileitung
	→ Bemerkenswertes:	
	☒ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität)	
	→ Bemerkenswertes:	
	☒ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering)	
	→ Bemerkenswertes:	
	☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Schutzgüter Boden, Klima und Luft werden ohne Begründung nicht behandelt.

16	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen / Varianten herangezogen?
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, Flächeninanspruchnahme etc.) Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt und sind diese transparent? Die Bewertung der Auswirkungen einer Freileitung auf den Erholungswert erfolgt, indem deren Auswirkung mit solchen anderer Nutzungen verglichen wird (RUVS 2014, 99). -----> Bemerkenswertes:
	☒ Grenz-, Leit- und Orientierungswerte der Fachgesetze und Verordnungen -----> Bemerkenswertes:
	☐ andere, wie z.B. der Nullfall Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Ein Bewertungsmaßstab bildet die Betroffenheit von Abstandspuffer um Siedlungsbereiche, von (Kultur-) Denkmälern, Schutzgebieten, von bestimmten Offenlandtypen, von Wäldern und Gehölzbiotopen, Brut- und Rastvogelgebieten sowie die Empfindlichkeit und Vorbelastung der Landschaft (RUVS 2014, 95 ff.).
17	Wurde ein einheitliches Muster (Methodik und Kriterien) für die Bewertung der Umweltauswirkungen je Schutzgut der Alternativen verwendet?
	☒ Nein ☐ Ja Wurde darauf hingewiesen, dass es sich um allgemein anerkannte Methoden handelt? ☐ nein ☐ ja Falls ja, mit welcher Begründung? -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

18	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☐ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Eingriffsregelung erfolgen gesondert; Ihre Ergebnisse wurden integriert. ☐ Die Anforderungen der FFH-Alternativenprüfung wurden im Rahmen der UVP soweit wie möglich berücksichtigt. ☐ Es wurde nach zumutbaren Alternativen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung gesucht und deren Merkmale und Wirkfaktoren beschrieben. ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der UVP genutzt.	
	-----> Bemerkenswertes:	Es wird auf das Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsverfahren) verwiesen und darauf, dass beim ROV nur eine artenschutzrechtliche Vorprüfung und eine Natura-2000-Gebietsverträglichkeitsuntersuchung „auf der Grundlage vorhandener Informationen und erster Ergebnisse aus der Bestandsaufnahme“ erfolgt (RUVS 2014, 116 ff.). Auch die Eingriffsregelung wird erst auf der Ebene der Planfeststellung konkret abgearbeitet, wenn auch die technische Planung steht. „Im Rahmen der Konflikthanalyse (...) ist herausgearbeitet, welche Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG zu erwarten sind“ (ebd., 165).
	Bemerkenswertes:	

Bewertung und Vergleich der Alternativen im UVP-Verfahren

In den folgenden Fragen 19 bis 21 wird die mögliche Gesamtbewertung der Alternativen zum Zweck eines Vergleichs aus Umweltgesichtspunkten im UVP-Verfahren angesprochen.

19	Welche Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ einstufig ☐ für jedes Schutzgut erfolgt eine Einzelbewertung (schutzgutspezifisch) oder ☐ es erfolgt eine zusammengefasste Gesamtbewertung (schutzgutübergreifend)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☒ zweistufig, in Form einer schutzgutspezifischen Bewertung und anschließenden ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Schutzgut (im Ergebnis liegt eine Rangfolge je Schutzgut vor) ☒ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Vorhabenalternativen (im Ergebnis liegt eine Rangfolge der Alternativen vor)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Der Alternativenvergleich bezieht auch die Vergleichskriterien 'raumordnerische Belange', 'raumbedeutsame Nutzungen' und 'Leitungstechnik' in die Aggregation mit ein (RUVS 2014, 126 ff.).	

20	Welche Prüfungsmethoden der guten Praxis zur Gesamtbewertung der Alternativen wurden verwendet?	
	Formalisierte Methoden:	
	☐	Nutzwertanalyse
	☐	Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung)
	☐	Ökologische Risikobewertungen
	☐	Kosten-Nutzen-Analysen
	☐	Sensitivitätsanalysen unterstützend
	☐	andere
	-----> Bemerkenswertes:	
	Nicht-formalisierte Methoden:	
	☐	Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --)
	☒	Multikriterielle Analysen
	☒	Indikatorengestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren)
	☒	Verbal-argumentative Beschreibungen
	☐	Wirkungsanalyse
	☐	GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln)
	☐	Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen)
	☐	andere
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐	keine anerkannte Methode erkennbar
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

21	Welche Methoden zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐	Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)
	☒	verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Resümee:

Die Alternativenprüfung beinhaltet keine nur aus Umweltsicht geleitete Alternativendefinition, -bewertung und -vergleich, sondern integriert auch die Erfordernisse der Raumordnung (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse). Nicht der Korridor Verlauf mit den geringsten Umweltauswirkungen ist das Ergebnis der Alternativenprüfung, sondern der raum- und umweltverträglichste Verlauf.

Die **Alternativendefinition** ist räumlich stark durch die Bündelung mit der bestehenden Freileitungstrasse eingeschränkt, so dass lediglich kleinräumige Alternativen definiert werden. Auch die Definition technischer Alternativen ist durch die zur Zeit der Erstellung der Raum- und Umweltverträglichkeitsstudie bestehende Rechtslage sehr stark eingeschränkt.

Die **Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen** beschränkt sich auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, das Landschaftsbild, auf Schutzgebiete sowie auf Kultur- und Sachgüter. Die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft bleiben völlig unerwähnt, wohingegen sich der Eindruck aufdrängt, dass die biotischen Schutzgüter mehrfach berücksichtigt werden. Zudem sind die zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe nicht immer erkennbar (s. RUVS 2014, 99 ff.). Hierdurch ist nicht immer nachvollziehbar, worauf begründet von der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ausgegangen wird. In Kombination mit der verbal-argumentativen Beschreibung können die Bewertungsmethoden hinsichtlich ihrer Reliabilität, Objektivität und Validität hinterfragt werden.

Beim **Alternativenvergleich** erfolgt je untersuchtem Alternativenabschnitt eine 'Abwägung', in die auch die raumordnerischen Aspekte einfließen. So entspricht z. B. die Variante O2 nicht dem Ziel der Raumordnung, weshalb ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wäre. Dieser Sachverhalt fließt in die Abwägung, ob Variante O1 oder O2 zu bevorzugen, ist mit ein.

2.8 Fallbeispiel 07 – Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) - Raumordnungsverfahren

Nummer:	07
Vorhabentyp:	Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) - Raumordnungsverfahren
Einbezogene Dokumente:	▶ Raumordnerische Umweltverträglichkeitsuntersuchung einschließlich der Auswirkungen auf Biotop- und Artenschutz Pumpspeicherwerk Heimbach (2014) ▶ Raumordnerischer Entscheid über den Bau des Pumpspeicherwerks Heimbach der Stadtwerke Mainz AG zum Raumordnungsverfahren gemäß § 17 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (2014) ▶ Pumpspeicherwerk Heimbach - Antrag auf raumordnerische Beurteilung Teil A Erläuterungsbericht (2014) ▶ Standortscreening für ein Pumpspeicherwerk in Rheinland-Pfalz (2013) ▶ dena-Studie „Die Bedeutung des geplanten Pumpspeichers Heimbach und weiterer Stromspeicher im aktuellen und zukünftigen deutschen Stromversorgungssystem mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien“ (2013)

Alternativen im Verfahrens- und Planungsprozess

Die folgenden Fragen 1 bis 5 dienen zur Einordnung des Fallbeispiels.

1	Wurde eine Voruntersuchung / Vorplanung mit Alternativenprüfung durchgeführt?
☒ Ja. RE, 9 / 41; Stsc, 37f. Falls ja, welche Bedeutung wurde Umwelt- und Naturschutzbelangen (ggü. sozialen, technischen und wirtschaftlichen Belangen) beigemessen? ☐ höher ☒ geringer ☒ vergleichbar (Standortscreening) Falls ja, welche Alternativen wurden in die UVP des förmlichen Verfahrens eingebracht? ☐ eine (Vorzugs-)Alternative ☒ mehrere Alternativen -----> Bemerkenswertes: Vor der Antragsstellung wurden mehrere Alternativen umfassend geprüft. Landesweite Standortbetrachtung, technische und raumordnerische Optimierung. Stsc, 37f., RE, 9/10: Standortvarianten wurden zunächst hinsichtlich räumlicher, technischer und wirtschaftlicher Mindestanforderungen ermittelt (19 Oberbeckenstandorte und 38 Unterbeckenstandorte). Erst in einem zweiten Schritt wurden Ausschlusskriterien des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft angesetzt. Abschließend erfolgte eine Einzelfallbetrachtung. 7 Standorte wurden hinsichtlich der Themen Naturschutz, Gewässerschutz, Beeinträchtigung Siedlungsbereiche, Erschließung, Kosten/Aufwand und Netzanbindung beurteilt und verglichen. ROV-A, 2-2, RE, 10: In das ROV und damit auch in die UVP wurden jeweils zwei Varianten der Stromtrasse und der Baustellenzufahrt eingestellt, die hier geprüft und anschließend in der Planfeststellung ausgewählt werden. Hinsichtlich der erforderlichen Stromleitung zum Abtransport des erzeugten Stroms wurde vor Einleitung des ROV die Variante einer Freileitung aufgrund von erheblichen Beeinträchtigungen eines UNESCO-Weltkulturerbes gegenüber einem Erdkabel ausgeschlossen. Im Verfahren wurde nur die Option Erdkabel und dahingehend mögliche Varianten betrachtet. Auch für die Baustellenzufahrt bestehen zwei Varianten. (RE, 41f.) Die letztlich gewählte Variante 1 wurde von Seiten des Naturschutzes und des Forstes befürwortet (RE, 61). ☐ Nein. -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:	
	Vor der Antragsstellung wurden mehrere Alternativen umfassend geprüft. Landesweite Standortbetrachtung, technische und raumordnerische Optimierung. Stsc, 37f., RE, 9/10: Standortvarianten wurden zunächst hinsichtlich räumlicher, technischer und wirtschaftlicher Mindestanforderungen ermittelt (19 Oberbeckenstandorte und 38 Unterbeckenstandorte). Erst in einem zweiten Schritt wurden Ausschlusskriterien des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft angesetzt. Abschließend erfolgte eine Einzelfallbetrachtung. 7 Standorte wurden hinsichtlich der Themen Naturschutz, Gewässerschutz, Beeinträchtigung Siedlungsbereiche, Erschließung, Kosten/Aufwand und Netzanbindung beurteilt und verglichen. ROV-A, 2-2, RE, 10: In das ROV und damit auch in die UVP wurden jeweils zwei Varianten der Stromtrasse und der Baustellenzufahrt eingestellt, die hier geprüft und anschließend in der Planfeststellung ausgewählt werden. Hinsichtlich der erforderlichen Stromleitung zum Abtransport des erzeugten Stroms wurde vor Einleitung des ROV die Variante einer Freileitung aufgrund von erheblichen Beeinträchtigungen eines UNESCO-Weltkulturerbes gegenüber einem Erdkabel ausgeschlossen. Im Verfahren wurde nur die Option Erdkabel und dahingehend mögliche Varianten betrachtet. Auch für die Baustellenzufahrt bestehen zwei Varianten. (RE, 41f.) Die letztlich gewählte Variante 1 wurde von Seiten des Naturschutzes und des Forstes befürwortet (RE, 61).

2 Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?**im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses**

- ☒ in Unterlagen der Voruntersuchung / Vorplanung Stsc, 37f.
- ☐ in der Scoping-Vorlage
- ☒ in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung R-UUV
- ☐ in der überarbeiteten Umweltverträglichkeitsuntersuchung

-----> Bemerkenswertes:

im Rahmen des UVP-Verfahrens

- ☐ im Scoping-Protokoll
- ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung / bzw. Bekanntgabe der Entscheidung
- ☐ in der zusammenfassenden Darstellung

-----> Bemerkenswertes:

im Rahmen des Trägerverfahrens

- ☒ in der Vorhabenbeschreibung ROV-A, 2-2
- ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- ☒ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung (Erläuterungsbericht oder allgemeinverständliche Zusammenfassung bzw. in der landesplanerischen Feststellung)
- ☒ in der Bekanntgabe der Entscheidung (beispielsweise Erlass des Planfeststellungsbeschlusses) RE, 9ff.

-----> Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

3 Welche Akteure haben die in der UVP geprüften Alternativen definiert?

- ☒ **Träger des Vorhabens** RE, 12f. / 41

Wenn ja, welche Akteure haben den Träger des Vorhabens zur Prüfung von (bestimmten) Alternativen aufgefordert?

- ☒ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde (☐ im Rahmen ihres Ermessens verlangt)
- ☒ Träger öffentlicher Belange RE, 50f.
- ☐ Öffentlichkeit
- ☒ Gutachter

-----> Bemerkenswertes:

RE, 41: Landesweite Standortbetrachtung, technische und raumordnerische Optimierung unter Beteiligung der Fachbehörden, Information der Öffentlichkeit und kontinuierlicher Auseinandersetzung mit der verfahrensführenden Behörde.

- ☐ **Zulassungs-/Genehmigungsbehörde**
- ☐ **Träger öffentlicher Belange**
- ☐ **Öffentlichkeit**

-----> Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

4 Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?☒ **iterativ**

Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine formalisierte (konkretisierte) Rückkopplung mit wem?

	Behörden (auch Landkreise und Gemeinden)	Gutachter	Öffentlichkeit	weitere, wie externe Exper- ten etc.
Vorplanung	☒	☒	☒	☒
Scoping	☒	☐		
Umweltverträglich- keitsuntersuchung	☒	☒		☐
Behörden- und Öff- fentlichkeitsbeteili- gung				

→ Bemerkenswertes:

☐ **einmalig**

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

5 Wurde eine UVP-Alternativenprüfung durchgeführt?☒ **Ja.**

→ Bemerkenswertes:

R-UVU, 15ff.: Alternativen wurden in der UVU untersucht und bewertet. Es erfolgte allerdings kein Vergleich der Alternativen.

☐ **Nein.**

Falls nein, mit welcher Begründung?

Alternativen im Zuge einer Voruntersuchung / Vorplanung behandelt.

Keine vernünftigen, in Betracht kommenden, naheliegenden Alternativen vorhanden.

Ohne Begründung.

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

Verhältnis zur Gesamtplanung

In den folgenden Fragen 6 und 7 ist der Umgang mit den Ergebnissen des UVP-Verfahrens im Zuge der Entscheidung über das Vorhaben adressiert.

6	Welche der in den UVP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung eingestellt?
	☒ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative
	☐ Berücksichtigung der Umweltbelange entsprechend ihrem „objektiven Gewicht“ (Zulässigkeit)
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)
	Falls ja, wurde die Auswahl begründet? ☐ nein ☐ ja
	Sofern ja, wie?
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

7	In welchem Verhältnis stehen die Belange von Natur und Landschaft (FFH, Wasserschutz, Naturschutz etc.) zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?
	☐ andere Belange überwiegen ☒ Belange von Natur und Landschaft überwiegen ☐ gleichgewichtig
	-----> Bemerkenswertes: Das gilt in erster Linie für die rechtlichen Erfordernisse des Schutzes der Natur2000-Gebiete sowie des Artenschutzes.
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?
	-----> Bemerkenswertes:
	Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet? ☐ nein ☐ ja
	Wenn ja, mit welchen Argumenten?
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

Definition von Alternativen im UVP-Verfahren

Die Fragen 8 bis 12 beziehen sich auf den Rahmen der Alternativenprüfung im UVP-Verfahren.

8	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?	
	☐ Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Zulassungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht R-UVU, 9 -----> Bemerkenswertes: ROV-A, 2-2: Alternativen werden im Verfahren hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit geprüft, die Auswahl jedoch auf die nachgelagerte Ebene der Planfeststellung geschoben. R-UVU, 9: „Für beide dargestellten Varianten ist eine Ausführung sowohl für 110 kV als auch 380 kV denkbar. Eine Entscheidung hierüber wird erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren getroffen werden. Ebenso ist zum derzeitigen Planungsstand eine Entscheidung, ob eine Einschleifung möglich ist oder eine Anbindung an die jeweils nördlich oder südlich gelegenen Umspannwerke erforderlich ist, noch nicht möglich, da seitens der Amprion noch keine verbindliche Zusage für die Möglichkeit des Einschleifens an bestimmten Einschleifpunkten gegeben wird. Für die Baustellen- und Betriebszufahrt werden ebenfalls zwei Varianten beantragt. Diese verlaufen jeweils auf bestehenden, teils asphaltierten Wegen und entsprechen in ihrer Linieneinführung bis zur bestehenden Hochspannungsfreileitung der Amprion in größeren Teilen den oben dargestellten Erdkabeltrassen.“	
	Bemerkenswertes:	
9	Wird im Verfahren zwischen Alternativen und Varianten unterschieden?	
	☒ Nein	
	☐ Ja Wenn ja, welche Definition trifft zu? ☐ Alternativen sind grundlegende andere Lösungsmöglichkeiten für ein angedachtes Projekt. ☐ Varianten sind verschiedene technische Möglichkeiten, kleinräumige Standortoptionen einer Lösung. andere Definition: -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

10	Wurden Alternativen / Varianten zu den Zielen des Vorhabens definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?	
	☒ Nein, Ziele sind fixiert	
	☐ Ja, Ziele sind in gewissem Maße variabel im Sinne von ☐ Zielabweichungen (qualitativ anderes als bisher formuliertes Ziel) ☐ Zielabstrichen (Grad der Zielerreichung weniger als 100 %) Wenn ja, wie variabel?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	dena: Im Vorlauf zum Verfahren wurden Zielalternativen im Sinne von Lösungen über grundlegend andere Ansätze und Systeme untersucht. Die Auswahl bezieht Umwelt- und Naturschutzaspekte nur mittelbar über bestehende Pläne und Programme ein.

11	Welche Arten von Alternativen / Varianten wurden in die UVP eingebracht?	
	☒ Alternativen/ Varianten räumlicher Lösungen (großräumig / kleinräumig) Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? R-UVU, 8/15f.: Trassenalternativen für die Erdkabel-Stromleitung, Baustellenzufahrten	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Alternativen/ Varianten technischer Lösungen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? 	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? 	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Alternativen/ Varianten zeitlicher Lösungen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? 	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? 	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

12	In welchem Rahmen wurden die Alternativen / Varianten entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum -----> Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden (beispielsweise FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz) Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt?
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

Prognose und Bewertung der Alternativen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

In den folgenden Fragen 13 bis 18 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien adressiert.

13	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen / Varianten gleich weit und gleich tief untersucht?
	☐ Nein , bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, auf Grund derer eine Alternative nicht gewählt oder ausgeschlossen werden kann. Falls nein, welche Gründe auf der Sachebene sind das? ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenbetrachtung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Vorhabens nicht eingehalten (Zielerreichung gegeben) ☐ weitere
	Falls nein, welche Gründe auf der Wertebene sind das? ☐ nicht zumutbar (z. B. erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes) ☐ sonstige (Artenschutz), weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ weitere
	-----> Bemerkenswertes:
	☒ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☒ im Rahmen der Ziele der Planung und der Vorhabenbestandteile ☒ dem räumlichen Geltungsbereich ☒ einheitlicher Bewertungsmethoden ☒ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

14	Welche Kriterien wurden für die Untersuchung bzw. Prognose der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Eigenart der Auswirkungen ☐ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☒ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

15	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Eigenart der Auswirkungen ☐ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☒ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering) R-UVU, 67 -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Wahrscheinlichkeit des Eintretens -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

16	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen / Varianten herangezogen?
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, Flächeninanspruchnahme etc.) Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt und sind diese transparent? R-UVU, 87 R-UVU, 87: „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 BNatSchG. Hiernach sind Natur und Landschaft so zu schützen und zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Voraussetzung für die Erholung des Menschen nachhaltig gesichert werden.“ -----> Bemerkenswertes:
	☒ Grenz-, Leit- und Orientierungswerte der Fachgesetze und Verordnungen R-UVU, 3 / 15 -----> Bemerkenswertes:
	☒ andere, wie z.B. der Nullfall Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt R-UVU, 3: Ziele und Grundsätze der Raumordnung -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:
17	Wurde ein einheitliches Muster (Methodik und Kriterien) für die Bewertung der Umweltauswirkungen je Schutzgut der Alternativen verwendet?
	☐ Nein
	☒ Ja Wurde darauf hingewiesen, dass es sich um allgemein anerkannte Methoden handelt? ☐ nein ☒ ja R-UVU, 2 / 3 Falls ja, mit welcher Begründung? Die Anmerkung ist allgemein gehalten und nicht auf spezifische Methoden gerichtet. Konkrete Begründungen, weshalb die Methode anerkannt ist, gibt es deshalb nicht. -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

18	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☐ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Eingriffsregelung erfolgen gesondert; Ihre Ergebnisse wurden integriert. ☒ Die Anforderungen der FFH-Alternativenprüfung wurden im Rahmen der UVP soweit wie möglich berücksichtigt. ☐ Es wurde nach zumutbaren Alternativen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung gesucht und deren Merkmale und Wirkfaktoren beschrieben. ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der UVP genutzt.	
	-----> Bemerkenswertes:	Die Themen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, des besonderen Artenschutzes sowie der Eingriffsregelung wurden im Zuge der Prognose der Umweltauswirkungen behandelt.
	Bemerkenswertes:	

Bewertung und Vergleich der Alternativen im UVP-Verfahren

In den folgenden Fragen 19 bis 21 wird die mögliche Gesamtbewertung der Alternativen zum Zweck eines Vergleichs aus Umweltgesichtspunkten im UVP-Verfahren angesprochen.

19	Welche Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☒ einstufig ☒ für jedes Schutzgut erfolgt eine Einzelbewertung (schutzgutspezifisch) oder ☐ es erfolgt eine zusammengefasste Gesamtbewertung (schutzgutübergreifend)	
	-----> Bemerkenswertes:	Eine spezifische Gegenüberstellung erfolgt nicht. Die Bewertungen stehen nebeneinander ohne direkt miteinander verglichen zu werden.
	☐ zweistufig, in Form einer schutzgutspezifischen Bewertung und anschließenden ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Schutzgut (im Ergebnis liegt eine Rangfolge je Schutzgut vor) ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Vorhabenalternativen (im Ergebnis liegt eine Rangfolge der Alternativen vor)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

20	Welche Prüfungsmethoden der guten Praxis zur Gesamtbewertung der Alternativen wurden verwendet?	
	Formalisierte Methoden:	
	☐ Nutzwertanalyse	
	☐ Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung)	
	☐ Ökologische Risikobewertungen	
	☐ Kosten-Nutzen-Analysen	
	☐ Sensitivitätsanalysen unterstützend	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Nicht-formalisierte Methoden:	
	☐ Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --)	
	☐ Multikriterielle Analysen	
	☐ Indikatoren gestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren)	
	☒ Verbal-argumentative Beschreibungen	
	☐ Wirkungsanalyse	
	☐ GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln)	
	☐ Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen)	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ keine anerkannte Methode erkennbar	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

21	Welche Methoden zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)	
	☒ verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)	
	☐ verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Resümee:

Im Planungsprozess wurden ausgehend von der Überprüfung möglicher Systemalternativen in einem vorgelagerten Auswahlverfahren Standort- und Konzeptalternativen geprüft. Für das Raumordnungsverfahren wurden hinsichtlich einzelner Bestandteile des Vorhabens Standortalternativen sowie technische Alternativen entwickelt. Diese Alternativen wurden hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit geprüft und verglichen. Da alle ins Verfahren eingestellten Alternativen auf dieser Ebene als verträglich beurteilt wurden, wird die Entscheidung auf die nachgelagerte Ebene der Planfeststellung verschoben.

Die eigentliche Auswahl von Alternativen scheint aufgrund mehrschichtiger Prozesse im Vorlauf zum ROV erfolgt zu sein. Eindeutig dokumentiert ist der Vorplanungsprozess nicht. Im Verfahren selbst wird dann die Raum- und Umweltverträglichkeit der Alternativen lediglich nachvollzogen. Das Abwägen von Alternativen erfolgte nicht im Verfahren selbst. Auch die förmliche Beteiligung wäre so lediglich für die ohnehin bereits als raum- und umweltverträglich bewerteten Alternativen durchgeführt.

2.9 Fallbeispiel 08 – Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) - Planfeststellung

Nummer:	08
Vorhabentyp:	Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) - Planfeststellung
Einbezogene Dokumente:	▶ Umweltverträglichkeitsstudie (2016) ▶ Protokolle der Bürgerinformation (2013-2016) ▶ Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses (2015)

Alternativen im Verfahrens- und Planungsprozess

Die folgenden Fragen 1 bis 5 dienen zur Einordnung des Fallbeispiels.

1	Wurde eine Voruntersuchung / Vorplanung mit Alternativenprüfung durchgeführt?
	☒ Ja. Falls ja, welche Bedeutung wurde Umwelt- und Naturschutzbelangen (ggü. sozialen, technischen und wirtschaftlichen Belangen) beigemessen? ☐ höher geringer ☒ vergleichbar AN, 11 Falls ja, welche Alternativen wurden in die UVP des förmlichen Verfahrens eingebracht? eine (Vorzugs-)Alternative mehrere Alternativen → Bemerkenswertes: UB, 26: Mit der Frage anderweitiger Lösungsmöglichkeiten zum Erreichen des beantragten Ziels der Planung (Ausweitung des Flugbetriebes in den Spitzenstunden sowie eine höhere Flexibilisierung) hat sich der Vorhabenträger in Vorbereitung auf das Verfahren eingehend befasst. Es wurden keine sinnvollen Alternativen gefunden. AN, 11: Im Zuge der Voruntersuchung wurde auch argumentiert, dass Alternativen aufgrund von erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft (hier Bewegung erheblicher Erdmassen) ausgeschlossen wurden.
	☐ Nein. → Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:

2	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?
im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses	
☐ in Unterlagen der Voruntersuchung / Vorplanung ☐ in der Scoping-Vorlage ☒ in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung UB, 26f. ☐ in der überarbeiteten Umweltverträglichkeitsuntersuchung	
-----> Bemerkenswertes:	
im Rahmen des UVP-Verfahrens	
☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung / bzw. Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Darstellung	
-----> Bemerkenswertes:	
im Rahmen des Trägerverfahrens	
☐ in der Vorhabenbeschreibung ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung (Erläuterungsbericht oder allgemeinverständliche Zusammenfassung bzw. in der landesplanerischen Feststellung) ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung (beispielsweise Erlass des Planfeststellungsbeschlusses)	
-----> Bemerkenswertes:	
Bemerkenswertes:	

3	Welche Akteure haben die in der UVP geprüften Alternativen definiert?
	☒ Träger des Vorhabens Wenn ja, welche Akteure haben den Träger des Vorhabens zur Prüfung von (bestimmten) Alternativen aufgefordert? ☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde (im Rahmen ihres Ermessens verlangt) Träger öffentlicher Belange ☐ Öffentlichkeit ☐ Gutachter -----> Bemerkenswertes:
	☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde ☐ Träger öffentlicher Belange ☐ Öffentlichkeit -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Alternativen wurden von der Öffentlichkeit im Rahmen von Informations- und Beteiligungsveranstaltungen angesprochen, führten jedoch nicht zu einer weiteren Alternativenprüfung. P-ÖB Kaarst, 28: Es werden Alternativvorschläge gefordert, die offensichtlich der Vorhabenträger einbringen soll. P-ÖB Duisburg, 26: Es wird die Alternative des Ausbaus eines anderen Flughafens angesprochen. P-ÖN Neuss, 23: Es werden drei Alternativen (zur Minderung der Lärmimmissionen) benannt. Änderung der Routen, Änderung des Anflugwinkels von 3,0 auf 3,2 und Verengung des Anflugkorridors. P-ÖB Düsseldorf-Lohausen, 25: Es wird gefragt, weshalb es jetzt alternativen innerhalb der Flugbetriebsflächen gibt und bei einer anderen Änderung nicht; bzw., ob jetzt nicht auch noch andere Alternativen gibt? P-ÖB Düsseldorf-Lohausen, 57: Vorhabenträger gibt an, dass immer in Alternativen gedacht wurde, jedoch keine andere Alternative umsetzbar war.

4 Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?☐ **iterativ**

Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine formalisierte (konkretisierte) Rückkopplung mit wem?

	Behörden (auch Landkreise und Gemeinden)	Gutachter	Öffentlichkeit	weitere, wie externe Exper- ten etc.
Vorplanung	☐			
Scoping				
Umweltverträglich- keitsuntersuchung				
Behörden- und Öff- fentlichkeitsbeteili- gung				

→ Bemerkenswertes:

☐ **einmalig**

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

5 Wurde eine UVP-Alternativenprüfung durchgeführt?☐ **Ja.**

→ Bemerkenswertes:

☒ **Nein.**

Falls nein, mit welcher Begründung?

Alternativen im Zuge einer Voruntersuchung / Vorplanung behandelt.

☒ Keine vernünftigen, in Betracht kommenden, naheliegenden Alternativen vorhanden. UB, 26f.

Ohne Begründung.

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

Verhältnis zur Gesamtplanung

In den folgenden Fragen 6 und 7 ist der Umgang mit den Ergebnissen des UVP-Verfahrens im Zuge der Entscheidung über das Vorhaben adressiert.

6	Welche der in den UVP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung eingestellt?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ Berücksichtigung der Umweltbelange entsprechend ihrem „objektiven Gewicht“ (Zulässigkeit)	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Falls ja, wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein	
	☐ ja	
	Sofern ja, wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

7	In welchem Verhältnis stehen die Belange von Natur und Landschaft (FFH, Wasserschutz, Naturschutz etc.) zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen	
	☐ Belange von Natur und Landschaft überwiegen	
	☐ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet?	
	☐ nein	
	☐ ja	
	Wenn ja, mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Gesamtabwägung noch nicht erfolgt.	

Definition von Alternativen im UVP-Verfahren

Die Fragen 8 bis 12 beziehen sich auf den Rahmen der Alternativenprüfung im UVP-Verfahren.

8	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?
☐	Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Zulassungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

9	Wird im Verfahren zwischen Alternativen und Varianten unterschieden?
☒	Nein
☐	Ja Wenn ja, welche Definition trifft zu? ☐ Alternativen sind grundlegende andere Lösungsmöglichkeiten für ein angedachtes Projekt. ☐ Varianten sind verschiedene technische Möglichkeiten, kleinräumige Standortoptionen einer Lösung. andere Definition: -----> Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes: UB, 26: Unterschieden wird zwischen möglichen großräumigen Standortalternativen und kleinräumigen Standort- bzw. Durchführungsalternativen.	

10	Wurden Alternativen / Varianten zu den Zielen des Vorhabens definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
☐	Nein, Ziele sind fixiert
☐	Ja, Ziele sind in gewissem Maße variabel im Sinne von ☐ Zielabweichungen (qualitativ anderes als bisher formuliertes Ziel) Zielabstrichen (Grad der Zielerreichung weniger als 100 %) Wenn ja, wie variabel? -----> Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

11	Welche Arten von Alternativen / Varianten wurden in die UVP eingebracht?
	☐ Alternativen/ Varianten räumlicher Lösungen (großräumig / kleinräumig) Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? -----> Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten technischer Lösungen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? -----> Bemerkenswertes:
	☐ Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? -----> Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten zeitlicher Lösungen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? -----> Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

12	In welchem Rahmen wurden die Alternativen / Varianten entwickelt?
	☐ im gestalterischen Planungsspielraum -----> Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden (beispielsweise FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz) Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Prognose und Bewertung der Alternativen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

In den folgenden Fragen 13 bis 18 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien adressiert.

13	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen / Varianten gleich weit und gleich tief untersucht?	
	☐ Nein , bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, auf Grund derer eine Alternative nicht gewählt oder ausgeschlossen werden kann. Falls nein, welche Gründe auf der Sachebene sind das? ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenbetrachtung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Vorhabens nicht eingehalten (Zielerreichung gegeben) ☐ weitere	
	Falls nein, welche Gründe auf der Wertebene sind das? ☐ nicht zumutbar (z. B. erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes) ☐ sonstige (Artenschutz), weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ weitere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ im Rahmen der Ziele der Planung und der Vorhabenbestandteile ☐ dem räumlichen Geltungsbereich ☐ einheitlicher Bewertungsmethoden ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

14	Welche Kriterien wurden für die Untersuchung bzw. Prognose der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☒ Eigenart der Auswirkungen ☐ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

15	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☐ Eigenart der Auswirkungen ☐ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering) -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

16	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen / Varianten herangezogen?
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, Flächeninanspruchnahme etc.) Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt und sind diese transparent? -----> Bemerkenswertes:
	☒ Grenz-, Leit- und Orientierungswerte der Fachgesetze und Verordnungen -----> Bemerkenswertes:
	☐ andere, wie z.B. der Nullfall Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:
17	Wurde ein einheitliches Muster (Methodik und Kriterien) für die Bewertung der Umweltauswirkungen je Schutzgut der Alternativen verwendet?
	☐ Nein
	☒ Ja Wurde darauf hingewiesen, dass es sich um allgemein anerkannte Methoden handelt? ☐ nein ☒ ja UB, 11 Falls ja, mit welcher Begründung? Ohne Begründung. -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:

18	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?
☐ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
☒ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☒ FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Eingriffsregelung erfolgen gesondert; Ihre Ergebnisse wurden integriert. UB, 11 ☐ Die Anforderungen der FFH-Alternativenprüfung wurden im Rahmen der UVP soweit wie möglich berücksichtigt. ☐ Es wurde nach zumutbaren Alternativen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung gesucht und deren Merkmale und Wirkfaktoren beschrieben. ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der UVP genutzt. -----> Bemerkenswertes:	
Bemerkenswertes:	

Bewertung und Vergleich der Alternativen im UVP-Verfahren

In den folgenden Fragen 19 bis 21 wird die mögliche Gesamtbewertung der Alternativen zum Zweck eines Vergleichs aus Umweltgesichtspunkten im UVP-Verfahren angesprochen.

19	Welche Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?
☐ einstufig ☐ für jedes Schutzgut erfolgt eine Einzelbewertung (schutzgutspezifisch) oder ☐ es erfolgt eine zusammengefasste Gesamtbewertung (schutzgutübergreifend) -----> Bemerkenswertes:	
☐ zweistufig, in Form einer schutzgutspezifischen Bewertung und anschließenden ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Schutzgut (im Ergebnis liegt eine Rangfolge je Schutzgut vor) ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Vorhabenalternativen (im Ergebnis liegt eine Rangfolge der Alternativen vor) -----> Bemerkenswertes:	
Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

20	Welche Prüfungsmethoden der guten Praxis zur Gesamtbewertung der Alternativen wurden verwendet?	
	Formalisierte Methoden:	
	☐	Nutzwertanalyse
	☐	Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung)
	☐	Ökologische Risikobewertungen
	☐	Kosten-Nutzen-Analysen
	☐	Sensitivitätsanalysen unterstützend
	☐	andere
	-----> Bemerkenswertes:	
	Nicht-formalisierte Methoden:	
	☐	Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --)
	☐	Multikriterielle Analysen
	☐	Indikatorengestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren)
	☐	Verbal-argumentative Beschreibungen
	☐	Wirkungsanalyse
	☐	GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln)
	☐	Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen)
	☐	andere
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐	keine anerkannte Methode erkennbar
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

21	Welche Methoden zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐	Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Resümee:

Das Planfeststellungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Zunächst ist die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden abzuschließen. Anschließend werden die Abwägung und Entscheidung der Behörde als letzter Schritt erfolgen.

Die dargelegte Vorgehensweise zeigt, dass die Untersuchung von Alternativen ausschließlich im Zuge der Vorplanung erfolgte. Dabei sind neben anderen Belangen auch Naturschutzbelange als Grund für den Ausschluss von Alternativen benannt. Im Detail werden die konkreten, zum Ausschluss führenden Konflikte jedoch nicht erläutert. Der Vorgriff auf die Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen führt dazu, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung auf das alternativlose Vorhaben reduziert wird. Die Alternativlosigkeit der Planung wird im Rahmen der vorlaufenden Bürgerinformationen in Frage gestellt. In wie fern Alternativen auch im Zuge der formalen Beteiligung gefordert werden ist nicht bekannt.

2.10 Fallbeispiel 09 – Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) - Raumordnungsverfahren

Nummer:	09
Vorhabentyp:	Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) - Raumordnungsverfahren
Einbezogene Dokumente:	▶ Umweltverträglichkeitsstudie (2006) ▶ Landesplanerische Feststellung Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (2007) ▶ Erläuterungsbericht - Bundesautobahn A 39 Wolfsburg – Lüneburg inklusive des niedersächsischen Teils der Bundesstraße B 190n - Anlage zum Antrag auf Linienbestimmung (2007)

Alternativen im Verfahrens- und Planungsprozess

Die folgenden Fragen 1 bis 5 dienen zur Einordnung des Fallbeispiels.

1	Wurde eine Voruntersuchung / Vorplanung mit Alternativenprüfung durchgeführt?
	☒ Ja. LF, 16 Falls ja, welche Bedeutung wurde Umwelt- und Naturschutzbelangen (ggü. sozialen, technischen und wirtschaftlichen Belangen) beigemessen? ☐ höher geringer ☒ vergleichbar Falls ja, welche Alternativen wurden in die UVP des förmlichen Verfahrens eingebracht? eine (Vorzugs-)Alternative ☒ mehrere Alternativen ➔ Bemerkenswertes: LF, 48: „Die vom Vorhabenträger in das Raumordnungsverfahren eingebrachten Trassenvarianten werden gleichberechtigt betrachtet, eine Präjudizierung auf die vom Träger der Maßnahme benannte Vorzugsvariante erfolgt nicht.“ Im Vorvergleich erfolgt bereits ein Ausschluss von Unter- und Teilvarianten unter Berücksichtigung aller relevanten Belange, zu denen neben Umwelt insbesondere verkehrliche, wirtschaftliche und raumordnerische Aspekte sowie Belange der Land- und Forstwirtschaft zählen. (UVS-Var, 66)
	☐ Nein. ➔ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

2 Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?**im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses**

- ☐ in Unterlagen der Voruntersuchung / Vorplanung
- ☐ in der Scoping-Vorlage
- ☒ in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung UVS-Var, 64f.
- ☐ in der überarbeiteten Umweltverträglichkeitsuntersuchung

-----> Bemerkenswertes:

im Rahmen des UVP-Verfahrens

- ☐ im Scoping-Protokoll
- ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung / bzw. Bekanntgabe der Entscheidung
- ☐ in der zusammenfassenden Darstellung

-----> Bemerkenswertes:

im Rahmen des Trägerverfahrens

- ☐ in der Vorhabenbeschreibung
- ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- ☒ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung (Erläuterungsbericht oder allgemeinverständliche Zusammenfassung bzw. in der landesplanerischen Feststellung) EB, 7ff.
- ☒ in der Bekanntgabe der Entscheidung (beispielsweise Erlass des Planfeststellungsbeschlusses) LF, 12

-----> Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

3 Welche Akteure haben die in der UVP geprüften Alternativen definiert?☒ **Träger des Vorhabens** LF, 16

Wenn ja, welche Akteure haben den Träger des Vorhabens zur Prüfung von (bestimmten) Alternativen aufgefordert?

- ☒ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde (☐ im Rahmen ihres Ermessens verlangt)
- ☒ Träger öffentlicher Belange LF, 41ff.
- ☐ Öffentlichkeit
- ☐ Gutachter

-----> Bemerkenswertes:

LF, 16: Bereits in Vorgesprächen wurde der Suchraum erweitert, um unterschiedliche Trassenverläufe prüfen zu können.

☒ **Zulassungs-/Genehmigungsbehörde** LF, 40ff.☒ **Träger öffentlicher Belange** LF, 180☐ **Öffentlichkeit**

-----> Bemerkenswertes:

LF, 181 / 183: Unklar ist, ob mit dem Beteiligungsverfahren auch die Beteiligung der Öffentlichkeit gemeint ist.

Bemerkenswertes:

4 Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?☒ **iterativ** LF, 12ff. / 40 / 177

Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine formalisierte (konkretisierte) Rückkopplung mit wem?

	Behörden (auch Landkreise und Gemeinden)	Gutachter	Öffentlichkeit	weitere, wie externe Exper- ten etc.
Vorplanung	☒	☐		
Scoping	☒			
Umweltverträglich- keitsuntersuchung	☒			
Behörden- und Öff- fentlichkeitsbeteili- gung	☒			

.....> Bemerkenswertes:

☐ **einmalig**

.....> Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

5 Wurde eine UVP-Alternativenprüfung durchgeführt?☒ **Ja.** LF, 177ff.

.....> Bemerkenswertes:

LF, 177: In der UVS Stufe I wurden neun Varianten innerhalb der ermittelten Korridore entwickelt.
UVS-Var, 64f.: Es wurden Untervarianten, Teilvarianten und Hauptvarianten untersucht, bewertet und verglichen. Im Ergebnis lag eine Vorzugsvariante aus Umweltsicht vor.

☐ **Nein.**

Falls nein, mit welcher Begründung?

Alternativen im Zuge einer Voruntersuchung / Vorplanung behandelt.

Keine vernünftigen, in Betracht kommenden, naheliegenden Alternativen vorhanden.

Ohne Begründung.

.....> Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

Verhältnis zur Gesamtplanung

In den folgenden Fragen 6 und 7 ist der Umgang mit den Ergebnissen des UVP-Verfahrens im Zuge der Entscheidung über das Vorhaben adressiert.

6	Welche der in den UVP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung eingestellt?	
	☒ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt EB, 121	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ Berücksichtigung der Umweltbelange entsprechend ihrem „objektiven Gewicht“ (Zulässigkeit)	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Falls ja, wurde die Auswahl begründet? ☐ nein ☐ ja	
	Sofern ja, wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	UVS-Var, 64: In der UVS wurde eine Vorzugsvariante aus Umweltsicht ermittelt. EB, 121 ff.: In der Gesamtabwägung wurde aber zunächst keine Vorzugsvariante aus Umweltsicht ausgewählt. Vielmehr fand eine integrative Auswahl anhand eines über mehrere Ebenen gestreckten Variantenvergleichs statt.

7	In welchem Verhältnis stehen die Belange von Natur und Landschaft (FFH, Wasserschutz, Naturschutz etc.) zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Belange von Natur und Landschaft überwiegen ☒ gleichgewichtig LF, 48 / EB, 131	
	-----> Bemerkenswertes:	EB, 131: Hauptvarianten werden hinsichtlich der untersuchten Belange UVS (Umwelt), Landwirtschaft, Kosten, Raumstruktur und Verkehrsuntersuchung verglichen.
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	EB, 131: Landwirtschaft, Kosten, Verkehr und Raumverträglichkeit	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet?	
	☐ nein ☐ ja	
	Wenn ja, mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Definition von Alternativen im UVP-Verfahren

Die Fragen 8 bis 12 beziehen sich auf den Rahmen der Alternativenprüfung im UVP-Verfahren.

8	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?
☐	Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:
☒	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind LF, 15 -----> Bemerkenswertes: Die A 39 ist Bestandteil der „Hosenträgervariante“ die mit der Verabschiedung des 5. Fernstraßenausbauänderungsgesetzes (5. FStrAbÄndG) am 04.10.2004 in den vordringlichen Bedarf des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen aufgenommen. In Kraft getreten ist das Gesetz am 16.10.2004.
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Zulassungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

9	Wird im Verfahren zwischen Alternativen und Varianten unterschieden?
☐	Nein
☒	Ja LF, 12 und EB, 7 Wenn ja, welche Definition trifft zu? ☐ Alternativen sind grundlegende andere Lösungsmöglichkeiten für ein angedachtes Projekt. ☐ Varianten sind verschiedene technische Möglichkeiten, kleinräumige Standortoptionen einer Lösung. andere Definition: -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wird von Standort- und Trassenalternativen (LF, 12) und von Teilvarianten (LF, 14) gesprochen. Sowie von Korridoren und möglichen Linienführungen die als Alternativen diskutiert werden (EB, 7). Dann heißt es, dass auf dieser Grundlage ein mögliches Variantenspektrum entwickelt wurde. Im Ergebnis wurde eine Vorzugsvariante in das Raumordnungsverfahren eingebracht. (EB, 8)

10	Wurden Alternativen / Varianten zu den Zielen des Vorhabens definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
☒	Nein, Ziele sind fixiert
☐	Ja, Ziele sind in gewissem Maße variabel im Sinne von ☐ Zielabweichungen (qualitativ anderes als bisher formuliertes Ziel) Zielabstrichen (Grad der Zielerreichung weniger als 100 %) Wenn ja, wie variabel? -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: LF, 273f.: Ziele sind im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen begründet und festgesetzt.

11	Welche Arten von Alternativen / Varianten wurden in die UVP eingebracht?
	☒ Alternativen/ Varianten räumlicher Lösungen (großräumig / kleinräumig) Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? LF, 12: „Diese Raumverträglichkeitsprüfung schließt die Prüfung von Standort- oder Trassenalternativen ein.“ → Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten technischer Lösungen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten zeitlicher Lösungen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

12	In welchem Rahmen wurden die Alternativen / Varianten entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes:
	☒ im Kontext von Zulassungshürden (beispielsweise FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz) Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? LF, 13: Nein. Es wurde jedoch aufgrund der Neuausweisung eines EU-Vogelschutzgebietes eine Trassenmodifizierung für zwei „relativ kleine“ Teilstrecken durchgeführt. Also eine alternative Trasse erarbeitet und weiterverfolgt. → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

Prognose und Bewertung der Alternativen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

In den folgenden Fragen 13 bis 18 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien adressiert.

13	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen / Varianten gleich weit und gleich tief untersucht?	
	☒ Nein , bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, auf Grund derer eine Alternative nicht gewählt oder ausgeschlossen werden kann. Falls nein, welche Gründe auf der Sachebene sind das? ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☒ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenbetrachtung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Vorhabens nicht eingehalten (Zielerreichung gegeben) ☒ weitere LF, 178: „Korridore und mögliche Linienführungen, die sich nicht über die konfliktärmeren Bereiche abbilden ließen, aber als Alternativen diskutiert wurden, sind auf der Planungsebene der UVS Stufe I begründet ausgeschieden worden.“ Vgl. auch LF, 275: Eine Nordvariante wurde anhand einer „grobe Raumanalyse“ und erkannten erheblich größeren negativen Auswirkungen (auf die Schutzgüter), im Vergleich zu einer Trasse weiter südlich, ausgeschieden und nicht näher untersucht.	
	Falls nein, welche Gründe auf der Wertebene sind das? ☐ nicht zumutbar (z. B. erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes) ☐ sonstige (Artenschutz), weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ weitere	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ im Rahmen der Ziele der Planung und der Vorhabenbestandteile ☐ dem räumlichen Geltungsbereich ☐ einheitlicher Bewertungsmethoden ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	LF, 184ff: Bezogen auf das Schutzgut Mensch erfolgte, begründet durch die Relevanz der Abschnitte, für Teilbereiche (einzelne Varianten) eine tiefere Untersuchung, als für andere. Alle in der UVS betrachteten Varianten wurden in gleiche Tiefenschärfe untersucht (UVS-Var, 66)

14	Welche Kriterien wurden für die Untersuchung bzw. Prognose der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☒ Eigenart der Auswirkungen LF, 178 ☒ Größe der Eingriffsfläche UVS-Var, 13 ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ	
	☒ andere	LF, 178: Art und Umfang
	-----> Bemerkenswertes:	
	☒ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) UVS-Var, 71 -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens LF, 178 -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Wahrscheinlichkeit des Eintretens UVS-Var, 32 -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

15	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☒ Eigenart der Auswirkungen ☐ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☒ positiv ☒ negativ	
	☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☒ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering) -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Wahrscheinlichkeit des Eintretens -----> Bemerkenswertes:	
Bemerkenswertes:		

16	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen / Varianten herangezogen?
	☒ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, Flächeninanspruchnahme etc.) Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt und sind diese transparent? EB, 72 -----> Bemerkenswertes:
	☒ Grenz-, Leit- und Orientierungswerte der Fachgesetze und Verordnungen LF, 183ff. -----> Bemerkenswertes:
	☒ andere, wie z.B. der Nullfall LF, 27 Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt LF, 27: Nullvariante als methodische Hilfestellung, zur Feststellung der Auswirkungen des Vorhabens. EB, 72: Zielsetzungen und Vorgaben der Landes-, Regional- und Flächennutzungsplanung sowie den Umweltqualitätszielen und Leitbildern der Landschaftsplanung. -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:

17	Wurde ein einheitliches Muster (Methodik und Kriterien) für die Bewertung der Umweltauswirkungen je Schutzgut der Alternativen verwendet?
	☐ Nein
	☒ Ja UVS-Var, 66 Wurde darauf hingewiesen, dass es sich um allgemein anerkannte Methoden handelt? ☐ nein ☒ ja Falls ja, mit welcher Begründung? Zur Sicherung der Vergleichbarkeit. -----> Bemerkenswertes: UVS-Var, 66: Die in den verschiedenen Arbeitsschritten durchgeführten Vergleiche erfolgten nach einer einheitlichen Bearbeitungsmethodik, in gleicher Tiefenschärfe und gleicher Aussagequalität. Bemerkenswertes:

18	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☐ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Eingriffsregelung erfolgen gesondert; Ihre Ergebnisse wurden integriert. ☒ Die Anforderungen der FFH-Alternativenprüfung wurden im Rahmen der UVP soweit wie möglich berücksichtigt. ☐ Es wurde nach zumutbaren Alternativen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung gesucht und deren Merkmale und Wirkfaktoren beschrieben. ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der UVP genutzt. -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Bewertung und Vergleich der Alternativen im UVP-Verfahren

In den folgenden Fragen 19 bis 21 wird die mögliche Gesamtbewertung der Alternativen zum Zweck eines Vergleichs aus Umweltgesichtspunkten im UVP-Verfahren angesprochen.

19	Welche Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ einstufig ☐ für jedes Schutzgut erfolgt eine Einzelbewertung (schutzgutspezifisch) oder ☐ es erfolgt eine zusammengefasste Gesamtbewertung (schutzgutübergreifend) -----> Bemerkenswertes:	
	☒ zweistufig, in Form einer schutzgutspezifischen Bewertung und anschließenden ☒ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Schutzgut (im Ergebnis liegt eine Rangfolge je Schutzgut vor) ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Vorhabenalternativen (im Ergebnis liegt eine Rangfolge der Alternativen vor) -----> Bemerkenswertes:	
	LF, 276f.: Auch in der Gesamtabwägung wird der Vergleich von Varianten schutzgutspezifisch durchgeführt. Dies erfolgt zunächst für die, in der UVS festgestellten Umweltverträglichkeiten. EB, 71f.; UVS-Var, 66: Zuerst erfolgt eine schutzgutbezogene Beurteilung der Varianten. Die Ergebnisse der schutzgutbezogenen Beurteilung werden in einer Gesamttabelle zusammengefasst. Anschließend wird der schutzgutübergreifende Variantenvergleich vorgenommen. Die schutzgutübergreifende Reihung und umweltfachliche Entscheidung über die Vorzugsvariante erfolgt verbal-argumentativ und nicht durch Addition der Einstufungen der schutzgutbezogenen Vergleiche. Der Variantenvergleich Erfolgt auf mehreren Ebenen. Vergleich von Untervarianten (eine oder wenige Abschnitte) die dann zu Teilvarianten zusammengeführt und diese in Korridorabschnitten verglichen werden. Die verbleibenden Teilvarianten werden zu Hauptvarianten (vollständige Trassenführung) zusammengesetzt. Ergebnis des Hauptvariantenvergleichs ist die Vorzugsalternative aus umweltfachlicher Sicht.	
	Bemerkenswertes:	

20	Welche Prüfungsmethoden der guten Praxis zur Gesamtbewertung der Alternativen wurden verwendet?	
	Formalisierte Methoden:	
	☐	Nutzwertanalyse
	☒	Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung) EB, 70f.; UVS-Var
	☐	Ökologische Risikobewertungen
	☐	Kosten-Nutzen-Analysen
	☐	Sensitivitätsanalysen unterstützend
	☐	andere
	----->	Bemerkenswertes:
	Nicht-formalisierte Methoden:	
	☐	Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --)
	☐	Multikriterielle Analysen
	☒	Indikatorengestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren) EB, 70f.; UVS-Var
	☒	Verbal-argumentative Beschreibungen EB, 70f.; UVS-Var
	☐	Wirkungsanalyse
	☐	GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln)
	☐	Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen)
	☐	andere
	----->	Bemerkenswertes:
	☐	keine anerkannte Methode erkennbar
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	

21	Welche Methoden zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐	Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	☒	verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten) uvs-Var; LF, 274
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	

Resümee:

Die Trassenalternativen wurden auf unterschiedlichen Bezugsebenen entworfen und untersucht. Bereits im Zuge einer Voruntersuchung wurden bestimmte Varianten aufgrund der Unvereinbarkeit mit unterschiedlichen Belangen verworfen, darunter auch Belange von Natur und Umwelt.

In der UVP wurden die aus der Vorplanung in das Verfahren eingebrachte Varianten der Trasse untersucht. Dazu wurden Untervarianten, Teilvarianten sowie Hauptvarianten aus einzelnen und mehreren Trassenabschnitten gebildet. Aufbauend auf der Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen der Varianten wurde diese in mehreren Schritten miteinander verglichen. Zunächst auf Ebene der Untervarianten, dann der Teilvarianten und abschließend die Hauptvarianten. Die Bewertung erfolgt schutzgutbezogen und hinsichtlich möglicher Wechselwirkungen. In der Gesamtabwägung werden die Varianten abschließend unter Berücksichtigung aller Belange verglichen.

2.11 Fallbeispiel 10 – Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) - Raumordnungsverfahren

Nummer:	10
Vorhabentyp:	Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) - Raumordnungsverfahren
Einbezogene Dokumente:	▶ Landesplanerische Feststellung (2013) ▶ Protokoll des Erörterungstermins (2013) ▶ Stellungnahmen (2013) ▶ Antragsunterlage Raumordnungsverfahren, einschließlich RUVS und UVS (2012) ▶ Hydrogeologisches Gutachten im Rahmen der UVS zum Raumordnungsverfahren Nassabbau von Sanden in Stühren / Bassum (2011)

Alternativen im Verfahrens- und Planungsprozess

Die folgenden Fragen 1 bis 5 dienen zur Einordnung des Fallbeispiels.

1	Wurde eine Voruntersuchung / Vorplanung mit Alternativenprüfung durchgeführt?
	☒ Ja. Falls ja, welche Bedeutung wurde Umwelt- und Naturschutzbelangen (ggü. sozialen, technischen und wirtschaftlichen Belangen) beigemessen? ☐ höher geringer vergleichbar Falls ja, welche Alternativen wurden in die UVP des förmlichen Verfahrens eingebracht? ☒ eine (Vorzugs-)Alternative AR, 33 mehrere Alternativen > Bemerkenswertes: Eine Voruntersuchung ist nicht dokumentiert, jedoch aufgrund der in das ROV eingebrachten Alternativen bzw. Varianten anzunehmen (vgl. AR, 15). Alternativen hinsichtlich des Standortes, des Betriebskonzepts sowie der verkehrlichen Anbindung wurden im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung untersucht und verglichen. Dabei wurden neben raumordnerischen, wirtschaftlichen und technischen Belangen auch Naturschutzbelange berücksichtigt. In der integrierten UVS wurde anschließend nur die Vorzugsalternative geprüft. ☐ Nein. > Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:

2	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert? im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses ☐ in Unterlagen der Voruntersuchung / Vorplanung ☐ in der Scoping-Vorlage ☐ in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ☐ in der überarbeiteten Umweltverträglichkeitsuntersuchung > Bemerkenswertes: im Rahmen des UVP-Verfahrens ☐ im Scoping-Protokoll ☒ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung PE, 1ff. ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung / bzw. Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Darstellung > Bemerkenswertes: im Rahmen des Trägerverfahrens ☒ in der Vorhabenbeschreibung ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☒ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung (Erläuterungsbericht oder allgemeinverständliche Zusammenfassung bzw. in der landesplanerischen Feststellung) LF, 9f. ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung (beispielsweise Erlass des Planfeststellungsbeschlusses) > Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:
---	---

3	Welche Akteure haben die in der UVP geprüften Alternativen definiert?
	☒ Träger des Vorhabens Wenn ja, welche Akteure haben den Träger des Vorhabens zur Prüfung von (bestimmten) Alternativen aufgefordert? ☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde (im Rahmen ihres Ermessens verlangt) Träger öffentlicher Belange ☐ Öffentlichkeit ☐ Gutachter -----> Bemerkenswertes:
	☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde ☐ Träger öffentlicher Belange ☐ Öffentlichkeit -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde nur die Vorzugsalternative in das UVP-Verfahren einbezogen.

4 Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?☐ **iterativ**

Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine formalisierte (konkretisierte) Rückkopplung mit wem?

	Behörden (auch Landkreise und Gemeinden)	Gutachter	Öffentlichkeit	weitere, wie externe Exper- ten etc.
Vorplanung	☐	☐		
Scoping				
Umweltverträglich- keitsuntersuchung				
Behörden- und Öff- fentlichkeitsbeteili- gung				

→ Bemerkenswertes:

☒ **einmalig**

→ Bemerkenswertes:

Die Alternativenprüfung erfolgte im Rahmen der Vorplanung sowie der Raumverträglichkeitsuntersuchung im ROV.
Die Alternativen Standorte, Abbaufahren und verkehrliche Anbindung waren Thema der RUVS sowie der Stellungnahmen und des Erörterungstermins. Bestandteil des UVP-Verfahrens waren sie allerdings nicht.

Bemerkenswertes:

Es wurde nur die Vorzugsalternative in das UVP-Verfahren einbezogen.

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

5 Wurde eine UVP-Alternativenprüfung durchgeführt?☐ **Ja.**

→ Bemerkenswertes:

☒ **Nein.**

Falls nein, mit welcher Begründung?

☐ Alternativen im Zuge einer Voruntersuchung / Vorplanung behandelt.

Keine vernünftigen, in Betracht kommenden, naheliegenden Alternativen vorhanden.

Ohne Begründung.

→ Bemerkenswertes:

AR, 15: Die Alternativen wurden im Rahmen der Raumverträglichkeitsuntersuchung geprüft. Dort wurden u.a. Naturschutzbelange berücksichtigt.

Bemerkenswertes:

Verhältnis zur Gesamtplanung

In den folgenden Fragen 6 und 7 ist der Umgang mit den Ergebnissen des UVP-Verfahrens im Zuge der Entscheidung über das Vorhaben adressiert.

6	Welche der in den UVP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung eingestellt?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☒ Berücksichtigung der Umweltbelange entsprechend ihrem „objektiven Gewicht“ (Zulässigkeit)	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Falls ja, wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein	
	☐ ja	
	Sofern ja, wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es wurde nur die Vorzugsalternative in das UVP-Verfahren einbezogen.	

7	In welchem Verhältnis stehen die Belange von Natur und Landschaft (FFH, Wasserschutz, Naturschutz etc.) zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen	
	☐ Belange von Natur und Landschaft überwiegen	
	☒ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	Raumordnung, Wirtschaftlichkeit,	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet?	
	☐ nein	
	☐ ja	
	Wenn ja, mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Definition von Alternativen im UVP-Verfahren

Die Fragen 8 bis 12 beziehen sich auf den Rahmen der Alternativenprüfung im UVP-Verfahren.

8	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?
☒	Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Zulassungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

9	Wird im Verfahren zwischen Alternativen und Varianten unterschieden?
☒	Nein
☐	Ja Wenn ja, welche Definition trifft zu? ☐ Alternativen sind grundlegende andere Lösungsmöglichkeiten für ein angedachtes Projekt. ☐ Varianten sind verschiedene technische Möglichkeiten, kleinräumige Standortoptionen einer Lösung. andere Definition: -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wird sowohl von Alternativen als auch von Varianten gesprochen. Eine Abgrenzung der beiden Begriffe wird nicht vorgenommen.

10	Wurden Alternativen / Varianten zu den Zielen des Vorhabens definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
☒	Nein, Ziele sind fixiert
☐	Ja, Ziele sind in gewissem Maße variabel im Sinne von ☐ Zielabweichungen (qualitativ anderes als bisher formuliertes Ziel) ☐ Zielabstrichen (Grad der Zielerreichung weniger als 100 %) Wenn ja, wie variabel? -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

11	Welche Arten von Alternativen / Varianten wurden in die UVP eingebracht?
	☐ Alternativen/ Varianten räumlicher Lösungen (großräumig / kleinräumig) Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)?
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten technischer Lösungen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)?
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend?
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten zeitlicher Lösungen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)?
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend?
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurden keine Alternativen in die UVP eingebracht. Geprüft wurde nur die in der RUVS gewählte Vorhabenplanung.

12	In welchem Rahmen wurden die Alternativen / Varianten entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum -----> Bemerkenswertes: Die Alternativen wurden im Zuge der Vorplanung entwickelt und in der RUVS geprüft. In der UVS wurden keine Alternativen betrachtet.
	☐ im Kontext von Zulassungshürden (beispielsweise FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz) Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt?
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurden keine Alternativen in die UVP eingebracht.

Prognose und Bewertung der Alternativen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

In den folgenden Fragen 13 bis 18 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien adressiert.

13	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen / Varianten gleich weit und gleich tief untersucht?	
	☐ Nein , bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, auf Grund derer eine Alternative nicht gewählt oder ausgeschlossen werden kann. Falls nein, welche Gründe auf der Sachebene sind das? ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenbetrachtung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Vorhabens nicht eingehalten (Zielerreichung gegeben) ☐ weitere	
	Falls nein, welche Gründe auf der Wertebene sind das? ☐ nicht zumutbar (z. B. erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes) ☐ sonstige (Artenschutz), weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ weitere	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ im Rahmen der Ziele der Planung und der Vorhabenbestandteile ☐ dem räumlichen Geltungsbereich ☐ einheitlicher Bewertungsmethoden ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurden keine Alternativen in die UVP eingebracht.

14	Welche Kriterien wurden für die Untersuchung bzw. Prognose der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☒ Eigenart der Auswirkungen ☒ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☒ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) AR, 43 -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens AR, 75f. -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Wahrscheinlichkeit des Eintretens AR, 53 -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

15	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☒ Eigenart der Auswirkungen ☒ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☒ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering) AR, 75f. -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens AR, 75f. -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Wahrscheinlichkeit des Eintretens -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Ermittelt wird das ökologische Risiko. Wobei sowohl die Konflikte mit dem Betrieb als auch hinsichtlich dem Zustand nach der Rekultivierung betrachtet werden.	

16	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen / Varianten herangezogen?
	☐ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, Flächeninanspruchnahme etc.) Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt und sind diese transparent?
	-----> Bemerkenswertes:
	☐ Grenz-, Leit- und Orientierungswerte der Fachgesetze und Verordnungen -----> Bemerkenswertes:
	☒ andere, wie z.B. der Nullfall Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt AR, 72: Ziele der Raumordnung, beispielsweise Landschaftsrahmenplan sowie Ziele behördlicher Fachplanungen.
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:
17	Wurde ein einheitliches Muster (Methodik und Kriterien) für die Bewertung der Umweltauswirkungen je Schutzgut der Alternativen verwendet?
	☐ Nein
	☐ Ja Wurde darauf hingewiesen, dass es sich um allgemein anerkannte Methoden handelt? ☐ nein ☐ ja Falls ja, mit welcher Begründung?
	-----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Die methodischen Ansätze im UVP-Verfahren beziehen sich in der UVS je Schutzgut auf einzelne Fachgutachten. Daher wird für jedes Schutzgut ein eigenes Muster mit verwendet.

18	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☐ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Eingriffsregelung erfolgen gesondert; Ihre Ergebnisse wurden integriert. ☒ Die Anforderungen der FFH-Alternativenprüfung wurden im Rahmen der UVP soweit wie möglich berücksichtigt. ☐ Es wurde nach zumutbaren Alternativen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung gesucht und deren Merkmale und Wirkfaktoren beschrieben. ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der UVP genutzt.	
	-----> Bemerkenswertes:	Auf der Ebene des ROV sind Vorprüfungen zum Thema Artenschutz durchzuführen. Die naturschutzrechtlichen Prüfungen sind aber erst auf der folgenden Planungsebene erforderlich.
	Bemerkenswertes:	

Bewertung und Vergleich der Alternativen im UVP-Verfahren

In den folgenden Fragen 19 bis 21 wird die mögliche Gesamtbewertung der Alternativen zum Zweck eines Vergleichs aus Umweltgesichtspunkten im UVP-Verfahren angesprochen.

19	Welche Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ einstufig ☐ für jedes Schutzgut erfolgt eine Einzelbewertung (schutzgutspezifisch) oder ☐ es erfolgt eine zusammengefasste Gesamtbewertung (schutzgutübergreifend)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ zweistufig, in Form einer schutzgutspezifischen Bewertung und anschließenden ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Schutzgut (im Ergebnis liegt eine Rangfolge je Schutzgut vor) ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Vorhabenalternativen (im Ergebnis liegt eine Rangfolge der Alternativen vor)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurden keine Alternativen in die UVP eingebracht.

20	Welche Prüfungsmethoden der guten Praxis zur Gesamtbewertung der Alternativen wurden verwendet?	
	Formalisierte Methoden:	
	☐	Nutzwertanalyse
	☐	Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung)
	☐	Ökologische Risikobewertungen
	☐	Kosten-Nutzen-Analysen
	☐	Sensitivitätsanalysen unterstützend
	☐	andere
	----->	Bemerkenswertes:
	Nicht-formalisierte Methoden:	
	☐	Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --)
	☐	Multikriterielle Analysen
	☐	Indikatorengestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren)
	☐	Verbal-argumentative Beschreibungen
	☐	Wirkungsanalyse
	☐	GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln)
	☐	Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen)
	☐	andere
	----->	Bemerkenswertes:
	☐	keine anerkannte Methode erkennbar
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	Es wurden keine Alternativen in die UVP eingebracht.

21	Welche Methoden zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐	Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	Es wurden keine Alternativen in die UVP eingebracht.

Resümee:

Die Alternativenprüfung wird auf die RUVS begrenzt. Dort werden neben den Belangen der Raumordnung auch wirtschaftliche Belange und Belange des Naturschutzes berücksichtigt. Entscheidend ist beispielsweise das Schutzgut Mensch gegenüber der potenziellen Lärmwirkungen der Transportbewegungen von und zum Abbaugbiet.

Die entscheidungserheblichen Naturschutzbelange, wie beispielsweise FFH-Gebiete, werden bereits im Zuge der RUVS berücksichtigt. Weitergehende Belange werden zunächst zurückgestellt und dann in der UVS thematisiert und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

2.12 Fallbeispiel 11 – Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) - Raumordnungsverfahren

Nummer:	11
Vorhabentyp:	Zulassungsverfahren im Planungsermessen (Abwägungsgebot) - Raumordnungsverfahren
Einbezogene Dokumente:	▶ Raumordnung Erläuterungsbericht (2010) ▶ Landesplanerische Beurteilung Energiespeicher Riedl (2011) ▶ Raumordnungsverfahren Technischer Bericht Untersuchte Alternativen (2010)

Alternativen im Verfahrens- und Planungsprozess

Die folgenden Fragen 1 bis 5 dienen zur Einordnung des Fallbeispiels.

1	Wurde eine Voruntersuchung / Vorplanung mit Alternativenprüfung durchgeführt?	
	☒ Ja. LB, 6; AU, 5 Falls ja, welche Bedeutung wurde Umwelt- und Naturschutzbelangen (ggü. sozialen, technischen und wirtschaftlichen Belangen) beigemessen?	
	☐ höher geringer	
	☒ vergleichbar	
	Falls ja, welche Alternativen wurden in die UVP des förmlichen Verfahrens eingebracht?	
	☒ eine (Vorzugs-)Alternative mehrere Alternativen	
	> Bemerkenswertes:	AU, 5: Die dem ROV vorgelagerte Untersuchung von Alternativen dient der Suche möglicher Standorte. Die Untersuchung erfolgt in zwei Stufen. Zunächst werden die technische Machbarkeit und der Grundflächenverbrauch geprüft. In der zweiten Stufe werden die umweltbedingten Einflussfaktoren geprüft und bewertet. Ziel war es „Alternativen zu finden, die ebenfalls den Bedingungen des geringst möglichen Einflusses auf Mensch und Umwelt bei Erreichung eines optimalen Wirkungsgrades und einer bestmöglichen Wirtschaftlichkeit genügen.“
	☐ Nein.	
	> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

2 Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?**im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses**

- ☒ in Unterlagen der Voruntersuchung / Vorplanung
- ☐ in der Scoping-Vorlage
- ☒ in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- ☐ in der überarbeiteten Umweltverträglichkeitsuntersuchung

-----> Bemerkenswertes:

im Rahmen des UVP-Verfahrens

- ☐ im Scoping-Protokoll
- ☒ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung / bzw. Bekanntgabe der Entscheidung
- ☐ in der zusammenfassenden Darstellung

-----> Bemerkenswertes:

im Rahmen des Trägerverfahrens

- ☐ in der Vorhabenbeschreibung
- ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- ☐ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung (Erläuterungsbericht oder allgemeinverständliche Zusammenfassung bzw. in der landesplanerischen Feststellung)
- ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung (beispielsweise Erlass des Planfeststellungsbeschlusses)

-----> Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

3 Welche Akteure haben die in der UVP geprüften Alternativen definiert?☒ **Träger des Vorhabens**

Wenn ja, welche Akteure haben den Träger des Vorhabens zur Prüfung von (bestimmten) Alternativen aufgefordert?

- ☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde (im Rahmen ihres Ermessens verlangt)
Träger öffentlicher Belange
- ☐ Öffentlichkeit
- ☐ Gutachter

-----> Bemerkenswertes:

LB, 6: Verschiedene Beteiligte haben im Verfahren angeführt, dass auch Konzeptalternativen einbezogen werden sollten.

☐ **Zulassungs-/Genehmigungsbehörde**☐ **Träger öffentlicher Belange**☐ **Öffentlichkeit**

-----> Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

4 Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?☒ **iterativ**

Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine formalisierte (konkretisierte) Rückkopplung mit wem?

	Behörden (auch Landkreise und Gemeinden)	Gutachter	Öffentlichkeit	weitere, wie externe Exper- ten etc.
Vorplanung	☒	☐		
Scoping				
Umweltverträglich- keitsuntersuchung	☒	☒	☒	☒
Behörden- und Öff- fentlichkeitsbeteili- gung				

→ Bemerkenswertes:

☐ **einmalig**

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

5 Wurde eine UVP-Alternativenprüfung durchgeführt?☐ **Ja.**

→ Bemerkenswertes:

☒ **Nein.**

Falls nein, mit welcher Begründung?

- ☒ Alternativen im Zuge einer Voruntersuchung / Vorplanung behandelt. AU, 5
Keine vernünftigen, in Betracht kommenden, naheliegenden Alternativen vorhanden.
Ohne Begründung.

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

Verhältnis zur Gesamtplanung

In den folgenden Fragen 6 und 7 ist der Umgang mit den Ergebnissen des UVP-Verfahrens im Zuge der Entscheidung über das Vorhaben adressiert.

6	Welche der in den UVP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung eingestellt?	
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt	
	☐ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative	
	☐ Berücksichtigung der Umweltbelange entsprechend ihrem „objektiven Gewicht“ (Zulässigkeit)	
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)	
	Falls ja, wurde die Auswahl begründet?	
	☐ nein	
	☐ ja	
	Sofern ja, wie?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

7	In welchem Verhältnis stehen die Belange von Natur und Landschaft (FFH, Wasserschutz, Naturschutz etc.) zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen	
	☐ Belange von Natur und Landschaft überwiegen	
	☐ gleichgewichtig	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet?	
	☐ nein	
	☐ ja	
	Wenn ja, mit welchen Argumenten?	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

Definition von Alternativen im UVP-Verfahren

Die Fragen 8 bis 12 beziehen sich auf den Rahmen der Alternativenprüfung im UVP-Verfahren.

8	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?
☐	Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht
.....→	Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind
.....→	Bemerkenswertes:
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Zulassungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht
.....→	Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

9	Wird im Verfahren zwischen Alternativen und Varianten unterschieden?
☐	Nein
☐	Ja
	Wenn ja, welche Definition trifft zu?
☐	Alternativen sind grundlegende andere Lösungsmöglichkeiten für ein angedachtes Projekt.
☐	Varianten sind verschiedene technische Möglichkeiten, kleinräumige Standortoptionen einer Lösung.
	andere Definition:
.....→	Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

10	Wurden Alternativen / Varianten zu den Zielen des Vorhabens definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
☐	Nein, Ziele sind fixiert
☐	Ja, Ziele sind in gewissem Maße variabel im Sinne von
☐	Zielabweichungen (qualitativ anderes als bisher formuliertes Ziel)
	Zielabstrichen (Grad der Zielerreichung weniger als 100 %)
	Wenn ja, wie variabel?
.....→	Bemerkenswertes:
Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

11	Welche Arten von Alternativen / Varianten wurden in die UVP eingebracht?
	☐ Alternativen/ Varianten räumlicher Lösungen (großräumig / kleinräumig) Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? → Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten technischer Lösungen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes:
	☐ Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten zeitlicher Lösungen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

12	In welchem Rahmen wurden die Alternativen / Varianten entwickelt?
	☐ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden (beispielsweise FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz) Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Prognose und Bewertung der Alternativen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

In den folgenden Fragen 13 bis 18 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien adressiert.

13	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen / Varianten gleich weit und gleich tief untersucht?	
	☐ Nein , bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, auf Grund derer eine Alternative nicht gewählt oder ausgeschlossen werden kann. Falls nein, welche Gründe auf der Sachebene sind das? ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenbetrachtung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Vorhabens nicht eingehalten (Zielerreichung gegeben) ☐ weitere	
	Falls nein, welche Gründe auf der Wertebene sind das? ☐ nicht zumutbar (z. B. erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes) ☐ sonstige (Artenschutz), weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ weitere	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ im Rahmen der Ziele der Planung und der Vorhabenbestandteile ☐ dem räumlichen Geltungsbereich ☐ einheitlicher Bewertungsmethoden ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

14	Welche Kriterien wurden für die Untersuchung bzw. Prognose der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☒ Eigenart der Auswirkungen ☒ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☒ negativ ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☒ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

15	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☒ Eigenart der Auswirkungen ☒ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☒ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering) -----> Bemerkenswertes:	
	☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens -----> Bemerkenswertes:	
Bemerkenswertes:		

16	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen / Varianten herangezogen?
	☐ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, Flächeninanspruchnahme etc.) Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt und sind diese transparent? -----> Bemerkenswertes:
	☐ Grenz-, Leit- und Orientierungswerte der Fachgesetze und Verordnungen -----> Bemerkenswertes:
	☒ andere, wie z.B. der Nullfall Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt LB: Maßstab der Beurteilung sind die Erfordernisse der Raumordnung. -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:
17	Wurde ein einheitliches Muster (Methodik und Kriterien) für die Bewertung der Umweltauswirkungen je Schutzgut der Alternativen verwendet?
	☐ Nein
	☒ Ja Wurde darauf hingewiesen, dass es sich um allgemein anerkannte Methoden handelt? ☐ nein ☐ ja Falls ja, mit welcher Begründung? -----> Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:

18	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☒ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Eingriffsregelung erfolgen gesondert; Ihre Ergebnisse wurden integriert. ☐ Die Anforderungen der FFH-Alternativenprüfung wurden im Rahmen der UVP soweit wie möglich berücksichtigt. ☐ Es wurde nach zumutbaren Alternativen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung gesucht und deren Merkmale und Wirkfaktoren beschrieben. ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der UVP genutzt. -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Bewertung und Vergleich der Alternativen im UVP-Verfahren

In den folgenden Fragen 19 bis 21 wird die mögliche Gesamtbewertung der Alternativen zum Zweck eines Vergleichs aus Umweltgesichtspunkten im UVP-Verfahren angesprochen.

19	Welche Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ einstufig ☐ für jedes Schutzgut erfolgt eine Einzelbewertung (schutzgutspezifisch) oder ☐ es erfolgt eine zusammengefasste Gesamtbewertung (schutzgutübergreifend) -----> Bemerkenswertes:	
	☐ zweistufig, in Form einer schutzgutspezifischen Bewertung und anschließenden ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Schutzgut (im Ergebnis liegt eine Rangfolge je Schutzgut vor) ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Vorhabenalternativen (im Ergebnis liegt eine Rangfolge der Alternativen vor) -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.	

20	Welche Prüfungsmethoden der guten Praxis zur Gesamtbewertung der Alternativen wurden verwendet?	
	Formalisierte Methoden:	
	☐	Nutzwertanalyse
	☐	Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung)
	☐	Ökologische Risikobewertungen
	☐	Kosten-Nutzen-Analysen
	☐	Sensitivitätsanalysen unterstützend
	☐	andere
	----->	Bemerkenswertes:
	Nicht-formalisierte Methoden:	
	☐	Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --)
	☐	Multikriterielle Analysen
	☐	Indikatorengestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren)
	☐	Verbal-argumentative Beschreibungen
	☐	Wirkungsanalyse
	☐	GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln)
	☐	Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen)
	☐	andere
	----->	Bemerkenswertes:
	☐	keine anerkannte Methode erkennbar
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

21	Welche Methoden zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐	Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	----->	Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:	Es wurde keine Alternativenprüfung im Verfahren durchgeführt.

Resümee:

Alternativen werden ausschließlich im Rahmen der Vorplanung untersucht. Dazu wurde ein separates informelles Gutachten erarbeitet. Aufgabe und Inhalt der Untersuchung von Alternativen war dabei die Suche und Bewertung von Vorhabenalternativen. Neben den wirtschaftlichen und technischen Belangen wurden auch die Belange von Natur und Umwelt bei der Auswahl berücksichtigt. Die naturschutzfachliche Einschätzung beruht auf der Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Vorhabenalternativen.

Im Raumordnungsverfahren wird eine integrierte raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gegenstand des Verfahrens ist die zuvor ausgewählte Planalternative. Weitere Alternativen werden im Verfahren der Raumordnung nicht mehr betrachtet. Die Alternativenprüfung beinhaltet keine nur aus Umweltsicht geleitete Alternativendefinition, -bewertung und -vergleich, sondern integriert auch die Erfordernisse der Raumordnung (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse).

2.13 Fallbeispiel 12 – Zulassungsverfahren mit Abwägung

Nummer:	12
Vorhabentyp:	Zulassungsverfahren mit Abwägung
Einbezogene Dokumente:	▶ Planfeststellungsbeschluss für die 380 kV-Leitung Altenfeld – Redwitz (Teilabschnitt Thüringen) (PFB 2015) ▶ Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung – Planfeststellung für das Vorhaben Südwest-Kuppelleitung (380 kV) 3. Abschnitt Altenfeld – Redwitz (Teilabschnitt Thüringen) – Unterlage 1 (EB 2014) ▶ Umweltverträglichkeitsstudie (UVS II) – Unterlage 9.1, 1. Planänderung (UVS 2014) ▶ Machbarkeitsstudie zur 380-kV-Teilverkabelung - Unterlage 15.1 (MS 2013)

Alternativen im Verfahrens- und Planungsprozess

Die folgenden Fragen 1 bis 5 dienen zur Einordnung des Fallbeispiels.

1	Wurde eine Voruntersuchung / Vorplanung mit Alternativenprüfung durchgeführt?
	☒ Ja. Falls ja, welche Bedeutung wurde Umwelt- und Naturschutzbelangen (ggü. sozialen, technischen und wirtschaftlichen Belangen) beigemessen? ☐ höher geringer ☒ vergleichbar Falls ja, welche Alternativen wurden in die UVP des förmlichen Verfahrens eingebracht? eine (Vorzugs-)Alternative ☐ mehrere Alternativen ➔ Bemerkenswertes: In einer Machbarkeitsstudie wurde die Realisierung der Leitung als Erdkabel (technische Alternative) bei Siedlungsannäherungen untersucht. Diese technische Alternative wurde verworfen und nicht in die UVP des förmlichen Verfahrens eingebracht
	☐ Nein. ➔ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

2	Wo wurde die Alternativendefinition, -bewertung und der -vergleich dokumentiert?	
	im Rahmen der Arbeitsschritte des Planungsprozesses	
	☒ in Unterlagen der Voruntersuchung / Vorplanung ☐ in der Scoping-Vorlage ☒ in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ☐ in der überarbeiteten Umweltverträglichkeitsuntersuchung	
	-----> Bemerkenswertes:	
	im Rahmen des UVP-Verfahrens	
	☐ im Scoping-Protokoll ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☐ in einer Dokumentation zur Überprüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung / bzw. Bekanntgabe der Entscheidung ☐ in der zusammenfassenden Darstellung	
	-----> Bemerkenswertes: Diese Dokumente liegen nicht vor.	
	im Rahmen des Trägerverfahrens	
	☒ in der Vorhabenbeschreibung ☐ in einer Dokumentation zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ☒ in einer Dokumentation zur Gesamt-Abwägung (Erläuterungsbericht oder allgemeinverständliche Zusammenfassung bzw. in der landesplanerischen Feststellung) ☐ in der Bekanntgabe der Entscheidung (beispielsweise Erlass des Planfeststellungsbeschlusses)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

3	Welche Akteure haben die in der UVP geprüften Alternativen definiert?	
	☒ Träger des Vorhabens	
	Wenn ja, welche Akteure haben den Träger des Vorhabens zur Prüfung von (bestimmten) Alternativen aufgefordert? ☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde (☐ im Rahmen ihres Ermessens verlangt) ☒ Träger öffentlicher Belange ☐ Öffentlichkeit ☐ Gutachter	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Zulassungs-/Genehmigungsbehörde	
	☒ Träger öffentlicher Belange	
	☒ Öffentlichkeit	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

4 Welche Vorgehensweise traf bzgl. der Alternativenprüfung* im Planungsprozess zu?☒ **iterativ**

Wenn iterativ: An welchem Planungs- bzw. Verfahrensschritt erfolgte eine formalisierte (konkretisierte) Rückkopplung mit wem?

	Behörden (auch Landkreise und Gemeinden)	Gutachter	Öffentlichkeit	weitere, wie externe Exper- ten etc.
Vorplanung	☒	☐		
Scoping				
Umweltverträglich- keitsuntersuchung	☒		☒	
Behörden- und Öff- fentlichkeitsbeteili- gung	☒		☒	

→ Bemerkenswertes:

☐ **einmalig**

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

Es fand kein Scoping-Termin statt (UVS 2014, S. 10 A).

* Informationen sammeln, Definition der Alternativen, Identifikation der Umwelteffekte, Vermeidungsmaßnahmen entwickeln und integrieren sowie Prüfung/Revision

5 Wurde eine UVP-Alternativenprüfung durchgeführt?☒ **Ja.**

→ Bemerkenswertes:

Technische Alternativen wurden nicht untersucht, weil die Machbarkeitsstudie keine Vorteile einer Erdverkabelung in Siedlungsnähe attestierte. Es wurden - bis auf eine geringfügige Abweichung - ausschließlich kleinräumige Alternativen bei der Feintrassierung innerhalb des in der Landesplanerischen Beurteilung festgelegten Korridors geprüft (PFB 2015, S. 120).

☐ **Nein.**

Falls nein, mit welcher Begründung?

Alternativen im Zuge einer Voruntersuchung / Vorplanung behandelt.

Keine vernünftigen, in Betracht kommenden, naheliegenden Alternativen vorhanden.

Ohne Begründung.

→ Bemerkenswertes:

Bemerkenswertes:

Verhältnis zur Gesamtplanung

In den folgenden Fragen 6 und 7 ist der Umgang mit den Ergebnissen des UVP-Verfahrens im Zuge der Entscheidung über das Vorhaben adressiert.

6	Welche der in den UVP-Alternativenvergleich einbezogenen Alternativen wurden in die Gesamt-abwägung eingestellt?
	☐ alle, keine Vorzugsalternative ausgewählt, sondern lediglich die Bewertung zur Entscheidung bereitgestellt
	☒ nur die aus Umweltsicht vorzugswürdige Alternative
	☐ Berücksichtigung der Umweltbelange entsprechend ihrem „objektiven Gewicht“ (Zulässigkeit)
	☐ eine bestimmte Auswahl: (Anzahl)
	Falls ja, wurde die Auswahl begründet?
	☐ nein
	☐ ja
	Sofern ja, wie?
	→ Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

7	In welchem Verhältnis stehen die Belange von Natur und Landschaft (FFH, Wasserschutz, Naturschutz etc.) zu anderen Belangen bei der Gesamtabwägung?	
	☐ andere Belange überwiegen ☐ Belange von Natur und Landschaft überwiegen ☒ gleichgewichtig -----> Bemerkenswertes:	
	Welche anderen Belange wurden in die Gesamtplan-Abwägung eingestellt?	
	In die Gesamtplan-Abwägung wurde der Belang einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom, Belange der Raumordnung sowie Landes- und Regionalplanung, Belange der Dimensionierung, Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes, Fischereibelange, forstliche und forstwirtschaftliche Belange sowie Belange der Jagd, Belange der Landwirtschaft und Flurbereinigung, abfallwirtschaftliche Belange und Belange des Bodenschutzes, Belange des Immissionsschutzes, Denkmalschutzbelange, Verkehrsbelange, Belange der Versorgungsträger und der Telekommunikation, Belange des Baus und der Montage, Belange der Wirtschaft, des Tourismus und kommunale Belange sowie privater Belange eingestellt (PFB 2015, S. 116 ff.).	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Wurde die Zuweisung eines bestimmten Gewichts begründet?	
	☐ nein ☒ ja	
	Wenn ja, mit welchen Argumenten? 	Es wird dem gesetzlichen Versorgungsauftrag entsprechend den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes ein höheres Gewicht beigemessen, zumal „keine unüberwindbaren gegenläufigen Belange geltend gemacht worden bzw. erkennbar geworden [sind], die in der Abwägung zu dem Ergebnis nötigen, vom geplanten Vorhaben insgesamt Abstand zu nehmen“ (PFB 2015, 270). Die vorhandenen negativen Auswirkungen auf einzelne öffentliche und private Belange überwiegen nicht die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte. Die einzelnen öffentlichen und privaten Belange müssen nicht in unzumutbarer Weise zurückstehen, was vor allem durch die Nebenbestimmungen des PFB sichergestellt wird (ebd., S. 269 f.).
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Definition von Alternativen im UVP-Verfahren

Die Fragen 8 bis 12 beziehen sich auf den Rahmen der Alternativenprüfung im UVP-Verfahren.

8	Erfolgte im Rahmen der Alternativendefinition, -bewertung oder -prüfung eine Abschichtung?
☐	Kein Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen; von der Möglichkeit abzuschichten wurde kein Gebrauch gemacht -----> Bemerkenswertes:
☒	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil diese bereits auf einer vorgelagerten Planungsebene betrachtet worden sind -----> Bemerkenswertes: Großräumige Alternativen außerhalb des in der Landesplanerischen Beurteilung festgelegten Korridors wurden nicht betrachtet. Die Alternativenprüfung in Bezug auf die Erdverkabelung wurde verzichtet, weil eine vorgelagerte Machbarkeitsstudie hier keine nennenswerten Vorteile ergab.
☐	Verzicht auf die Prüfung bestimmter Alternativen, weil noch auf einer nachgelagerten Zulassungsebene die Möglichkeit zu dieser Prüfung besteht -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

9	Wird im Verfahren zwischen Alternativen und Varianten unterschieden?
☒	Nein
☐	Ja Wenn ja, welche Definition trifft zu? ☐ Alternativen sind grundlegende andere Lösungsmöglichkeiten für ein angedachtes Projekt. ☐ Varianten sind verschiedene technische Möglichkeiten, kleinräumige Standortoptionen einer Lösung. andere Definition: -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

10	Wurden Alternativen / Varianten zu den Zielen des Vorhabens definiert (Zielalternativen; ggf. Möglichkeit zur Zielabweichung)?
☒	Nein, Ziele sind fixiert
☐	Ja, Ziele sind in gewissem Maße variabel im Sinne von ☐ Zielabweichungen (qualitativ anderes als bisher formuliertes Ziel) Zielabstrichen (Grad der Zielerreichung weniger als 100 %) Wenn ja, wie variabel? -----> Bemerkenswertes:
	Bemerkenswertes:

11	Welche Arten von Alternativen / Varianten wurden in die UVP eingebracht?
	☒ Alternativen/ Varianten räumlicher Lösungen (großräumig / kleinräumig) Wenn räumliche: Welche (z. B. Standort, Verlauf)? Es wurden alternative Maststandorte untersucht, womit auch ein alternativer Trassenverlauf einhergeht. → Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten technischer Lösungen Wenn technische: Welche (z. B. Gestaltungsalternativen, Ausführungsalternativen)? → Bemerkenswertes: Die technische Alternative in Form einer Teilverkabelung wurde im Vorfeld des Verfahrens untersucht und als nicht vorzugswürdig gegenüber einer Freileitung angesehen.
	☐ Konzeptalternativen Wenn konzeptionelle: Welche anderen Konzepte betreffend? → Bemerkenswertes:
	☐ Alternativen/ Varianten zeitlicher Lösungen Wenn zeitliche: Worauf bezogen (z. B. Zeitpunkt, Dauer, Reihenfolge)? → Bemerkenswertes:
	☐ Andere Arten von Alternativen Wenn andere Arten von Alternativen: Was betreffend? → Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:

12	In welchem Rahmen wurden die Alternativen / Varianten entwickelt?
	☒ im gestalterischen Planungsspielraum → Bemerkenswertes:
	☐ im Kontext von Zulassungshürden (beispielsweise FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz) Falls ja, wurde durch Zulässigkeitsgrenzen eine vertiefte Untersuchung bewirkt? → Bemerkenswertes: Bemerkenswertes:

Prognose und Bewertung der Alternativen in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung

In den folgenden Fragen 13 bis 18 sind die im UVP-Verfahren genutzten Methoden und Kriterien adressiert.

13	Wurden die Umweltauswirkungen aller Alternativen / Varianten gleich weit und gleich tief untersucht?	
	☐ Nein , bei der Grobprüfung haben sich bereits Gründe ergeben, auf Grund derer eine Alternative nicht gewählt oder ausgeschlossen werden kann. Falls nein, welche Gründe auf der Sachebene sind das? ☐ Zivilrechtliche Eigentumsfrage (Enteignungsrecht oder Existenzgefährdung?) ☐ K.-o.-Kriterien aus der Alternativenbetrachtung vorgelagerter Planungsebenen (Unzulässigkeit, da zwingende Vorgaben unüberwindbar sind) ☐ Zwingende Rahmenbedingungen des Vorhabens nicht eingehalten (Zielerreichung gegeben) ☐ weitere	
	Falls nein, welche Gründe auf der Wertebene sind das? ☐ nicht zumutbar (z. B. erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes) ☐ sonstige (Artenschutz), weil systemzerstörende Auswirkungen auf betroffenen Umweltbereich (z. B. bei Betroffenheit bestimmter geschützter Gebiete oder bei Beeinträchtigung bestimmter Schutzfunktionen von Wäldern etc.) ☐ weitere	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Ja Wenn ja, in welcher Hinsicht? ☐ im Rahmen der Ziele der Planung und der Vorhabenbestandteile ☐ dem räumlichen Geltungsbereich ☐ einheitlicher Bewertungsmethoden ☐ Bewertung in vergleichbarer Tiefe ☐ weitere:	
	→ Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Die Umweltauswirkungen der Feintrassierungsalternativen wurden nicht anhand einer formalisierten Methode untersucht. Vielmehr wurde sich entsprechend der Maßgaben des ROV in erster Linie am Verlauf bestehender oder geplanter linearer Infrastrukturen orientiert. Nur wenn von dieser Bündelung wegen anderer entgegenstehender Maßgaben oder anderen gewichtigeren Belangen abgewichen wurde, wurde dies verbal-argumentativ dargestellt (s. z. B. UVS 2014, S. 256).

14	Welche Kriterien wurden für die Untersuchung bzw. Prognose der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☒ Eigenart der Auswirkungen ☒ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☐ positiv ☐ negativ ☐ andere	
	→ Bemerkenswertes:	
	☐ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) → Bemerkenswertes:	
	☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens → Bemerkenswertes:	
	Es werden relativ unkonkrete Begriffe wie „zeitweilig“ und „periodisch wiederkehrend“ verwendet, ohne diese zu konkretisieren (z. B. UVS 2014, S. 173).	
	☐ Wahrscheinlichkeit des Eintretens → Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

15	Welche Kriterien wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen?	
	☒ Eigenart der Auswirkungen ☐ Größe der Eingriffsfläche ☐ sekundär ☐ synergetisch ☒ positiv ☒ negativ ☐ andere	
	→ Bemerkenswertes:	
	☒ Möglichkeit des „Wiederherstellens“ (Reversibilität) → Bemerkenswertes:	
	Es wird auf das ökologische Schneisenmanagement abgestellt (UVS 2014, S. 174 ff.).	
	☒ Ausmaß des Eingriffs/Intensität des Eingriffs (hoch; mäßig; gering) → Bemerkenswertes:	
	Es wird nicht durchgängig das Ausmaß des Eingriffs bewertet.	
	☒ Häufigkeit, Dauer des Auftretens → Bemerkenswertes:	
	Es wird nicht durchgängig die Häufigkeit und/oder Dauer des Auftretens bewertet.	
	☒ Wahrscheinlichkeit des Eintretens → Bemerkenswertes:	
	Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens wird nicht durchgängig bewertet.	
	Bemerkenswertes:	
	Die Kriterien werden nicht systematisch und durchgängig verwendet.	

16	Welche Maßstäbe wurden für die Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen / Varianten herangezogen?	
	☐ Ziele des Umweltschutzes (auch Konzepte: Biotopverbund, Flächeninanspruchnahme etc.) Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt und sind diese transparent? Biotopverbund	
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐ Grenz-, Leit- und Orientierungswerte der Fachgesetze und Verordnungen -----> Bemerkenswertes:	
	Es wird dargestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchG für elektrische und magnetische Felder eingehalten werden.	
	☐ andere, wie z.B. der Nullfall Wenn ja, welche Ziele wurden angesetzt 	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes: Die Maßstäbe, anhand derer bewertet wird, ob die Umweltauswirkungen erheblich oder unerheblich sind, bleiben weitest gehend unklar.	
17	Wurde ein einheitliches Muster (Methodik und Kriterien) für die Bewertung der Umweltauswirkungen je Schutzgut der Alternativen verwendet?	
	☒ Nein	
	☐ Ja	
	Wurde darauf hingewiesen, dass es sich um allgemein anerkannte Methoden handelt? ☐ nein ☐ ja Falls ja, mit welcher Begründung? 	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

18	Wurden die spezifischen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Prüfungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, besonderer Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG) in die Bewertung der Umweltauswirkungen integriert?	
	☒ Nein, es erfolgte keine Integration. -----> Bemerkenswertes:	
	☐ Ja, die spezifischen Anforderungen wurden integriert. Wenn ja, wie? ☐ FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Eingriffsregelung erfolgen gesondert; Ihre Ergebnisse wurden integriert. ☐ Die Anforderungen der FFH-Alternativenprüfung wurden im Rahmen der UVP soweit wie möglich berücksichtigt. ☐ Es wurde nach zumutbaren Alternativen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsprüfung gesucht und deren Merkmale und Wirkfaktoren beschrieben. ☐ Die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vollzogene Alternativenprüfung wurde als Grundlage für die Alternativenprüfung im Rahmen der UVP genutzt. -----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

Bewertung und Vergleich der Alternativen im UVP-Verfahren

In den folgenden Fragen 19 bis 21 wird die mögliche Gesamtbewertung der Alternativen zum Zweck eines Vergleichs aus Umweltgesichtspunkten im UVP-Verfahren angesprochen.

19	Welche Vorgehensweisen zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐ einstufig ☐ für jedes Schutzgut erfolgt eine Einzelbewertung (schutzgutspezifisch) oder ☒ es erfolgt eine zusammengefasste Gesamtbewertung (schutzgutübergreifend)	
	-----> Bemerkenswertes:	Feintrassierungsalternativen einzelner Abschnitte werden verbal-argumentativ verglichen.
	☐ zweistufig, in Form einer schutzgutspezifischen Bewertung und anschließenden ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Schutzgut (im Ergebnis liegt eine Rangfolge je Schutzgut vor) ☐ Aggregation der Bewertungen zu einer Gesamtaussage je Vorhabenalternativen (im Ergebnis liegt eine Rangfolge der Alternativen vor)	
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

20	Welche Prüfungsmethoden der guten Praxis zur Gesamtbewertung der Alternativen wurden verwendet?	
	Formalisierte Methoden:	
	☐	Nutzwertanalyse
	☐	Bewertungsmatrizen (Ursache-Wirkung)
	☐	Ökologische Risikobewertungen
	☐	Kosten-Nutzen-Analysen
	☐	Sensitivitätsanalysen unterstützend
	☐	andere
	-----> Bemerkenswertes:	
	Nicht-formalisierte Methoden:	
	☐	Ordinale Skalen mit „Performance-Werten“ (z. B. ++; +; 0; -; --)
	☐	Multikriterielle Analysen
	☐	Indikatorengestützte Bewertungen (anhand Umweltindikatoren)
	☒	Verbal-argumentative Beschreibungen
	☐	Wirkungsanalyse
	☐	GIS-Methoden (beispielsweise Belastungszonen ermitteln)
	☐	Quantitative Ermittlungen (beispielsweise Verlustflächen)
	☐	andere
	-----> Bemerkenswertes:	
	☐	keine anerkannte Methode erkennbar
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	

21	Welche Methoden zum Vergleich der Alternativen wurden verwendet?	
	☐	Vergleich bzw. Gegenüberstellung der Alternativen in Bewertungsmatrizen (ordinale Skalen mit einfach lesbaren Bewertungen, die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter bzw. Indikatoren etc. nennen)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (ausschließlich – Skalen werden nicht als Berechnungsgrundlage verwendet; die Bewertungen bestehen nicht aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	☐	verbal-argumentative Erläuterungen (unterstützend in Kombination mit Skalen als Berechnungsgrundlage; die Bewertungen bestehen aus aufsummierten Zahl-/Ordinalwerten)
	-----> Bemerkenswertes:	
	Bemerkenswertes:	Es wird kein Alternativenvergleich über alle Abschnitte hinweg durchgeführt.

Resümee:

Die Vorgaben der vorgelagerten Landesplanerischen Beurteilung in Form der Festlegung eines Vorzugskorridors und in Form von Maßgaben wirken in Bezug auf die Definition von Alternativen sehr einschränkend. Der Trassenverlauf wird in den, mit der Landesplanerischen Beurteilung, festgelegten Korridor gelegt, der sich in erster Linie am Verlauf der linearen Infrastrukturen (insbesondere ICE-Trasse, bestehende 380 bzw. 110 kV-Leitung) innerhalb des Korridors orientiert (Bündelungsgrundsatz) und mit dem eine möglichst geringe Trassenlänge einhergeht. Feintrassierungsalternativen zum gebündelten und möglichst kurzen Trassenverlauf werden dann entwickelt, wenn hierdurch die Sichtbarkeit der Leitung in der Landschaft reduziert und Siedlungsflächen umgangen werden sollen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist unsystematisch. Es werden unbestimmte Bewertungsstufen verwendet („häufig“, „periodisch wiederkehrend“, „einen relativ großen Teil betreffend“), ohne dass diese klar definiert und voneinander abgegrenzt werden. Die Bewertungsergebnisse sind nicht reproduzierbar (reliabel). Der Vergleich der Alternativen erfolgt ebenfalls verbal-argumentativ und ohne übergreifend definierte Vergleichskriterien. Hierdurch wirkt der Vergleich willkürlich.